Stenographisches Protokoll

87. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VI. Gesetzgebungsperiode · **Donnerstag, 3. April 1952**

Inhalt

1. Nationalrat

a) Beschluß, betreffend Beendigung der Herbsttagung 1951/52 (S. 3356)

b) Ansprache des Präsidenten Kunschak zum Abschluß der Herbsttagung (S. 3356)

2. Personalien

a) Krankmeldungen (S. 3310)

b) Entschuldigungen (S. 3310)

3. Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortungen 392 bis 394 (S. 3310)

4. Ausschüsse

Zuweisung des Antrages 116 (S. 3310)

5. Regierungsvorlagen

a) Abänderung des Bundesgesetzes über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen (540 d. B.) — Handelsausschuß (S. 3310)

b) Aufhebung ehemals deutscher Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Rechtspflege (541 d. B.) — Justizausschuß (S. 3310)

6. Rechnungshof

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1951 (535 d. B.) — Rechnungshofausschuß (S. 3310)

7. Immunitätsangelegenheit

Bericht des Justizausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Dr. Scheff (542 d. B.)

Berichterstatter: Dengler (S. 3355)

Annahme des Ausschußantrages (S. 3356)

8. Verhandlungen

a) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (518 d. B.): Fristengesetznovelle 1952 (534 d. B.)

Berichterstatter: Mark (S. 3310 und S. 3317)
Redner: Dr. Pfeifer (S. 3311) und Entner (S. 3317)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3320)

b) Bericht und Antrag des Justizausschusses: Pressegesetznovelle 1952 (536 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Maleta (S. 3320)

Generaldebatte: Scharf (S. 3321), Dr. Tončić (S. 3323), Aichhorn (S. 3329), Dr. Stüber (S. 3331) und Dr. Strachwitz (S. 3333)

Antrag auf Durchführung der Spezialdebatte in der nächsten Sitzung (S. 3329) — Annahme (S. 3335)

c) Gemeinsame Beratung über

α) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (452 d. B.): 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz (537 d. B.)

β) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (453 d. B.): 8. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz (538 d. B.)

γ) Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung: Abänderung von Bestimmungen der Bundesgesetze vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 80, und vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 112 (539 d. B.)

Berichterstatter: Uhlir (S. 3335)

Redner: Elser (S. 3336), Wilhelmine Moik (S. 3346), Grete Rehor (S. 3349) und Neuwirth (S. 3350)

Annahme der drei Gesetzentwürfe (S. 3355)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Steiner, Widmayer, Dr. Neugebauer u. G. auf Beschluß eines Bundesgesetzes, womit das Milchwirtschaftsgesetz neuerlich abgeändert wird (2. Milchwirtschaftsgesetznovelle) (117/A)

Mark, Rosa Jochmann, Holzfeind u. G., betreffend Abänderung des Opferfürsorgegesetzes (118/A)

Anfragen der Abgeordneten

Appel, Hinterndorfer, Singer u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Ausweisung und Dienstbehinderung des Verwalters der Landeskinderheilstätte Krems an der Donau aus Krems (452/J)

Horn, Eibegger, Aigner u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Steuereintreibung und Betriebsüberprüfung (453/J)

Ferdinanda Flossmann, Horn, Aigner u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend ungleiche und gesetzwidrige Handhabung des Devisengesetzes durch die Nationalbank (454/J)

Mark, Dr. Zechner, Zechtl u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Härten bei der Besteuerung der Hochschullehrer (455/J)

Frisch, Dipl.-Ing. Strobl u. G. an den Bundesminister für Inneres, betreffend Grenzverletzungen im Burgenland durch ungarische Grenzsoldaten (456/J)

Dipl.-Ing. Dr. Buchberger, Alois Gruber u. G. an den Bundeskanzler, betreffend den Bau von Wohnungen durch die Besatzungsmächte (457/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die **Antworten**

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Krippner u. G. (392/A. B. zu 435/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abg. Dr. Migsch u. G. (393/A. B. zu 430/J)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Czernetz u. G. (394/A. B. zu 374/J)

Beginn der Sitzung: 12 Uhr 15 Minuten

Präsident Dr. **Gorbach:** Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet sind die Abg. Maurer, Weinberger, Bleyer, Hans Roth, Dr. Nemecz und Dr. Scheff.

Entschuldigt haben sich die Abg. Doktor Koref, Wimberger, Gindler, Dipl.-Ing. Waldbrunner, Hattmannsdorfer und Scheibenreif.

Der eingelangte Antrag 116 wurde dem zuständigen Ausschuß zugewiesen.

Die schriftlichen Anfragebeantwortungen 392 bis 394 wurden den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Dr. Stüber, um Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Dr. **Stüber:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen abgeändert wird (540 d. B.);

Bundesgesetz über die Aufhebung ehemals deutscher Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Rechtspflege (541 d. B.).

Ferner ist der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1951 (535 d. B.) eingelangt.

Es werden zugewiesen:

540 dem Handelsausschuß;

541 dem Justizausschuß;

der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes dem Rechnungshofausschuß.

Über Vorschlag des Präsidenten werden im Einvernehmen mit den Parteien die Punkte 3, 4 und 5 der Tagesordnung unter einem behandelt.

Präsident Dr. **Gorbach:** Da der Bericht des Immunitätsausschusses gestern erst in den späten Abendstunden den Mitgliedern des Hauses zugestellt werden konnte, schlage ich gemäß § 38 E der Geschäftsordnung vor, von der 24stündigen Aufliegefrist Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Widerspruch erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall, es bleibt bei meinem Vorschlage. Das Auslieferungsbegehren steht zur Verhandlung.

Wir gelangen zum **1. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (518 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, BGBl. Nr. 193, über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte abgeändert wird **(Fristengesetznovelle 1952)** (534 d. B.).

Berichterstatter **Mark:** Hohes Haus! Ich habe die Ehre, zum siebenten Mal über eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte zu berichten. Wir haben das erste Mal im Jahre 1947 ein solches Gesetz beschlossen, das sich auf Grund der Nachkriegsverhältnisse als notwendig erwiesen hat. Wir haben damals angenommen, daß es möglich sein wird, in einem Jahr von einer weiteren Verlängerung Abstand zu nehmen. Die Entwicklung der Verhältnisse hat aber gezeigt, daß davon keine Rede sein kann, und so ist das Gesetz immer wieder verlängert worden, sodaß wir heute zum siebenten Mal über eine entsprechende Novelle zu verhandeln haben. Ich glaube aber der Hoffnung Ausdruck geben zu können, daß es das letzte Mal sein wird.

Während alle Verlängerungen, die wir bisher beschlossen haben, eine allgemeine Verlängerung dieser Fristen gebracht haben, die zeitlich beschränkt war, ist der vorliegende Gesetzentwurf von diesem Prinzip abgegangen und teilt die Rechte, die geltend gemacht werden können, in drei große Gruppen: in solche, bei denen es notwendig ist, die Verlängerung bis auf weiteres durchzuführen, das heißt den Betroffenen bis auf weiteres das Recht zu geben, ihre Rechte noch geltend zu machen; solche, bei denen der Termin von einem anderen Faktum abhängig gemacht wird, von dem aus gerechnet dann sechs Monate noch die Möglichkeit bestehen soll, Rechte geltend zu machen; während für alle übrigen Fälle eine kurzfristige Verlängerung noch bis zum 30. September 1952 eintritt.

Die erste Gruppe, bei denen es bis auf weiteres, das heißt also bis zu dem Zeitpunkt, wo in Österreich wieder normale Verhältnisse eingetreten sind, möglich sein soll, Rechte geltend zu machen, umfaßt vor allem alle diejenigen Forderungen und Rechte, die geltend gemacht werden durch oder gegen natürliche und juristische Personen und sonstige parteifähige Träger von Vermögensrechten, die ganz oder teilweise am 30. Juni unter öffentlicher Verwaltung gemäß § 2 Abs. 1 lit. e des Verwaltergesetzes gestanden sind. Ebenso soll dort, wo es sich um Devisenausländer handelt, gegen dieselben eine Geltendmachung von Rechten möglich sein, und schließlich soll überall dort, wo die Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften von Tatsachen abhängt, die außerhalb der österreichischen

Rechtsordnung liegen, oder das Recht durch eine solche Tatsache betroffen wird, die Möglichkeit der Geltendmachung bis auf weiteres bestehen. Was darunter verstanden werden muß, in diesem Hause auseinanderzusetzen, ist, wie ich glaube, nicht nötig. Es sind heute genügend Tatsachen bekannt, die, außerhalb der österreichischen Rechtsordnung stehend, doch die Entwicklung des Rechts in Österreich auch maßgeblich beeinflussen. Solange solche Tatsachen bestehen, soll also die Möglichkeit gegeben werden, in diesen Fällen weiterhin die Rechte geltend zu machen.

Eine zweite Gruppe ist die, bei denen der Termin des Endes der Geltendmachungsfrist von einem bestimmten Faktum abhängig gemacht wird. Es sind das vor allem Rückgabe- und Rückstellungsfälle, in denen also sechs Monate nach der Rückgabe oder Rückstellung noch alles geltend gemacht werden kann, was in Betracht kommt, und schließlich soll auch der Termin der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder der Zivilinternierung, wenn er nach dem 31. März 1952 eingetreten ist, als ein Termin gelten, von dem an in jedem einzelnen Fall sechs Monate hindurch Rechte geltend gemacht werden können. Es ist uns dabei klar gewesen, daß wir unter „Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft oder aus der Zivilinternierung" den Zeitpunkt verstehen müssen, in dem eine tatsächliche Freizügigkeit des Betroffenen eingetreten ist, zu dem er also tatsächlich in der Lage gewesen ist, nach Hause zurückzukehren. Es konnte nicht der Zeitpunkt der formalen Entlassung, aber auch nicht der Zeitpunkt des Eintreffens in der Heimat in Betracht gezogen werden, sondern der Zeitpunkt, in dem seine Freizügigkeit wiederhergestellt worden ist.

In allen anderen Fällen, in denen man nach den bisherigen Vorschriften bis zum 30. Juni 1952 berechtigt war, Rechte geltend zu machen, ist nun als endgültiger Termin der 30. September 1952 gesetzt worden. Von diesem Zeitpunkt an wird es praktisch nicht mehr nötig sein, eine Verlängerung des Gesetzes vorzunehmen, weil die berücksichtigungswürdigen Gruppen ohnehin schon berücksichtigt sind und in allen anderen Fällen am 1. Oktober dann ein normaler Rechtszustand eintreten soll.

Ich habe den Auftrag des Justizausschusses, hier den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Weiter beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen.

Gegen den formalen Antrag wird keine Einwendung erhoben.

Abg. Dr. **Pfeifer:** Hohes Haus! Dieses Fristengesetz, wie es kurz genannt wird, das Gesetz über die Geltendmachung verjährter Rechte, hat, wie schon der Herr Berichterstatter erwähnt hat, dieses Haus wiederholt beschäftigt, und zwar deswegen wiederholt beschäftigt, weil seine Geltungsdauer immer wieder verlängert wurde.

Es war im Dezember 1949, als auch eine solche Verlängerung beantragt wurde, daß wir das erste Mal Gelegenheit hatten, zu diesem Gesetz Stellung zu nehmen. Ich habe damals in meiner ersten Rede, die ich hier im Hause gehalten habe, am 1. Dezember 1949 dazu grundsätzlich ausgeführt, daß die uneingeschränkte Verlängerung des Gesetzes eine Unsicherheit in das Rechts- und Wirtschaftsleben hineinbringe und zugleich auch eine Mehrbelastung der Gerichte zur Folge habe, die mit Dingen beschäftigt werden, die bei normalen Verhältnissen, wenn nämlich die Verjährungsbestimmungen gelten würden, gar nicht mehr Gegenstand eines Prozesses werden könnten. Ich habe diese Ausführungen damit beschlossen, daß ich damals gesagt habe: Ich glaube, daß, wenn überhaupt noch eine Verlängerung vorgenommen werden sollte, eine Einschränkung des Anwendungsbereiches ernsthaft in Erwägung zu ziehen wäre.

Wenn man nun zweieinhalb Jahre, nachdem ich das im Hause gesagt habe, endlich dazu geschritten ist, diese Forderung zu erfüllen und die Verlängerung nur mehr mit wesentlicher Einschränkung vorzunehmen, so entspricht das durchaus dem, was ich damals verlangt habe. Aber nicht, daß diesem Grundgedanken nun endlich Rechnung getragen wurde, ist allein das Entscheidende, sondern ebenso kommt es darauf an, in welcher Weise die Einschränkung, die sich als notwendig erwiesen hat, durchgeführt wird. Und davon hängt naturgemäß unsere Stellungnahme zu dieser Vorlage ab, weil ja nicht nur das „Daß", sondern ebenso auch das „Wie" entscheidend ist.

Nun hat der Herr Berichterstatter bereits ausgeführt, daß der Verfasser dieser Novelle es in der Weise in Angriff genommen hat, daß er diese Begünstigungen, die das Gesetz bisher enthielt — daß nämlich die Einrede der Verjährung nicht geltend gemacht werden kann, sondern der Betreffende sein Recht, obwohl eigentlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes die Verjährungsfrist schon abgelaufen wäre, dennoch geltend machen kann —, eben nur noch auf bestimmte Gruppen beschränkt, im übrigen aber die Rückkehr zum Normalzustand stattfindet. Es kommt also hier nun wesentlich darauf an, wer in diese Ausnahmsgruppen fällt, welche Personen und welche Fälle davon erfaßt werden und

ob das nun die gute, gerechte Lösung der Sache ist.

Es sind da sechs solche Gruppen angeführt, und ich muß schon die eine oder die andere etwas näher betrachten. Da ist zunächst einmal die Gruppe 1, die dadurch charakterisiert ist, daß es sich um öffentliche Verwaltung gemäß § 2 Abs. 1 lit. e des Verwaltergesetzes handelt. Wenn man diese Stelle im Gesetz nachliest, so sieht man dort, daß es sich hier um Fragen des Deutschen Eigentums handelt, weil es sich um die Fälle öffentlicher Verwaltung handelt, in denen jemand am 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat und Vermögensbesitzer war oder in denen jemand von einer solchen Person das Vermögen erworben hat. Daß hier Ausnahmsbestimmungen, nämlich die öffentliche Verwaltung, gelten, ist ja bekannt. Damit ist es auch berechtigt und begründet, daß man auch hier diese Gruppe 1 in die Ausnahmsregelung einbezieht. Dagegen haben wir grundsätzlich nichts.

Ähnlich ist es noch bei der Gruppe 2, obwohl nicht ganz so. Hier handelt es sich um devisenrechtliche Vorschriften, genauer um die erforderliche Bewilligung nach dem Devisengesetz. Personen, die zu einer Leistung einer solchen Bewilligung nach dem Devisengesetz bedürfen, sollen ebenfalls dieser Begünstigung teilhaftig werden. Wir glauben freilich, daß die hier getroffene Regelung etwas sehr weitgehend ist, denn was in Wirklichkeit den Gesetzgeber dazu bewogen hat, hier die Ausnahme aufrechtzuerhalten, ist nur ein bestimmter Komplex aus dieser gesamten Materie; es ist offenbar die Vorkriegsschuldenfrage, die dahier gemeint ist. Aber wir haben auch dem unsere Zustimmung nicht versagt.

Der dritte Punkt, der eigentlich, wie ich sagen möchte, infolge seiner ganz allgemeinen Formulierung fast der wichtigste ist, macht im wesentlichen diese Begünstigung der Fristverlängerung davon abhängig, daß die Geltendmachung des Rechtes von einer Tatsache abhängt, die außerhalb der österreichischen Rechtsordnung liegt, oder daß das Recht von einer solchen Tatsache betroffen wird. Darunter kann man sich sehr viel vorstellen, und man stellt sich auch sehr Verschiedenes vor. Da aber hier eben Ausnahmszustände bestehen und man hier eine Ausnahmsregelung trifft, wenn Hindernisse auftreten, die außerhalb der österreichischen Rechtsordnung liegen, so ist auch dieser Gedanke durchaus zu billigen.

Bedenken haben wir bloß gehabt — und ich habe sie auch heute noch — hinsichtlich des zweiten Halbsatzes dieser Z. 3, der da sagt: „das Gericht hat, falls eine Partei sich auf eine solche Tatsache beruft und das Gericht das Vorliegen dieser Tatsache verneinen zu müssen glaubt, vom Bundesministerium für Finanzen eine Äußerung einzuholen, die im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien abzugeben ist". Das offenkundig Bedenkliche besteht erstens darin, daß das Gericht gezwungen ist, immer eine solche Äußerung einzuholen, auch wenn der Fall für das Gericht völlig klar ist; das bedeutet zumindest eine Erschwerung in der Gerichtsbarkeit. Zweitens habe ich auch deswegen Bedenken, weil hier zwingend und ausdrücklich die Einholung der Äußerung des Bundesministeriums für Finanzen primo loco vorgeschrieben ist, das dann im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die Äußerung abzugeben hat. Bei der überaus weitgehenden und weitgreifenden Fassung der Z. 3 ist es aber so gut wie sicher — das ergibt sich auch aus den Erläuterungen selbst —, daß hier nicht nur Fragen in Betracht kommen, an deren Entscheidung der Bund und das Bundesministerium für Finanzen aus finanziellen Gründen des Staates interessiert sind, sondern ebenso auch Fragen, bei denen es sich einfach um eine Behinderung der österreichischen Justiz in der Ausübung ihrer rechtmäßigen Gewalt und der Anwendung der österreichischen Vorschriften handelt. Hier glaube ich, daß primo loco, wenn überhaupt jemand, das Bundesministerium für Justiz zur Abgabe dieser Äußerung berufen wäre und auch berufen ist.

Ich habe das auch im Ausschuß geltend gemacht, man hat sich aber über diese Bedenken hinweggesetzt. Es ist zumindest festzustellen, daß durch diese etwas einseitige Formulierung ein wesentlicher Leerlauf und eine Mehrbelastung der Gerichte und der Verwaltungsbehörden entstehen wird.

Ich muß aber ausdrücklich noch betonen, daß hier zwar die Einholung einer Äußerung des Finanzministeriums zwingend vorgeschrieben ist, aber mit Recht nicht gesagt ist, daß diese Äußerung für die Gerichte verbindlich sei. Denn würde das geschehen, so wäre es zweifellos ein Eingriff in die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit. Wir haben einen solchen Eingriff in unsere österreichischen Rechtsordnung an anderer Stelle leider noch heute, und zwar im XIV. Hauptstück des NS-Gesetzes. Dort ist in der leidigen Frage des Möbelraubes die Äußerung des Justizministeriums für die Gerichte bindend. Gott sei Dank hat man hier dieses schlechte Beispiel nicht nachgeahmt.

Zur vierten Ausnahmsgruppe, die sich auf die Vermögens-Rückstellung oder Rückgabe von Vermögenschaften nach den Rückstellungs- und Rückgabegesetzen bezieht,

ist nur zu sagen: Wenn es schon zu dieser Rückstellung kommt, dann können naturgemäß auch noch gewisse Rechte, die mit diesem ganzen Vermögenskomplex und den Vermögensfragen zusammenhängen, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Rückstellung geltend gemacht werden. Wir sind da immer so großzügig, zu sagen: Nun ja, das mag ja irgendwie berechtigt sein, insbesondere dann, wenn die Rückstellung als solche berechtigt ist. Freilich, wenn die Rückstellung zu Unrecht vorgeschrieben wurde, dann ist natürlich auch die weitere Folge Unrecht.

Bei der fünften Gruppe, die von den Kriegsgefangenen und Zivilinternierten handelt, habe ich einen Antrag im Ausschuß gestellt, den ich auch heute noch in der Form eines Abänderungsantrages aufrechterhalte, denn die Fassung, in der es heißt „bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Entlassung durch und gegen Kriegsgefangene und Zivilinternierte", befriedigt uns keineswegs. Ich habe mehrfach wohldurchdachte Bedenken gegen diese Fassung erhoben, Bedenken, die nicht nur von uns geäußert wurden, sondern ebenso auch von anderen Stellen, so von den Arbeiterkammern Oberösterreichs und Kärntens und auch vom Arbeiterkammertag Österreichs selbst.

Die Arbeiterkammern von Oberösterreich und Kärnten haben durchaus mit Recht geltend gemacht, daß die Frist von einem halben Jahr für die Kriegsgefangenen, die nun nach mindestens siebenjähriger, oft aber auch acht-, neun- und zehnjähriger Kriegsgefangenschaft noch zurückkehren, nicht genügt, weil diese Kriegsgefangenen längere Zeit brauchen, um überhaupt wieder in ein normales Leben zurückkehren zu können. Sie brauchen vor allem Zeit, um sich wieder körperlich zu erholen, und zweitens, um sich mit der völlig geänderten Rechtslage, die sie nun antreffen, wieder vertraut zu machen.

Das ist wohl ein sehr einleuchtender Grund, der durchaus berechtigt ist, und wir haben dieselbe Ansicht vertreten, daß in solchen Fällen den zurückkehrenden Kriegsgefangenen — es handelt sich hier ja nur mehr um eine kleine Gruppe, die leider Gottes noch immer ferne von uns weilt — eine Nachfrist, aber nicht bloß ein halbes Jahr, gegeben werden soll. Außerdem soll die Frist nicht schon vom Zeitpunkt der Entlassung an laufen, sondern, wie auch schon der Arbeiterkammertag richtig hervorgehoben hat, von dem Zeitpunkt, von dem an der Betreffende wieder die Möglichkeit hat, seine Rechte geltend zu machen. Das heißt aber nichts anderes als von dem Zeitpunkt an, in dem er wieder in sein Vaterland, in seine Heimat zurückgekehrt ist und hier bei den zuständigen Gerichten seine Rechte geltend machen kann, also kurz gesagt, es soll heißen, so wie wir es beantragt haben: „bis zum Ablauf eines Jahres nach der Heimkehr" des Kriegsgefangenen oder Zivilinternierten und nicht „nach der Entlassung". Er kann entlassen sein und kann diese halbjähige Frist, die man ihm gnädigst einzuräumen geruht, schon allein für den Weg vom Ort der Entlassung bis in sein Vaterland brauchen.

Daß dieser unser Vorschlag und Antrag auch dem Sinne unseres Bürgerlichen Gesetzbuches entspricht, möchte ich Ihnen heute noch kurz erklären. Unser altes Bürgerliches Gesetzbuch vom Jahre 1812 sagt im § 1496 wohlweislich folgendes bezüglich der Verjährungsfrist: „Durch Abwesenheit in Zivil- oder Kriegsdiensten, oder durch gänzlichen Stillstand der Rechtspflege, zum Beispiel in Pest- oder Kriegszeiten wird nicht nur der Anfang, sondern solange dieses Hindernis dauert, auch die Fortsetzung der Ersitzung oder Verjährung gehemmt." Es tritt also von Gesetzes wegen schon nach unserem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch wieder eine Hemmung der Verjährungsfrist in ihrem Beginn oder auch in ihrer Fortsetzung ein, wenn der Betreffende in Zivil- oder Kriegsdiensten steht und aus diesem Grunde von seinem Vaterlande abwesend ist. Es ist klar, daß diese Schutzbestimmung naturgemäß auch auf Kriegsgefangene Anwendung findet, da sie als Personen, die in Kriegsdiensten standen, ausgezogen sind und dann eben durch die Kriegsgefangenschaft gehindert waren, wieder in ihre Heimat zurückzukehren.

Das ist also die Bestimmung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach solange, als diese Abwesenheit dauert, das heißt, solange der Abwesende nicht wieder zurück ist, der Fristenlauf gehemmt ist. Sie sehen hier genau denselben Gedanken, den wir in unserem Antrag zum Ausdruck gebracht haben. Es ist zwar im ABGB. nur von der Abwesenheit die Rede, aber wenn Sie sich die Mühe nehmen wollten, Klangs Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch zu lesen, dann könnten Sie erfahren, was Prof. Klang dort selbst sagt: „Da das Gesetz nicht Näheres über die Abwesenheit bestimmt, kann man die geänderten Verkehrsverhältnisse berücksichtigen und die hemmende Wirkung auf die Abwesenheit im Auslande beschränken; das genügt auch bei Militärpersonen; nur im Kriege kann man die Abwesenheit vom Garnisonsorte genügen lassen." Wenn im Kriege der Betreffende meinetwegen im alten Österreich in Galizien oder in der Bukowina gekämpft hat, ist es klar, daß er nicht beim Bezirksgericht Leopoldstadt seine Rechte

geltend machen kann. Wenn er als Kriegsgefangener zurückgeblieben ist, so muß man zumindest verlangen, daß er wieder in den Heimatstaat heimgekehrt ist.

Unser Abänderungsantrag, den wir aufrechterhalten und heute wieder einbringen, fordert also, daß die Z. 5 zu lauten hat:

„5. bis zum Ablauf eines Jahres nach der Heimkehr durch und gegen Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die erst nach dem 30. September 1951 in Durchführung der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft (Internierung) das Gebiet der Republik Österreich betreten haben;"

Diese letzte Formulierung lehnt sich an die der Spätheimkehreramnestie an.

Nun haben wir aber noch ein weiteres getan und haben hier nach der Z. 5, die von den Kriegsgefangenenen und Zivilinternierten handelt, die Einschaltung einer neuen Z. 6 beantragt, die folgendermaßen lautet:

„6. bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung aus der Haft durch Personen, die aus einem politischen Grund in Haft gehalten worden sind; im Falle der Geltendmachung des Rechtes gilt das gleiche für damit im Zusammenhang stehende Rechte des Gegners;"

Diese Formulierung und dieser Vorschlag sind nicht etwas gänzlich Neues, sondern sie stehen im innigsten Zusammenhange mit dem, was derzeit in dieser Novelle in dem Abs. 2 des § 1 behandelt ist, wo nämlich auch von der Behinderung aus politischen Gründen die Rede ist und wo man nun als Endtermin den 30. September 1952 gesetzt hat.

Gegen diese Endterminisierung der Begünstigung aus dem Titel der Behinderung aus einem politischen Grund wäre dann nichts einzuwenden, wenn alle Behinderungen aus politischen Gründen bereits aufgehört hätten, wenn also — anders ausgedrückt — die politische Verfolgung endlich beendet wäre. Daß das aber nicht der Fall ist, wissen eigentlich so gut wie alle Menschen. Wenn man auf der einen Seite denjenigen, die von 1933 bis 1938 und von 1938 bis 1945 politisch verfolgt wurden, aus diesem Grunde gesagt hat: Du sollst hier bei den Verjährungsbestimmungen eine Begünstigung aus dem Grunde erfahren, weil du eben jetzt auch eine Zeit brauchst, um deinen Geist und deine Kräfte zu sammeln, um dein Recht in Anspruch nehmen zu können!, so sagen wir: Gut; aber wenn der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz gilt, dann soll dasselbe auch für diejenigen gelten, die nach 1945 auch aus politischen Gründen an der Geltendmachung ihrer Rechte behindert worden sind!

Wir haben uns sogar damit begnügt, unser Verlangen auf ein Minimum zu beschränken — weniger konnte man schon nicht tun —, indem wir gesagt haben: „bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung aus der Haft". Wir haben also die Behinderung aus einem politischen Grund auf die Haft aus einem politischen Grund eingeschränkt, und das ist, glaube ich, das wenigste, was man überhaupt verlangen kann. Wir wissen ja, daß heute noch Leute, die keine äußere böse Handlung unternommen haben, lediglich deswegen, weil sie eine politische Meinung vertraten und einer politischen Partei angehört haben, heute noch, sieben Kahre nach Kriegsende, in Haft gehalten werden.

Ich muß hier feststellen, daß entgegenstehende Behauptungen, daß die Häftlinge, die heute noch gefangen gehalten werden, nur mehr Kriminelle sind, unrichtig sind. Wenn dem so ist, so muß man verlangen, daß zumindest dieser eng begrenzten Gruppe dasselbe Recht zuteil wird wie den anderen, denen es mindestens sieben Jahre lang — wenn man auf 1934 zurückgreift, noch viel länger — zuteil geworden ist. Das ist eine gerechte Forderung im Sinne der Gleichheit vor dem Gesetz.

Wenn nun aus Anlaß dieser erhobenen Forderung, aus Anlaß dieses Antrages ein Ausschußmitglied — es war der sehr geschätzte Herr Kollege Eibegger — die Bemerkung gemacht hat, der Antrag, wonach ein Jahr nach der politischen Haft die Begünstigung zu gewähren sei, drücke einen Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit Österreichs aus, so kann ich dazu nur folgendes sagen: Diese Äußerung des Herrn Kollegen Eibegger erscheint mir geradezu als eine tragikomische. Wir zweifeln nicht bloß daran, daß Österreich noch kein Rechtsstaat ist, sondern wir bestreiten die Rechtsstaatlichkeit Österreichs, solange nicht alle Ausnahmsgesetze und Unrechtsgesetze beseitigt sind. *(Abg. Paula Wallisch: Da sind Sie der Richtige dazu!)* Daß das so ist, habe ich und haben andere Kollegen schon oft gesagt: solange diese Ausnahmsgesetze nicht beseitigt sind, sind wir eben ein Unrechtsstaat. Wir jedenfalls sind bemüht, den Rechtsstaat wiederherzustellen. *(Beifall beim KdU. — Abg. Rosa Jochmann: Sie haben kein Recht dazu, so zu reden! — Abg. Gumplmayer: Sie sind der richtige Garant für den Rechtsstaat!)*

Liebe Frau Kollegin Jochmann! Ich bin der Garant für den Rechtsstaat! Sie haben doch immer wieder, obwohl wir in der Gegenwart leben und obwohl diese Gesetze noch gelten, immer so getan, als ob Sie diese nicht kennen würden. Wir haben ein Verbotsgesetz, und

damit wurde nicht nur die NSDAP verboten, sondern dieses Gesetz hat als rückwirkendes Strafgesetz Leute, die niemals ein Verbrechen begangen haben, aus rein formalen Gesichtspunkten heraus als Verbrecher erklärt, indem man ihnen die sogenannte Illegalität als Hochverrat angerechnet hat. Wer illegal war, habe ich am 19. März sehr ausführlich dargestellt. Wir haben ebenso ein rückwirkendes Kriegsverbrechergesetz, ein Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz, das allerhand enthält und das insbesondere — wie die zwei anderen Gesetze — Ausnahmsgerichte geschaffen hat, gegen deren Urteile ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen ist. Frau Abg. Jochmann! Das alles sind Dinge, die allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere dem Artikel 11 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte glatt zuwiderlaufen! *(Abg. Rosa Jochmann: Sprechen Sie nicht von Menschenrechten!)* Wir haben ferner die Legalisierung des Möbelraubes von 1945 und wir haben das Dritte Rückstellungsgesetz, das redliche Erwerber zu Vermögensentziehern gestempelt hat. Wir haben bekanntlich zwei Verstaatlichungsgesetze, nach denen zwar dem Eigentümer das Eigentum entzogen, die verheißene Entschädigung aber bis heute, fünf oder sechs Jahre nach ihrer Erlassung, nicht erfüllt wurde. Wir haben es also in Wahrheit mit einer Vermögenskonfiskation zu tun. Schließlich haben wir erst vor kurzem ein Gesetz beschlossen, das bei bloßem Verdacht einer verbrecherischen Handlung die öffentliche Verwaltung vorsieht. Ja, meine Damen und Herren, wenn das keine klaren Beispiele für den Mangel der Rechtsstaatlichkeit sind, so wüßte ich nicht, wann ein solcher vorliegt! *(Abg. Holzfeind: Es gehört viel Geduld dazu, Sie weiter sprechen zu lassen!)*

In diesem Zusammenhang habe ich weiter gesagt, daß wir auch verfassungswidrige Verfassungsgesetze besitzen. Wenn ich Ihnen das noch näher erläutern soll, ist das sehr einfach. Ein verfassungswidriges Verfassungsgesetz liegt dann vor, wenn derjenige, der es beschlossen hat — und das war die Provisorische Staatsregierung —, keine Vollmacht hatte oder den Auftrag überschritten hat. Der Auftrag, der ihr durch den Art. I der Unabhängigkeitserklärung gesetzt war, hat sehr klar gelautet: „Die demokratische Republik Österreich ist wiederhergestellt und im Geiste der Verfassung von 1920 einzurichten." *(Zwischenrufe. — Abg. Uhlir: Ausgerechnet Sie reden jetzt vom „Recht"! — Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen. — Ruf bei der ÖVP: Zur Sache!)* Und zur Durchführung dieser Erklärung wurde der Regierung eine außergewöhnliche gesetzgebende Vollmacht gegeben: nur zur Wiederherstellung der Verfassung im Geiste von 1920, aber nicht zur Schaffung von Ausnahmsgesetzen, die dem Geist der Verfassung von 1920 zuwiderliefen!

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe mich ja mit diesem Komplex von Fragen des Unrechts in meinen Reden, die ich hier aus Anlaß der Starhemberg-Debatte gehalten habe, befaßt und habe das insbesondere in der letzten Rede vom 19. März 1952 sehr klar ausgeführt. Ich bitte Sie, sich das nochmals in aller Ruhe im Protokoll vom 19. März durchzulesen. *(Zwischenrufe.)*

Aber wenn Sie zum Ende dieser Rede kommen, kommt etwas, was ich hier vor dem Parlament richtigstellen muß. Dort hat nach Schluß meiner Rede der Herr Abg. Ing. Raab gesagt: „Das waren noch Zeiten, Herr Professor, wie Sie noch bei der Heimwehr in Scheibbs waren, bei der 5. Kompanie!" Ich erkläre vor aller Öffentlichkeit, daß ich niemals bei der Heimwehr war und daß Sie das wider Ihr besseres Wissen behauptet haben! *(Abg. Hartleb: Hört! Hört! — Zwischenrufe. — Präsident Dr. Gorbach gibt erneut das Glockenzeichen.)*

Ich kehre damit, obwohl das alles damit zusammenhängt, zu dieser beantragten Formulierung eines neuen Punktes 6 zurück und sage, daß er nur dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze entspricht; wird diese Z. 6 eingefügt, so erhält dann naturgemäß die Z. 6 die Bezeichnung 7. Damit habe ich diesen ganzen Bereich des § 1 durchbesprochen.

Ich habe dann nur noch zum § 4 etwas zu sagen. Wir haben dazu folgenden Ergänzungsantrag gestellt:

1. In § 4 ist folgender neuer Abs. 2 einzufügen:

„(2) Ansprüche auf Rückersatz von Leistungen (Auflagen), die aus Anlaß der Erwerbung rückgestellter Vermögen von dem Erwerber an Dritte erbracht wurden, können bis zum 30. September 1952 vor Gericht oder vor der Verwaltungsbehörde geltend gemacht werden."

2. Abs. 2 erhält die Bezeichnung (3).

Mit diesem Antrag hat es die folgende Bewandtnis. Ich habe es im Ausschuß erklärt, man hat es dort teils nicht verstanden, teils nicht zur Kenntnis nehmen wollen. Die Sache ist nämlich sehr klar, wenn man sie nur verstehen will. Es handelt sich hier um die berühmte Rückstellung von Vermögen. Wir haben bekanntlich ein Nichtigkeitsgesetz als Ausgangspunkt der ganzen Rückstellungsgesetzgebung und dann diese sieben Rückstellungsgesetze, welche die Konsequenzen ziehen und diesen Grundsatz der Nichtigkeits-

erklärung verwirklichen, daß ein Vermögen zurückzustellen ist, weil eben das zugrunde liegende ... *(Lebhafte Zwischenrufe.)*

Präsident Dr. **Gorbach:** Ich bitte den Redner, am Wort zu bleiben!

Abg. Dr. **Pfeifer** *(fortsetzend)*: Wenn nun die Rückstellung des Vermögens deswegen erfolgen muß, weil man das zugrunde liegende Rechtsgeschäft als nichtig ansieht und für nichtig erklärt, so wird durch diese Nichtigerklärung eben alles aufgehoben: das ursprüngliche Eigentum lebt wieder auf, das ganze Rechtsgeschäft ist nicht mehr vorhanden, es hat keine Wirkung mehr. Dann ist alles mit dem Rechtsgeschäft Zusammenhängende nichtig, auch das, was dem einzelnen, der damals erworben hat, von damals bestehenden Behörden, wie etwa der Vermögensverkehrsstelle, auferlegt wurde. Dem Erwerber wurde wiederholt aus Anlaß dieses Rechtsgeschäftes eine Auflage auferlegt, wonach er außer dem Kaufpreis, den er dem Veräußerer zu zahlen hatte, einen bestimmten Betrag an eine dritte Person, an die Gemeinde oder auch sehr häufig an das Finanzamt, zu leisten hatte. Wenn nun das ganze Rechtsgeschäft nichtig ist, ergibt sich daraus, daß natürlich auch die Auflage nichtig sein muß und daß diese dadurch nichtig gewordene Auflage dem ehemaligen Erwerber des Vermögens ebenfalls zurückzuerstatten ist. Da die Auflage aber nicht der Erwerber des Vermögens bekommen hat, sondern ein Dritter, also insbesondere auch die Finanzämter, kann nicht durch die Rückstellungskommission der Erwerber zur Rückgabe der Auflage verpflichtet werden, sondern es kann nur in einem anderen Verfahren dieses Recht geltend gemacht und dieser Dritte, also insbesondere das Finanzamt, zur Rückgabe dieser nicht mehr auf rechtlicher Grundlage beruhenden Auflage aufgefordert werden. *(Abg. Dr. Häuslmayer: Bei Ihnen möchte ich die dritte Staatsprüfung machen! — Heiterkeit.)*

Das habe ich im Ausschuß gesagt und klargemacht, und ich habe auch gesagt, daß mir aus verläßlicher Quelle, nämlich von einem Rechtsanwalt, bekannt ist, daß die Rückgabe dieser Auflagen wiederholt von den zuständigen Finanzbehörden in Form von Bescheiden getätigt wurde. Das hat man mir nicht geglaubt. Ich habe mir inzwischen solche Bescheide beschafft, und ich kann sie Ihnen, wenn Sie wollen, vorlesen. Sie sind alle von dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern ausgestellt und lauten dahin:

„Über Ihren Antrag vom ... wird der ha. Zahlungsauftrag vom ...“ — beispielsweise vom 7. März 1940 — „gemäß § 5 (5) StAnpGes. in Verbindung mit ...“ — es folgen einige andere Vorschriften — „zur Gänze außer Kraft gesetzt und die nachweislich entrichteten Gebühren per ...“ — soundsoviel — „unter Beachtung der für die Erstattung von DR-Guthaben bestehenden Vorschriften erstattet. Dies erfolgt im Verrechnungswege und wird dieser Betrag auf Ihre Steuernummer ...“ — soundso — „überwiesen werden.“

Das ist kein vereinzelter Fall. Solche Bescheide der Finanzämter liegen in großer Zahl vor. Man kann doch dann nicht einfach sagen: Das glauben wir nicht, das gibt es nicht!, denn es ist so. Man kann auch nicht einwenden, das gehe deswegen nicht, weil diese Auflagen gezahlt wurden, als noch das Deutsche Reich bestand; da hätte sich der Betreffende an das ehemalige Deutsche Reich zu halten. Die Finanzämter machen es aber trotzdem, und mit Recht: weil nämlich im Steueranpassungsgesetz — und das gilt heute noch — ausdrücklich geregelt ist, daß, wenn das zugrunde liegende Rechtsgeschäft nichtig ist, auch die auf dieser Grundlage vorgeschriebene Steuer zurückzuerstatten ist. Allerdings ist auch dort eine Verjährungsfrist bestimmt; nämlich nach Ablauf des Jahres, das auf die Beseitigung des wirtschaftlichen Ergebnisses folgt, kann der Steuerpflichtige die Zurücknahme der Steuerfestsetzung oder Steuerfeststellung und die Erstattung nicht mehr verlangen. Also hier auch eine Frist, die in diesem Steueranpassungsgesetz festgelegt ist. Daß der Staat, auch der österreichische Staat, wenn es sich um deutsche Reichsmark-Guthaben handelt, diese im Verrechnungswege zurückgibt, steht fest, ebenso wie er auch Schuldigkeiten der österreichischen Steuerpflichtigen, die sie an das Deutsche Reich schuldig waren, einhebt. Die erhobene Einwendung ist daher unrichtig. Es ist so, wie ich es Ihnen eben gesagt habe, und es ist daher berechtigt, daß man auch hier diese Begünstigungen denjenigen gewährt, die aus verschiedenen Gründen, vor allem deswegen, weil sie gehofft haben, daß die seit 1949 in Aussicht gestellte Novellierung des Dritten Rückstellungsgesetzes stattfinden wird, diese Ansprüche auf Rückerstattung der Abgaben nicht rechtzeitig geltend gemacht haben.

Wenn man schon jetzt denjenigen, denen etwas rückgestellt wurde, in § 1 die Begünstigung einräumt, so muß man so gütig sein und auch denjenigen, die rückstellen müssen, die gleiche Begünstigung einräumen. Tut man es nicht, so zeigt es, daß man bis heute nicht den guten Willen hat, gleiches Recht für alle gelten zu lassen.

Demgemäß lautet also auch der Antrag zu § 4, wie ich ihn bereits verlesen habe. Daraus

ergeben sich zwangsläufig gewisse Änderungen der nachfolgenden zwei Paragraphen, daß nämlich im § 5 dann nicht von einem „Urteil" zu reden ist, sondern überhaupt von einer „Entscheidung". Das entspräche auch heute schon dem geltenden Gesetz, weil nach § 1 Abs. 2 ebenfalls Rechte von den politisch Behinderten in anderen als gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden können. Schon heute entspricht der Titel des Gesetzes nicht voll seinem Inhalt. Es ist daher nicht inkonsequent, wenn man auch hier noch ein Verfahren auch vor den Finanzbehörden zuläßt. Es ist also im § 5 der Ausdruck „Urteil" durch „Entscheidung" zu ersetzen, das Wort „Klagebegehren" durch „Begehren".

Es hat also nach diesem Antrag der § 5 zu lauten:

„Der Geltendmachung eines Rechtes auf Grund der §§ 1 und 4 steht eine vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ergangene Entscheidung, soweit sie das Begehren wegen Ablaufes einer der in § 1 dieses Gesetzes oder in § 5 Abs. 5 des Steueranpassungsgesetzes genannten Fristen abgewiesen hat, nicht entgegen."

Und ebenso ist dann im § 6, der ja nur die Vollzugsklausel enthält, nicht bloß auf den § 1 Abs. 1 Z. 3 dieses Gesetzes, sondern auch auf den § 4 Abs. 2, wie ich ihn beantragt habe, hinsichtlich der Zuständigkeit des Finanzministeriums hinzuweisen, weil in diesen Fällen, wenn es sich um das Steueranpassungsgesetz handelt, klarerweise die Zuständigkeit des Finanzministeriums gegeben ist.

Damit habe ich Ihnen zugleich schon unsere Abänderungsanträge, die wir zu diesem Gesetz gestellt haben und aufrechterhalten, bekanntgegeben. Ich darf sie nunmehr dem Herrn Präsidenten überreichen. *(Überreicht sie.)* Die Abänderungsanträge sind ja schon dem Ausschuß vorgelegen. Sie enthalten nichts Neues, und ich bitte den Herrn Präsidenten, im Sinne des § 57 der Geschäftsordnung die Anträge zu den einzelnen Punkten, und zwar jeden getrennt, weil ja die Meinung des Hauses zu den einzelnen Punkten verschieden sein könnte, zur Abstimmung zu bringen.

Wenn Sie unsere sehr wohl begründeten Anträge annehmen, werden wir dem Gesetz zustimmen. Wenn Sie die Anträge ablehnen sollten, werden wir das Gesetz konsequenterweise ablehnen. *(Beifall beim KdU.)*

Die Anträge sind genügend unterstützt und stehen daher in Behandlung.

Abg. **Entner:** Hohes Haus! Ich werde mich in meinen Ausführungen kürzer halten. Ich habe hier folgendes vorzubringen:

Wie Sie wissen, hat die Zweite Republik die Schulden der Ersten Republik noch nicht anerkannt. Es besteht daher der Zustand, daß bei gewissen Auslandsbons, also nehmen wir an, bei der Wiener Stadtanleihe, bei TIWAG-Bons, Alpine-Bons, der Zinsendienst überhaupt noch nicht aufgenommen wurde.

Zweitens möchte ich hier vorbringen, daß bei gewissen Papieren, zum Beispiel bei den TIWAG-Obligationen vom Jahre 1944, der Zinsendienst gegenüber deutschen Besitzern nicht honoriert wird.

Es ist in beiden Fällen die Notwendigkeit gegeben, hier im Gesetz und auch in der Durchführungsverordnung darauf Rücksicht zu nehmen und den allgemeinen Zinsendienst vom September 1952 auf einen späteren Zeitpunkt — also durch ein Zinsenhemmungsgesetz — weiter hinauszuschieben.

Berichterstatter **Mark** *(Schlußwort)*: Hohes Haus! Es wäre verlockend, auf die Ausführungen des Herrn Prof. Dr. Pfeifer, soweit sie sich auf die Rechtsstaatlichkeit beziehen, einzugehen, um festzustellen, daß er die Rechtsstaatlichkeit darin erblickt, daß ein neues Ausnahmsrecht für eine bestimmte Gruppe von Leuten geschaffen wird, während für alle anderen Menschen der 30. September 1952 gilt, soweit nicht außergewöhnliche Gründe vorliegen, die Möglichkeit der Geltendmachung von Rechten weiter auszudehnen.

Man müßte sich hier auch mit dem Antrag, den Herr Dr. Pfeifer zu der Entlassung der Kriegsgefangenen gestellt hat, beschäftigen. Er will an die Stelle des Zeitpunktes der Entlassung, als den wir, wie durch den Ausschußbericht ausdrücklich festgelegt ist, den Zeitpunkt verstehen, zu dem die Freizügigkeit der betreffenden Person wirklich wiederhergestellt ist, den Tag der Heimkehr einsetzen, was praktisch dazu führen könnte, daß Leute, die aus der Kriegsgefangenschaft oder Internierung entlassen werden und befürchten müssen, daß gegen sie irgendwelche Forderungen erhoben werden, das Verweilen im Ausland beziehungsweise die Heimkehr so lange hinauszögern, bis die Forderungen gegen sie überhaupt wertlos geworden sind. Aber das sind lauter Fragen, die im Ausschuß schon eingehend behandelt wurden.

Herr Dr. Pfeifer! Es muß aber festgestellt werden, daß wir uns als Ausschuß doch dagegen verwahren müssen — ich glaube im Namen des Ausschusses sprechen zu können —, daß hier davon geredet worden ist, daß die Herren im Ausschuß nicht verstanden haben, was Herr Dr. Pfeifer in ebenso langen Ausführungen wie heute hier im Haus seinerzeit im Ausschuß vorgebracht hat. Wenn es ihm

nicht möglich gewesen ist, sich im Ausschuß verständlich zu machen, dürfte die Schuld meiner Ansicht nach eher bei ihm als bei den Mitgliedern des Ausschusses liegen. *(Abg. Dr. Pfeifer: „Nicht verstehen wollten!", habe ich gesagt!)* Sie haben gesagt: „Zum Teil nicht verstanden haben oder zum Teil nicht verstehen wollten." Sie haben also gesagt, daß es ein Teil offensichtlich nicht verstanden hat. *(Abg. Dr. Pfeifer: Für die Beschränkten „nicht verstanden" und für die Vernünftigen „nicht verstehen wollten"!)* „Zum Teil nicht verstanden haben oder zum Teil nicht verstehen wollten"; ich habe mitgeschrieben. Daß der Herr Professor Dr. Pfeifer die Mitglieder der Ausschüsse in vernünftige und beschränkte einteilt, ist eine Sache, die man im Ausschuß, glaube ich, weiterbehandeln muß.

Ich habe mich aber hier als Berichterstatter vor allem deshalb zum Wort gemeldet, weil eine tatsächliche Unrichtigkeit vorgebracht wurde. Der Herr Abg. Pfeifer hat behauptet, daß durch die Z. 3 des § 1 Abs. 1 die Gerichte gezwungen werden, die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen, und daß dadurch eine unerhörte Überlastung der Gerichte eintritt. Ich darf feststellen, daß hier steht: „das Gericht hat, falls eine Partei sich auf eine solche Tatsache beruft und das Gericht das Vorliegen dieser Tatsache verneinen zu müssen glaubt, vom Bundesministerium für Finanzen eine Äußerung einzuholen, ... " usw. Also nur dann, wenn zwischen der Meinung des Gerichtes und der des Antragstellers eine Differenz besteht, dann ist eine Äußerung einzuholen. *(Abg. Dr. Pfeifer: Aber dann immer!)* Dann allerdings immer. Es ist also nicht eine zwingende Bestimmung für alle Fälle, wie Herr Professor Pfeifer hier darzustellen versucht hat; sondern nur für den Fall einer Differenz zwischen den Meinungen ist das Gericht verpflichtet, eine Äußerung einzuholen, weil es ja nicht selbständig entscheiden kann, aber nicht in allen Fällen, wie Sie hier gesagt haben.

Ich bitte daher, die Anträge, die schon im Ausschuß abgelehnt worden sind, auch hier abzulehnen und dem Ausschußbericht die Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. **Gorbach:** Es sind mir im letzten Moment eine Menge Abänderungsanträge zu den einzelnen Paragraphen überreicht worden. Ich habe — zum allgemeinen Verständnis — vor, die Abstimmung so vorzunehmen: Zuerst über Titel und Eingang und Art. I § 1 Abs. 1 bis Punkt 4. Zu Punkt 5 lasse ich dann über den Gegenantrag des Herrn Abg. Pfeifer, den ich so qualifiziere, und dann über den Zusatzantrag abstimmen. Von Punkt 6 des § 1 Abs. 1 bis inklusive § 2 ist ebenfalls ein unbestrittener Wortlaut. Sodann kommt zu § 4 ein Zusatzantrag des Herrn Abg. Pfeifer. Zu § 5 kommt ebenfalls ein Gegenantrag zur Abstimmung, zu § 6 ebenfalls, und zu Art. II, den der Abg. Pfeifer überhaupt gestrichen wissen will, ebenfalls.

Erhebt sich gegen diese Vorgangsweise ein Einspruch?

Abg. **Hartleb** *(zur Geschäftsordnung)*: Der Herr Abg. Pfeifer hat eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß unsere Zustimmung oder Ablehnung zum Gesetz davon abhängig ist, ob unsere Abänderungsanträge angenommen oder abgelehnt werden.

Wenn ich die Äußerungen des Herrn Präsidenten recht verstanden habe, dann hat er die Absicht, über Titel und Eingang und die unbestrittenen Paragraphen abstimmen zu lassen, bevor die strittigen Punkte abgestimmt sind. Dagegen protestiere ich! Es widerspricht meiner Ansicht nach dem Sinn der Geschäftsordnung, wenn eine solche Erklärung vorliegt, daß man vorgreifen will und dadurch dem einzelnen Abgeordneten das Recht wegnimmt, so zu stimmen, wie es seinen Erklärungen und seinen Absichten entsprechen würde.

Ich bitte deshalb, zuerst über die strittigen Punkte, das heißt über unsere Abänderungsanträge, die Abstimmung vorzunehmen.

Präsident Dr. **Gorbach:** Herr Abg. Hartleb! Ich stehe nicht an, Ihrem Wunsche zu entsprechen; denn meine Aufgabe ist es, nach Möglichkeit klar, eindeutig, und soweit gewisse Gruppen im Haus das wünschen, so vorzugehen. Darum auch meine Ankündigung, es so, wie ich es ursprünglich gedacht habe, zu halten.

Dann kommen wir gleich zur Abstimmung über den Gegenantrag Pfeifer zu Art. I § 1.

Abg. Ing. **Raab** *(zur Geschäftsordnung)*: Ich beantrage, doch paragraphenweise abzustimmen und bei den einzelnen Paragraphen über die entsprechenden Gegenanträge abzustimmen. Wir kennen ja diese Vorschläge gar nicht, sie sind uns weder überreicht worden ... *(Abg. Hartleb: Aber im Ausschuß haben Sie sie kennengelernt!)* Ich weiß nicht, ob sie verändert worden sind oder nicht. *(Abg. Hartleb: Die sind unverändert!)*

Ich beantrage daher, paragraphenweise abzustimmen und bei den einzelnen Paragraphen die entsprechenden Gegenanträge zur Abstimmung zu bringen.

Präsident Dr. **Gorbach:** Ich bitte! Mit Rücksicht auf diesen Antrag werde ich das

Hohe Haus selbst befragen. Wer mit dem Antrag des Abg. Ing. Raab einverstanden ist, möge ein Zeichen der Zustimmung geben. *(Geschieht.)* Danke. Angenommen.

Wir gehen nunmehr paragraphenweise vor. Ich lasse vorerst bis einschließlich § 1 Abs. 1 Punkt 4 abstimmen. Wer mit dem Wortlaut dieses Teiles des Gesetzes einverstanden ist, möge sich von den Sitzen erheben. *(Geschieht.)* Danke. Ist angenommen.

Jetzt kommen wir bei Punkt 5 zum Gegenantrag des Herrn Abg. Dr. Pfeifer. Der Gegenantrag hat folgenden Wortlaut:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Zu § 1 Abs. 1 (neu)

1. Punkt 5 hat zu lauten:

„5. bis zum Ablauf eines Jahres nach der Heimkehr durch und gegen Kriegsgefangene und Zivilinternierte, die erst nach dem 30. September 1951 in Durchführung der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft (Internierung) das Gebiet der Republik Österreich betreten haben;"

Ich ersuche jene Frauen und Herren, welche dem Antrag des Herrn Abg. Dr. Pfeifer, wie ich ihn verlesen habe, die Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Das ist die Minderheit. Der Antrag ist gefallen.

Ich lasse nunmehr über den Punkt 5 im Wortlaut des Berichterstatters abstimmen. Wer für den Wortlaut des Punktes 5 ist, möge sich von den Sitzen erheben. *(Geschieht.)* Danke sehr. Das ist die Mehrheit.

Der Herr Abg. Dr. Pfeifer hat beantragt:

Nach Punkt 5 ist folgender neuer Punkt 6 einzufügen:

„6. bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung aus der Haft durch Personen, die aus einem politischen Grund in Haft gehalten worden sind; im Falle der Geltendmachung des Rechtes gilt das gleiche für damit im Zusammenhang stehende Rechte des Gegners;"

Ich ersuche jene Frauen und Herren, welche dem Ergänzungs- oder Zusatzantrag des Abg. Dr. Pfeifer die Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Das ist die Minderheit. Der Antrag ist gefallen.

Dadurch entfällt auch natürlich der Antrag: „3. Punkt 6 erhält die Bezeichnung 7". Das ist damit erledigt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über § 1 Abs. 1 Punkt 6 sowie über Abs. 2. Ich ersuche jene Frauen und Herren, welche hier für den Antrag des Berichterstatters eintreten, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Ich danke sehr. Das Hohe Haus hat diesen Punkt ebenfalls zum Beschluß erhoben. *(Zwischenrufe. — Abg. Hartleb: Wir brauchen keine Belehrungen von euch! Wir wissen schon, was wir tun! — Heiterkeit. — Abg. Dr. Pittermann: Eine kleine Überbrückungshilfe ist nicht schlecht! — Erneute Heiterkeit.)*

Ich lasse nunmehr abstimmen über den weiteren Wortlaut des Gesetzes, und zwar über § 2 Abs. 1 und 2. Ich ersuche jene Frauen und Herren, welche diesem Gesetzestext ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Danke. Er ist zum Beschluß erhoben.

Nunmehr kommt der § 4. Hier hat der Herr Abg. Pfeifer einen Zusatzantrag gestellt. Ich lasse daher vorerst über den Wortlaut des § 4 Abs. 1 abstimmen und ersuche jene Frauen und Herren, welche diesem Absatz beitreten, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Ich danke sehr. Der § 4 Abs. 1 ist hiemit angenommen.

Jetzt kommt der Zusatzantrag des Herrn Abg. Pfeifer, der folgenden Wortlaut hat:

Zu § 4 (neu)

1. In § 4 ist folgender neuer Abs. 2 einzufügen:

„(2) Ansprüche auf Rückersatz von Leistungen (Auflagen), die aus Anlaß der Erwerbung rückgestellter Vermögen von dem Erwerber an Dritte erbracht wurden, können bis zum 30. September 1952 vor Gericht oder vor der Verwaltungsbehörde geltend gemacht werden."

Ich ersuche jene Damen und Herren, welche dem Antrag Pfeifer in der eben vorgelesenen Fassung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Danke. Das ist die Minderheit. Der Antrag ist gefallen. *(Zwischenrufe. — Abg. Hartleb: Wir sind ja für euren Unverstand nicht verantwortlich! Klopft an die eigene Brust!)*

Ich lasse nunmehr abstimmen über § 4 Abs. 2 im Sinne des Antrages des Berichterstatters. Ich ersuche jene Damen und Herren, welche dem Abs. 2 dieses Paragraphen die Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Danke sehr. Das ist die Mehrheit.

Ich komme nunmehr zu § 5. Hier liegt ein Gegenantrag des Abg. Pfeifer mit folgendem Wortlaut vor:

Zu § 5 (neu)

§ 5 hat zu lauten:

„§ 5. Der Geltendmachung eines Rechtes auf Grund der §§ 1 und 4 steht eine vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ergangene Entscheidung, soweit sie das Be-

gehren wegen Ablaufes einer der in § 1 dieses Gesetzes oder in § 5 Abs. 5 des Steueranpassungsgesetzes genannten Fristen abgewiesen hat, nicht entgegen."

Ich ersuche jene Frauen und Herren, welche dem Antrag des Abg. Pfeifer zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Danke. Das ist die Minderheit. Der Antrag ist gefallen.

Ich lasse nunmehr über den vom Berichterstatter beantragten Wortlaut des § 5 abstimmen und ersuche jene Frauen und Herren, welche dem Wortlaut des § 5 im Sinne des Antrages des Berichterstatters zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Danke. Das ist die Mehrheit. Das Hohe Haus hat nunmehr § 5 im Wortlaut des Berichterstatters angenommen.

Wir kommen zu § 6. Hier liegt ebenfalls ein Gegenantrag des Abg. Pfeifer mit folgendem Wortlaut vor:

Zu § 6 (neu)

§ 6 hat zu lauten:

„§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Z. 3 und § 4 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut."

Ich ersuche jene Frauen und Herren, welche diesem Gegenantrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Ich danke sehr. Das ist die Minderheit. Der Antrag ist gefallen.

Ich lasse nunmehr über den Wortlaut des § 6, wie er vom Berichterstatter beantragt worden ist, abstimmen und ersuche jene Frauen und Herren, welche diesem Antrag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Ich danke sehr. Der Antrag ist angenommen.

Über Art. II kann ich nur positiv abstimmen lassen. Ich ersuche jene Damen und Herren, welche diesem Art. II Abs. 1 und 2 zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Ich danke sehr. Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. *(Zwischenrufe beim KdU. — Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen.)* Wird dagegen ein Einwand erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Es ist nicht der Fall.

Ich schreite zur Abstimmung und ersuche jene Frauen und Herren, welche das vorliegende Gesetz auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. *(Geschieht.)* Ich danke sehr. Das Hohe Haus hat das vorliegende Gesetz auch in dritter Lesung angenommen.

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Justizausschusses, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit presserechtliche Vorschriften geändert werden **(Pressegesetznovelle 1952)** (536 d. B.).

Berichterstatter Dr. **Maleta**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Pressegesetz geht auf einen Initiativantrag zurück, der am 5. Dezember 1951, also vor vier Monaten, im Hohen Haus eingebracht und veröffentlicht wurde. Der Justizausschuß hat sich in mehreren Sitzungen damit beschäftigt, einen Unterausschuß eingesetzt und abschließend diesen vorliegenden Entwurf einstimmig zum Beschluß erhoben.

Da dieser Entwurf in der Öffentlichkeit einer Diskussion unterzogen wurde, möchte ich hier einleitend ausdrücklich feststellen, daß es weder im Sinne der Antragsteller noch des Justizausschusses gelegen war, ein Gesetz gegen die Pressefreiheit zu schaffen. Auch in Zukunft ist die Freiheit der Kritik vollinhaltlich gewahrt, aber es sollen Unzukömmlichkeiten wie Ehrenbeleidigungen, Verdächtigungen und Schmähungen abgestellt werden.

Es handelt sich also in Wirklichkeit um kein Gesetz gegen die Pressefreiheit, sondern um ein Gesetz gegen die Verleumdungsfreiheit; denn leider hat sich in den letzten Jahren in der österreichischen Presse — nicht in ihrem größeren Teil, aber da und dort — der Unfug herausgestellt, daß Personen, die im öffentlichen Leben tätig sind, ungerechtfertigt verleumdet werden, und es hat sich leider erwiesen, daß nach der heutigen Gesetzeslage nur sehr schwer dagegen eingeschritten werden kann. Es kommt immer wieder vor, daß Entgegnungen nicht gebracht werden oder daß sie entstellt gebracht werden, und vor allem, daß sie mit Kommentaren versehen werden, die die ursprüngliche ehrenrührige Behauptung wiederholen oder befestigen. Eine strafrechtliche Verfolgung kommt deshalb sehr selten in Frage, weil sich die verantwortlichen Redakteure hinter dem Redaktionsgeheimnis verschanzen und in einer sehr schwer widerlegbaren Weise behaupten, daß sie weder als Täter noch als Mitschuldige in Frage kommen. Es kommt daher nach der derzeitigen Rechtslage nur eine Verfolgung wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt nach § 30 Pressegesetz in Frage. Kommt es aber dann zu einer solchen Verurteilung, dann sind die Geldstrafen äußerst gering. Ich möchte nur den Betrag nennen, der sich zwischen 80 und 250 S bewegt. Wirksame Strafen können nicht verhängt werden, weil derzeit die Obergrenzen der Strafen nicht nur im Verhältnis zur Geldentwertung, sondern

auch absolut zu gering sind und weil die Herausgeber und Eigentümer nicht mithaften, sodaß das Gericht bei der Verhängung der Strafe Rücksicht auf die Einkommensverhältnisse der Redakteure nimmt.

Aus diesem Grund enthält der vorliegende Entwurf folgende Abänderungen:

1. eine Erhöhung der Geldstrafen und Geldbußen;
2. eine Erhöhung der Freiheitsstrafe wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt;
3. die Wiedereinführung einer Haftung des Druckereiinhabers, des Herausgebers und des Eigentümers einer periodischen Druckschrift;
4. eine erweiternde Ausgestaltung der Vorschriften über die Bestimmung von Geldbußen durch das Strafgericht.

Derzeit ist nach dem geltenden Pressegesetz eine Geldbuße zwar in § 30 Abs. 6 vorgesehen, sie ist aber vom Gericht nach freiem Ermessen zu bestimmen, wenn der Inhalt eines Druckwerkes eine Ehrenbeleidigung begründet, wenn dem verantwortlichen Redakteur der angebotene Wahrheitsbeweis mißlingt und der Beteiligte die Bestimmung der Geldbuße begehrt.

Diese Regelung bringt es naturgemäß mit sich, daß Ehrenbeleidigungen derzeit nur sehr schwer die entsprechende Sühne finden, was ein unhaltbarer Zustand ist, weil die betroffenen Personen durch die Öffentlichkeit der ausgesprochenen Ehrenbeleidigung sehr schwer benachteiligt sind. Überdies vermag der verantwortliche Redakteur eine presserechtliche Verantwortung dadurch zu verhindern, daß er einen Wahrheitsbeweis gar nicht anbietet, und überdies kommt noch dazu, daß sich der Beleidigte nur sehr schwer wird entschließen können, selbst eine Wiedergutmachung seiner Ehre durch eine Geldbuße zu verlangen.

Durch die Neuregelung der Einrichtung einer Geldbuße soll daher ihre Verhängung vom Antrag des Beleidigten unabhängig gemacht werden, und es soll den Gerichten freigestellt sein, Vorwürfe bezüglich eines ehrenrührigen oder unsittlichen Verhaltens usw. selbst zu belangen. Es soll unmöglich gemacht werden, daß durch eine Nichterbringung des Wahrheitsbeweises durch die verantwortliche Person der Beleidigte nicht zu seinem Recht kommen kann. Wenn aber schon der verantwortliche Redakteur belangt werden kann, so ist es umsomehr recht und billig, daß auch jene Personen, die die Beleidigung vollzogen haben, selbst zur Verantwortung gezogen werden können.

Eine entscheidende Änderung gegenüber dem bisher geltenden Pressegesetz ist im § 23 bei der sogenannten Entgegnung vorgenommen worden, weil derzeit weder eine Definition der Entgegnung noch ihr Ausmaß und die drucktechnische Ausgestaltung hinreichend geklärt ist. Künftig soll es so geregelt sein, daß es lauten muß „Entgegnung zur Mitteilung" und dann der ursprüngliche Titel zu bringen ist. Das Wort „Entgegnung" ist in derselben Schriftgröße wie die ursprüngliche Überschrift in der Zeitung zu bringen, und der Text der Entgegnung soll in derselben Zeilenlänge und denselben Schrifttypen wie jene Tatsachenmeldung gebracht werden, die die Entgegnung zur Voraussetzung hat. Überdies soll diese Entgegnung auf derselben Seite der Zeitung gebracht werden wie der ursprüngliche Artikel, und zwar ohne Kommentar.

Neu geregelt wurden auch die Bestimmungen des dritten Absatzes im § 24 über das Urteil eines Gerichtes. Nach dem geltenden Recht hat das Gericht mit Urteil zu erkennen, inwieweit eine an sich gerechtfertigte Entgegnung zu veröffentlichen sei, deren Aufnahme aus formellen Gründen abgelehnt werden konnte. Zugleich muß in einem solchen Falle der beschuldigte Redakteur freigesprochen werden. Diese Regelung schien dem Justizausschuß unbefriedigend, einmal deshalb, weil der zum Teil erfolgreiche Privatankläger kostenpflichtig wurde, und zum anderen, weil ein solcher aus formellen Gründen erfolgter Freispruch von manchen Zeitungen in irreführender Weise gebracht wurde, indem man ihn dazu benützt hat, die Sache so darzustellen, als ob die ursprüngliche Meldung richtig gewesen wäre.

Die übrigen Bestimmungen der Art. I und II dienen zum großen Teil der Anpassung des Presserechtes an die durch die Novelle vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen. Der Art. III regelt die Übergangsbestimmungen.

Das ist in kurzen Umrissen der Inhalt der Novelle zum Pressegesetz, und ich stelle namens des Justizausschusses den Antrag, das Hohe Haus wolle dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident Dr. **Gorbach:** Ich eröffne die Generaldebatte. Zum Wort kontra hat sich der Herr Abg. Scharf gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abg. **Scharf:** Hohes Haus! Die Pressefreiheit ist einer der Grundpfeiler unserer Demokratie, und darum haben sich auch demokratische Parteien immer wieder darum bemüht, Garantien für diese Pressefreiheit zu schaffen. Es war die Sozialdemokratische Partei, die nach 1918 in dieser Frage die Initiative ergriffen hat. So ist es schließlich gelungen, das Pressegesetz von 1922, an dessen Ausarbeitung Austerlitz hervorragenden Anteil hatte, in Österreich zu schaffen. Dieses

Austerlitzsche Pressegesetz war in der Ersten Republik der Stolz der Demokratie.

Es ist verständlich, daß die faschistischen Regime, die in Österreich an die Macht kamen, von dieser Pressefreiheit nichts mehr wissen wollten und daß das Pressegesetz nach 1934 außer Kraft gesetzt und schließlich nach 1938 durch die Bürckel-Verordnung ersetzt wurde.

Nach 1945 erwartete nun die Öffentlichkeit, daß das alte Pressegesetz mit entsprechenden Ergänzungen und Novellierungen endlich wiederhergestellt werde. Wiederholt sind die entsprechenden Wünsche an den Herrn Justizminister Dr. Tschadek auch herangetragen worden, und schließlich ist auch eine Enquete über diese Fragen durchgeführt worden.

Immer wieder aber ist vom Herrn Justizminister festgestellt worden, daß die Wiederherstellung des alten Pressegesetzes beziehungsweise eine Novellierung nicht möglich sei, solange die Besetzung andauert.

Nun soll es aber doch zu dieser Pressegesetznovelle kommen, die uns heute vorliegt. Stellt sie die alte österreichische Pressefreiheit wieder her? Wer sich mit der Gesetzesvorlage beschäftigt hat, wird feststellen müssen, daß sie nicht die Wiederherstellung der alten Pressefreiheit in Österreich anstrebt, sondern in einem gewissen Sinn eine Bestätigung der Verschlechterungen ist, die in der faschistischen Zeit durchgeführt worden sind, ja daß sie darüber hinaus Bestimmungen enthält, die zu einer weiteren Knebelung der Presse in Österreich führen müssen.

Die Pressefreiheit ist eine der Grundfreiheiten des demokratischen Staates. Jeder Staatsbürger soll die Möglichkeit haben, ohne Bindung an irgendwelche Konzessionen Zeitungen herauszugeben. Es ist natürlich so, daß in der kapitalistischen Demokratie diese in der Verfassung verankerte Möglichkeit nur formalen Charakter hat, da für die Herausgabe von Presseerzeugnissen eben gewisse finanzielle Voraussetzungen erforderlich sind, die bei den meisten Staatsbürgern nicht gegeben erscheinen. Seit 1945 gibt es für die Herausgabe von Presseerzeugnissen weitere Schwierigkeiten, vor allem auf Grund des Papierwuchers, der gegenwärtig in Österreich herrscht und an dem sich auch die beiden Regierungsparteien maßgeblich beteiligen.

Die vorliegende Pressegesetznovelle bietet die Möglichkeit zu einer Reihe von Schikanen und zu Pressestrafen in einem Ausmaß, daß dadurch automatisch der Kreis jener Personen, die imstande sind, Zeitungen herauszugeben, weiter eingeschränkt und praktisch das Privilegium, das die Besatzungsmächte zur Herausgabe von Presseerzeugnissen haben, noch weiter gefördert wird.

Zur Begründung des vorliegenden Gesetzes wird im Bericht des Justizausschusses unter anderem darauf hingewiesen, daß das geltende Pressegesetz gegen gewisse journalistische Mißbräuche, die zur Zeit seiner Schaffung nicht oder mindestens nicht in jenem Maße üblich waren wie jetzt, keinen wirksamen Schutz biete.

Ich muß dazu feststellen, daß diese Behauptungen in keiner Weise der Wahrheit entsprechen. Richtig ist, daß vor 1934 die Zahl der Skandalblätter bedeutend größer war, als das gegenwärtig der Fall ist, und daß sich vor 1934 fast 80 Prozent der Presseerzeugnisse Österreichs in privaten Händen, in den Händen von Geschäftemachern, befanden, denen es lediglich um ihre finanziellen Erfolge gegangen ist. Nach 1945 waren die Schwierigkeiten für die Herausgabe von Presseerzeugnissen viel größer, und deshalb konnte sich auch die Sensations- und Skandalpresse nicht in dem gleichen Maße wie früher entwickeln.

Wenn in dem Bericht des Justizausschusses von einer gewissen- und verantwortungslosen, von einer sensations- und skandallüsternen Presse gesprochen wird, gegen die das vorliegende Gesetz angewendet werden soll, dann muß man diese Begründung bezweifeln und muß man sich die Frage vorlegen, ob diese Ausdrücke wie skandal- und sensationslüsterne Presse nicht nur ein Vorwand sind, um gegen die Presse der politischen Opposition in Österreich vorzugehen und ihr durch Schikanen, durch die Höhe der Strafen, bei Pressedelikten finanzielle Schwierigkeiten zu bereiten.

Eine der schikanösesten Maßnahmen im Pressewesen sind wohl die Pressebeschlagnahmungen. Im alten Pressegesetz enthielt der § 40 eine Bestimmung, durch die die Presse wenigstens einigermaßen vor willkürlichen Beschlagnahmungen geschützt wurde. Es war die Bestimmung, durch die der Staat beziehungsweise der Privatkläger bei Beschlagnahmungen von Zeitungen zum Ersatz verpflichtet war, falls die betreffende Zeitung vor Gericht freigesprochen wurde. Bürckel hat sie außer Kraft gesetzt, und auch die gegenwärtige Pressegesetznovelle findet es nicht für nötig, diese Bestimmung wieder aufzunehmen. Die faschistischen Maßnahmen Bürckels finden sogar heute die Zustimmung der sozialistischen Abgeordneten. Damit soll der Schikane gegen die Oppositionspresse freie Hand gegeben werden.

Der Pressefreiheit wäre mit einem solchen Gesetz praktisch das Genick gebrochen, sie wäre der Willkür der Beschlagnahmungspraxis ausgeliefert.

Dabei hat gerade die oppositionelle Presse ein entscheidendes Verdienst bei der Bekämpfung der Mißwirtschaft in Österreich zu buchen. Wahrscheinlich würde der Gattenmörder Hochedlinger heute noch Lehrer sein, wenn nicht die oppositionelle Presse den Kampf dafür aufgenommen hätte, daß dieser Mörder vor Gericht gestellt wird. Wer weiß, ob der Gastwirtssohn und Mörder Froschauer vor Gericht gestellt worden wäre, wenn nicht in der Oppositionspresse Lärm gemacht worden wäre. Und der Freiheitskämpfer Krampl würde wahrscheinlich noch wegen Mordes im Zuchthaus sitzen, wenn es nicht durch die Kampagne in der Oppositionspresse möglich geworden wäre, die Wiederaufnahme des Verfahrens durchzusetzen und die Aufhebung des Urteils zu erreichen. Und schließlich der Fall Krauland! Es war der mutige Kampf der oppositionellen Presse, die es durchgesetzt hat, daß der Mann, der als Minister sein Amt zur persönlichen Bereicherung und zu anderen Mißbräuchen verwendet hat, schließlich hinter Schloß und Riegel gesetzt werden mußte. Die Oppositionspresse hat in den Sumpf der Korruption hineingeleuchtet, und das ist auch ein Grund, weshalb man nun der Pressefreiheit einen Riegel vorschieben will. Die Vertreter der SPÖ haben in der Frage Krauland selbst Auseinandersetzungen mit dem Einbringer des Initiativantrages Dr. Maleta gehabt, und doch ist es heute so weit, daß sie bereit sind, seinem Initiativantrag die Zustimmung zu geben, weil sie sich wohl die Frage vorlegen, ob das, was im Falle Krauland passiert ist, nicht auch einmal Leuten ihrer Partei passieren könnte.

Wenn es aber die Moral der Koalitionspolitiker ist, den Koalitionssumpf zu schützen, so ist das natürlich nicht auch die Moral der Journalisten. Die Journalisten haben daher mit Recht dagegen Protest erhoben, daß ein solches Gesetz beschlossen wird, ohne daß man sie überhaupt angehört hat, ohne daß man sie zur Beratung des Gesetzes herangezogen hat.

Das ist die Methode, wie man in Österreich versucht, undemokratische Gesetze durchzupeitschen.

Ich hatte ursprünglich die Absicht, im Namen des Linksblocks die Rückverweisung des vorliegenden Gesetzes an den Ausschuß zu beantragen. Da man sich aber darauf geeinigt hat, die Spezialdebatte zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, sind wir der Meinung, daß damit die Möglichkeit gegeben ist, hier noch einmal gewissenhaft die Probleme zu erörtern, und zwar unter Hinzuziehung aller Interessenten, sowohl der Journalisten als auch jener Körperschaften und Personen, die sich mit der Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften befassen.

Wir sind der Meinung, daß die gesetzlichen Bestimmungen von 1922 wiederhergestellt werden müssen, wohl mit gewissen Novellierungen, die jedoch sorgfältig durchberaten werden und in eine Form gebracht werden müssen, durch die der Pressefreiheit in Österreich kein Abbruch getan wird.

Abg. Dr. **Tončić-Sorinj**: Meine Damen und Herren! Einer der Pfeiler unserer Staatsordnung ist das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. In diesem Gesetz finden wir den Art. 13, der lautet:

„Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.

Die Presse darf weder unter Zensur gestellt noch durch das Konzessionssystem beschränkt werden."

Im Sinne der Auffassung dieses Fundamentalgesetzes der österreichischen öffentlichen Ordnung steht auch der Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBl. Nr. 3. Da heißt es: „Jede Zensur ist als dem Grundrecht der Staatsbürger widersprechend als rechtsungültig aufgehoben. Die Einstellung von Druckschriften und die Erlassung eines Postverbotes gegen solche findet nicht mehr statt. Die bisher verfügten Einstellungen und Postverbote sind aufgehoben. Die volle Freiheit der Presse ist hergestellt."

Der Art. 149 der Bundesverfassung hat nun diese Normen zu Bestandteilen der Verfassung erklärt. Daran sind wir nun alle, Abgeordnete und Bevölkerung, gebunden.

In Ausführung dieser Grundsätze erging das Pressegesetz aus dem Jahr 1922, dessen erste Worte lauten: „Die Freiheit der Presse ist gewährleistet." Schon bei den damaligen Beratungen sowohl im Jahre 1919 als auch im Jahre 1922 ist die Bedeutung der Presse hervorgehoben worden. Der damalige Staatssekretär Dr. Ramek, späterer Bundeskanzler, hat im Verlaufe seiner Ausführungen folgendes gesagt — er spricht über die Notwendigkeit der Reform des Pressewesens —: „Diese Notwendigkeit wird durch die universelle Bedeutung und Macht der Presse bedingt, durch ihren außerordentlichen Einfluß auf allen Gebieten menschlicher Betätigung, durch die Hochziele, die sie sich gesteckt hat, Führerin im Kampfe der Geister, im Kampfe der Ideen zu sein. Sie hat in den Bannkreis ihrer Betrachtung und ihrer Kritik alle Gebiete des menschlichen Wirkens und Handelns einbezogen, nicht nur die Politik, sondern auch alle unsere kulturellen und sozialen Willens-

und Meinungsäußerungen, Kunst und Wissenschaft, Handel und Verkehr; ja sie steigt sogar in das alltägliche Leben herab und bespricht selbst die kleinsten Ereignisse unseres gesellschaftlichen Lebens."

Damals hat man vor allem unter dem Begriff der Pressefreiheit den Schutz der Presse vor staatlichen Zugriffen und vor staatlichen Übergriffen verstanden. Aber schon damals war es klar, und man hat schon damals hervorgehoben, daß die Pressefreiheit auch von einer anderen Stelle her bedroht werden kann, nämlich nicht nur vom Staat, sondern auch von der Presse selbst. Aus der schon zitierten Rede möchte ich einen späteren Passus herausnehmen. Es sagt nämlich deutlich Dr. Ramek: „Die Presse braucht ihre Freiheit, sie braucht sie ebenso notwendig, wie die Pflanze das Sonnenlicht braucht. Sie werden mir aber, meine verehrten Frauen und Herren, ohneweiters zugeben, daß die Preßfreiheit der Journalistik keineswegs einen Freibrief geben darf, strafgesetzlich verpönte Handlungen zu begehen. Eine solche Preßfreiheit würde die Presse über Gesetz und Recht stellen, zum Schaden des Staates, des Volkes und der Staatsbürger, deren Freiheiten, deren Ideale und materielle Güter eben das Strafgesetz gegen jede Verletzung und Beeinträchtigung schützen soll."

Wir Abgeordneten haben also nicht nur das Recht, sondern wir haben darüber hinaus die Pflicht, die Freiheit der Presse nicht nur gegen den Staat, sondern gegen jedermann zu wahren. Diese Überlegung ist auch aus folgendem ersichtlich: Der Art. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes sagt: „Österreich ist eine demokratische Republik." Demokratie ist aber ohne Pressefreiheit unmöglich, und in diesem Sinn stimme ich den Ausführungen von Herrn Dr. Marčić in den „Salzburger Nachrichten" vom 31. März 1952 zu, wenn er sagt: „Es gibt keine Demokratie ohne eine freie Bildung der öffentlichen Meinung und ohne die Möglichkeit, daß die öffentliche Meinung tatkräftig an der Gestaltung der politischen Geschicke des betreffenden Landes mitwirkt." Die Bevölkerung kann aber zu den öffentlichen Ereignissen nur dann Stellung nehmen und letzten Endes darüber entscheiden, wenn sie richtig informiert wird.

Und eine wesentliche Voraussetzung für eine Verstärkung der von uns gewünschten Volksabstimmungen oder Volksbegehren liegt in einer besseren, in einer richtigen Information der Bevölkerung. Falsche Entscheidungen würden letzten Endes auf die Bevölkerung selbst zurückfallen. Schon aus diesem Grund hat die Bevölkerung ein Anrecht auf eine anständige Presse.

Aber noch etwas anderes. Eine Abwendung der Bevölkerung von einer Presse, die entartet ist, von einer Presse, die ihre Bedürfnisse nicht mehr deckt, und von einer Presse, die gegen wesentliche oben skizzierte Grundrechte verstoßen würde, würde das Ende der Presse selbst sein. Der Widerstand der Bevölkerung würde die Presse umbringen, und daher liegt ein gewisser Schutz der Pressefreiheit in jeder Hinsicht, ein absoluter Schutz, im Interesse der Presse selbst.

Die Frage lautet nun, ob wir in Österreich eine Bedrohung der Pressefreiheit und der Pressemoral auch von anderer Seite, nämlich auch von einigen Journalisten und von einigen Teilen der Presse selbst, haben. Dazu müssen wir folgendes konstatieren:

Zunächst ist das Pressegesetz aus dem Jahre 1922 schon in seiner Ausdrucksform veraltet und unanwendbar. Es heißt hier „Schriftleiter", es heißt „Preßgesetz", und auch der Ausdruck „Ostmark" kommt vor. Wir wollen nun in der vorliegenden Novellierung diese Ausdrücke ausmerzen und „Redakteur" sagen und an Stelle des Wortes „Preßgesetz" „Pressegesetz". Aber viel wesentlicher ist es, daß der Wille des Gesetzgebers aus dem Jahre 1922, nämlich Pressedelikte effektiv zu bestrafen, infolge der Niedrigkeit der heutigen Strafsätze nicht mehr durchgeführt wird. Die Sanktion, die sich der Gesetzgeber von damals vorstellte, wird heute gar nicht mehr als eine solche empfunden. Hiemit ist ein wesentlicher Teil des Pressegesetzes der Wirksamkeit beraubt und tatsächlich schon null und nichtig geworden.

Dazu aber kommt eine Reihe anderer Dinge, zunächst einmal gewisse tatsächliche Mißstände. Wenn ich Ihnen davon nur zwei Beispiele geben darf, so möchte ich aus der „Volksstimme" vom 14. Februar 1951 entnehmen, daß ein verantwortlicher Redakteur, und zwar der Redakteur des Wochenblattes „Der Anzeigen-Kurier", wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge bloß mit der lächerlichen Geldstrafe von 500 S bestraft wurde. Daß einem Redakteur, dessen Strafe ja ohnehin meist von der Zeitung bezahlt wird, eine derartige Strafe nicht imponiert, ist wohl allen Menschen klar. Ein weiteres Beispiel entnehme ich wieder der „Volksstimme" vom 30. Jänner 1952. Hier hat ein verantwortlicher Redakteur zugelassen, daß in seiner Zeitung, nämlich dem „Volksecho", außerordentlich üble, für Österreich schädliche und unwahre Nachrichten im Ausland verbreitet werden, und zwar — eine lächerliche Geschichte —, daß sich in Österreich CIC-Pelerinenmänner herumtreiben sollen. Nun wurde dieser Redakteur ver-

urteilt, aber nur zu drei Wochen strengen Arrestes bedingt. Daß ihn das natürlich nicht abhalten wird, bei nächster Gelegenheit wieder derartige Schauermärchen zu erzählen, ist auch klar.

Wir sehen, daß also tatsächlich in Österreich eine gewisse Verwilderung der Presse beobachtet werden kann. Das wird auch von denjenigen, die die heutige Vorlage kritisieren, ohne weiteres zugegeben. Auch sie sagen, daß die Presse einer Reform unterzogen werden soll.

Damit ist aber auch ein gewisses Argument hinfällig, das gegen uns vorgebracht wurde, nämlich das Argument, wir hätten in der Gegenwart wichtigere Dinge zu tun, als das Pressegesetz zu novellieren. Ich glaube, dieser Vorwurf ist aus folgenden Gründen hinfällig: Jede Materie trägt ihre Bedeutung in sich selbst. Deswegen, weil wir beispielsweise im Wirtschafts- oder Sozialsektor wichtige Gesetze zu beraten und zu beschließen haben, ist noch lange nicht gesagt, daß wir in einer anderen Materie keine wichtigen Gesetze machen sollen. Aber selbst wenn eine derartige Gegenüberstellung richtig wäre, dann trifft sie besonders für die Presse nicht zu, denn die Presse hat eine gewaltige Bedeutung für alle Belange des öffentlichen Lebens. Welche Materie immer wir beraten, sie findet ihren Niederschlag in der Presse. Daher bringt ein Mangel in der Presse Rückwirkungen auf alle Belange des öffentlichen Lebens mit sich.

Hier möchte ich etwas betonen: Der größte Teil, ich möchte sagen, der überwiegende Teil der österreichischen Presse ist sich seiner großen Aufgabe, seiner Bedeutung und auch seiner Verantwortung voll und ganz bewußt. Und das ist auch einer der Hauptgründe, weswegen wir zu einer Novellierung schreiten müssen, weil wir diesem wertvollen Teil der österreichischen Presse — und ich betone nochmals: dem größten Teil der österreichischen Presse — auch von seiten der Gesetzgebung helfen müssen. Wenn ich mir eine Kritik erlauben darf, so die, daß es bisher auch dieser wertvolle und anständige Teil der Presse unterlassen hat, in den eigenen Reihen der Presse gewissen Übeltätern ein Ende zu machen, hier Ordnung hineinzubringen und diese störenden Elemente auszuschalten. Es ist, wie schon der Herr Vorredner betonte, eine der Hauptaufgaben der Presse, im öffentlichen Leben zu regulieren und in den öffentlichen Dingen zu korrigieren. Aber eine verantwortungslose Hetzpresse hat, statt diese notwendigen Aufgaben zu erfüllen und zu helfen, derartige auch von uns abgelehnte Mißstände abzustellen, nichts anderes getan, als die Mißstände und vermeintlichen Übelstände vergrößert und intrigiert.

Ein Teil der Presse hat daher tatsächlich in Österreich Mißstände in einem ganz anderen Sinne behandelt, als es tatsächlich von der Presse geschehen soll. Daher haben wir, die Abgeordneten dieses Hauses, in dieser Situation die Pflicht, die anständige Presse gegen das Treiben der Hetzpresse zu unterstützen. Da geht es nicht an, daß wir, wenn wir uns einmal über die Grundlage einer derartigen Regelung geeinigt haben, eine derartige Lösung aufschieben und verschleppen; sondern wenn man nun die Notwendigkeit einer Reform erkannt hat, dann ist auch der zweite logische Schritt, daß man diese Reform unverzüglich und sofort durchführt.

Es war der Schutz der Presse selbst, aber weit darüber hinausgehend der Schutz der Bevölkerung, der uns eine derartige Maßnahme angelegen sein ließ. Man kann mir schon auf Grund meiner Weltanschauung und Parteizugehörigkeit bestimmt nicht vorwerfen, daß ich besondere Sympathien für den Herrn Abg. Austerlitz habe, der seinerzeit in allen Pressesachen von sozialistischer Seite einen großen Einfluß ausübte. Ich möchte ihn aber hier zitieren, um Ihnen zu zeigen, daß schon die Inauguratoren der damaligen Regelung der Freiheit der Presse ihre großen Bedenken hatten.

Damals, in der 39. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung am 18. November 1919, sagte der Abg. Austerlitz: „Wir als Journalisten dürfen die Preßfreiheit nicht bloß als einen Schutz des Journalisten oder der Zeitung auffassen, sondern wir dürfen nie verkennen, daß die Bevölkerung in jedem ihrer Glieder das Recht hat, gegen ungebührliche Ausschreitungen der Presse geschützt zu sein. So wenig ich eine Aufsicht, Bevormundung oder Störung der Presse durch die Staatsgewalt zulasse, bin ich doch der Meinung, daß die Bevölkerung wieder nicht einem Drucke der Zeitungen ausgesetzt werden darf." Ich schließe mich diesen Ausführungen des Herrn Abg. Austerlitz völlig an, möchte aber noch etwas dazu sagen: Sicherlich ist auch ein Schutz der im öffentlichen Leben stehenden Personen berechtigt. Sicherlich ist es eine Verhöhnung der Bevölkerung selbst, wenn die von ihr gewählten Mandatare tagtäglich den Gemeinheiten, den Verdrehungen und den Gehässigkeiten einiger Hetzblätter ausgeliefert sind. Aber deswegen, meine Damen und Herren, wurde dieses Gesetz und dieser Vorschlag von uns nicht gemacht. Wir fühlen uns wahrhaftig nicht getroffen durch die Angriffe irgendwelcher Scharlatane und Intriganten, denen sowohl die geistigen als auch die charakterlichen Qualitäten zu einem Urteil über die Tätigkeit der Volksvertretung fehlen.

Meine Damen und Herren! Man hat uns den Vorhalt gemacht, daß wir die Vertreter der Presse in dieser Materie nicht um ihre Meinung gefragt haben. Ich möchte dazu einiges sagen. Zunächst einmal müssen wir konstatieren, daß am 2. Dezember 1948 eine Enquete unter dem Vorsitz des Bundesministers Dr. Gerö über das Preßgesetz im Justizministerium stattfand. Die „Wiener Zeitung" berichtet folgendes: „Gestern fand im Bundesministerium für Justiz eine Enquete statt, die sich mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf eines Preßgesetzes 1948 befaßte. Hiezu waren Vertreter der politischen Parteien, der beteiligten Bundesministerien und Justizbehörden, der Rechtswissenschaft, der Gewerkschaften und Berufsverbände, insbesondere der Journalistenorganisation, in großer Zahl erschienen." Bundesminister Dr. Gerö hat dann noch einige Ausführungen gemacht und sagt an einer Stelle: „Es gebe derzeit im Preßgesetz keine Handhabe, Personen von der Mitwirkung an der Gestaltung einer Zeitung auszuschließen, die charakterlich hiezu nicht als geeignet angesehen werden könnten. Daraus erkläre es sich, daß Zeitungen oft reine Erwerbsunternehmungen seien und daß Schmutz- und Schundblätter erscheinen, die auf niedrige Instinkte der Menschen spekulieren. Man könnte diesem Übelstande dadurch ein Ende machen, daß man die Überprüfung der Mitarbeiter an der Gestaltung einer Zeitung Organen einer Standesvertretung der Journalistik übertrage. Des weiteren streifte der Minister das Problem der Anonymität und damit des verantwortlichen Redakteurs, woraus es sich oft ergebe, daß Preßinhaltsdelikte keine entsprechende Sühne finden."

Meine Damen und Herren! Damals waren es Unstimmigkeiten unter den Journalisten selbst, die einer Novelle, wenn auch nur einer bescheidenen Verbesserung des Preßgesetzes, im Wege standen. Dennoch hat man damals die Meinung der Standesvertreter einigermaßen kennengelernt. Die Problematik aber hat sich seit damals nicht verändert.

Nun wurde, wie schon der Herr Berichterstatter ausführte, im Dezember des vergangenen Jahres dem Parlament ein Entwurf, ein Initiativantrag vorgelegt. Es war vor vier Monaten. Wir haben eigentlich erwartet, daß die Vertreter der Journalisten und viele Journalisten selbst durch Aussprache mit den Abgeordneten, durch Einsendung von Meinungen usw. zu diesem Initiativantrag Stellung nehmen werden. Das alles ist bis in die allerjüngste Vergangenheit, bis in die letzten Tage niemals geschehen, obwohl Mitteilung gemacht wurde, daß bereits seit sechs Wochen in einem Unterausschuß des Justizausschusses über diese Materie Beratungen stattfinden. Am 27. März wurde in einer Sitzung dieses Unterausschusses den Mitgliedern ein Entwurf vorgelegt und dieser Entwurf zugleich auch dem Präsidenten der Journalistengewerkschaft, Herrn Prof. Ostry, eingehändigt. Die Sitzungen des Unterausschusses fanden unter dem Vorsitz des Herrn Abg. Dr. Pittermann statt. Die Journalistengewerkschaft war also über die Vorschläge, wie sie am 27. März ausgearbeitet wurden, informiert. Früher konnte man noch keine ausführlichen Vorschläge unterbreiten, da ja selbst im Unterausschuß über die wesentlichen Dinge noch keine Einigung erreicht worden war.

Nun hat sich die Situation folgendermaßen weiterentwickelt: Vier Tage später, am 31. März, sind von Seite des Herrn Professor Ostry, aber auch von Seite der der Volkspartei und der Sozialistischen Partei nahestehenden Presse gewisse Abänderungsvorschläge dem Justizausschuß unterbreitet worden. Diese Vorschläge — und zwar Vorschläge beispielsweise hinsichtlich der Herabsetzung der Geldbuße beziehungsweise auch gewisser Veränderungen in der Neuregelung der Entgegnung — sind einer eingehenden und ausführlichen Prüfung unterzogen worden und wurden in einem weitgehenden Ausmaß vom Justizausschuß auch angenommen.

Nach der Geschäftsordnung steht es nun jedermann frei, bei einzelnen Abgeordneten vorzusprechen. Das ist auch geschehen. Es fanden Vorsprachen beim Herrn Justizminister, beim Berichterstatter und beim Vorsitzenden des Unterausschusses statt. Expertisen werden durch einen Ausschuß nur in außerordentlich seltenen Fällen einberufen. Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen, wonach ein Ausschuß verpflichtet wäre, einen Initiativantrag vor Beratung und Beschlußfassung irgendwelchen Berufsvertretungen vorzulegen.

Das, was ich soeben gesagt habe, ist gestern vom Parlament der Presse übermittelt worden, aber wir vermissen eine Mitteilung über diese parlamentarische Aussendung in der heutigen Presse. Ich meine, dieser Vorgang ist nicht korrekt.

Nun haben aber die Vertreter der Journalisten die Ansicht vertreten, daß sie dennoch nicht genügend Zeit hatten, zu dem Novellierungsantrag Stellung zu nehmen, daß sie noch nicht alle ihre Leute befragen konnten. Es wurde heute vorgesprochen und im kleineren Ausmaß eine Enquete abgehalten. Es waren alle dafür verantwortlichen Herren zugegen, aber wir haben auch da vermißt, daß die Journalisten uns konkrete Vorschläge übermittelt hätten. Nichts liegt uns ferner — bei aller Wahrung des Umstandes, daß einzig und allein das Parlament befugt ist, zu be-

stimmen, ob und wie Gesetze in Österreich gemacht werden —, als den Eindruck zu erwecken, daß irgendeine Interessenvertretung zurückgesetzt werden soll oder daß ihr nicht genügend Zeit gegeben wurde, die Materie eingehend zu studieren und uns Vorschläge zu unterbreiten. Ich werde am Ende meiner Ausführungen noch aus dieser unserer Grundhaltung die nötigen Konsequenzen ziehen.

Der Zweck des seinerzeitigen Initiativantrages von einigen Abgeordneten der Volkspartei war nun, einmal das ganze Problem wieder anzugehen und vor allem gewisse himmelschreiende Mißstände zu beheben. Es war nicht die Absicht, eine fundamentale Neuordnung im Pressewesen Österreichs durchzuführen. Das wird wohl erst möglich sein, wenn wir auch von äußeren Fesseln befreit sind. Aber wir haben uns vorgestellt, daß eine Behebung ärgster Mißstände eine Situation schaffen könnte, die dann eine eingehende Beratung und bessere und sachlichere Prüfung der Gesamtmaterie — also auch Journalistengesetz, auch die Frage einer Kammer für die Journalisten — ermöglichen würde.

Ich habe schon früher gesagt, daß ein endgültiger Entwurf erst am 31. März vorgelegen ist, und zwar am Nachmittag, nachdem ihn ein Redaktionskomitee festgelegt hatte. Nach dem 31. März — und zwar betone ich das, weil eine Zeitung behauptet hat, daß in der Zwischenzeit Veränderungen durchgeführt wurden — hat sich keine wie immer geartete Veränderung an dieser Vorlage vollzogen. Die Kritiken, die in den letzten Tagen gegen diese Novelle erhoben wurden, gehen auf einen Informationsmangel zurück. Die sogenannten Strafeinheiten wurden aus unserer Diskussion bereits vor sechs Wochen ausgeschaltet, weil sie nicht nur unserer allgemeinen Rechtslage fremd sind, sondern weil auch der gewünschte Zweck damit nicht hätte erzielt werden können. Die Diskussion und die Angriffe gegen unsere Novelle haben sich weitgehend auf die Strafeinheiten erstreckt. Eine einfache Anfrage bei einzelnen Abgeordneten des Unterausschusses hätte ergeben, daß schon vor sechs Wochen diese Materie erledigt war. Viel konnte man noch nicht mitteilen, weil noch nicht viel beschlossen war. Aber einige wenige Dinge waren schon seit Wochen klar, und da hätte man anfragen können. Man sollte erst dann kritisieren, wenn man etwas weiß. Die ganze Kritik, die hiemit gegen unseren Entwurf ergangen ist, baut also auf einer falschen Voraussetzung auf; daher erübrigt es sich eigentlich, sich mit dieser Kritik näher auseinanderzusetzen. Man soll daher nicht kritisieren, bevor man ausführliche und hinreichende Informationen besitzt.

Ich komme noch zu einem Vorwurf. Man sagt uns nämlich, wir hätten keine Fachleute zugezogen. Ich möchte mich heute gar nicht einmal in eine Diskussion über diese lächerliche Gegenüberstellung von Fachleuten und Parteileuten einlassen. Es ist eine Überheblichkeit, zu behaupten, daß Menschen mit einer politischen Überzeugung keine Fachleute seien, und es ist eine ebensolche Überheblichkeit, zu behaupten, daß Fachleute keine Weltanschauung in politischen Dingen besäßen. Aber auch dieser Vorwurf, es seien keine Fachleute beigezogen worden, ist unrichtig. Bei jeder Sitzung des Unterausschusses und des Justizausschusses waren neben dem Herrn Präsidenten Dr. Leonhard mindestens drei Experten für Pressefragen anwesend; ebenso auch bei der Schlußsitzung des Redaktionskomitees. Ich möchte diese Gelegenheit nicht versäumen, den Fachleuten für ihre Mitarbeit, für ihren tätigen Rat und für ihre Aufklärung den Dank des Hauses auszusprechen und die Versicherung, daß wir auch zu den weiteren Beratungen immer die Fachleute beiziehen und auf ihr Wort maßgeblich hören werden.

Meine Damen und Herren! Noch einige Bemerkungen zu dem Inhalt dieser heutigen Vorlage. Wir haben ursprünglich darüber gesprochen, daß man Mindeststrafen einführen solle. Wir sind davon abgekommen: erstens, weil die Institution der Mindestgeldstrafe unserem Rechte fremd ist, dann aber auch, weil das außerordentliche Milderungsrecht besteht und daher eine derartige Abgrenzung nach unten an und für sich überflüssig und wirkungslos wäre. Es wird aber zweifellos der Wille des Gesetzgebers sein, daß die nun neu festzulegenden Strafsätze nicht durch eine inflatorische Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes wirkungslos gemacht werden.

Was nun die Höhe der Strafsätze anbelangt, so hat man ursprünglich von einer dreifachen Erhöhung gesprochen, dann aber sind wir grundsätzlich zu einer zehnfachen Erhöhung übergegangen. Warum? Wenn vor dem Jahre 1938 beispielsweise Höchststrafen von 500 S als gerecht, angemessen und nicht zu hoch empfunden wurden, warum soll jetzt bei einer allgemeinen Erhöhung ungefähr auf das Zehnfache eine einfache Multiplikation auf das Zehnfache plötzlich ungerecht und zu hoch sein? Wir sind daher grundsätzlich auf diese Erhöhung auf das Zehnfache übergegangen.

Meine Damen und Herren! Zur Darlegung dafür, daß auch das nicht etwas Neues ist, daß man hier Ehrenbeleidigungen nicht gleichsam qualifiziert bestraft, möchte ich auch auf eine

Stimme der Vergangenheit zurückgreifen. Bei den Verhandlungen über das Pressegesetz im Jahre 1919 sagt der Abg. Dr. Schürff: „Nein, meine verehrten Damen und Herren, wenn jemand bestraft wird, weil er in Gegenwart von zwei, drei Personen einen anderen in seiner Ehre beleidigt hat, gilt die Pflicht zur Strafe um so mehr gegenüber der Presse, weil die Verhöhnung, Verlästerung oder Ehrabschneidung durch die Presse vor der Öffentlichkeit vor sich gegangen ist." Nur bei Vernachlässigung der pflichtgemäßen Sorgfalt wurde der alte Strafsatz auf das Dreifache erhöht. Der übersteigende Schaden soll jedoch nach unserer Auffassung auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht werden können.

Wir haben auch vorgeschlagen, daß nunmehr eine Geldbuße vom Richter nicht nur auf Antrag des Beleidigten verhängt werden könne, und dies aus folgendem Grund: Es wird das wohl kaum jemals ein Beleidigter machen, aber anderseits ist wohl nichts empfindlicher für den Beleidiger, als wenn er eine Strafe an den Beleidigten wird zahlen müssen, wobei ich wiederum annehme, daß kaum ein Beleidigter — außer demjenigen, dem hoher materieller Schaden zugefügt wurde — für seine eigenen Privatzwecke eine derartige Geldbuße auch tatsächlich annehmen wird; aber sie hat zweifellos eine große moralische Bedeutung.

Ich komme noch einmal auf den Einwurf zurück, die Strafen seien zu hoch. Meine Damen und Herren! Sehen Sie sich das englische Recht an! Im englischen Pressegesetz sind die Geldstrafen so hoch, daß eine Zeitung, wenn sie sich in dieser Hinsicht etwas vergibt, ihre Existenz auf das bedrohlichste gefährdet. In England hat sich eine derartige Auffassung nur bewährt. Es gibt selten einen so hohen moralischen und fachlichen Stand der Presse wie gerade in England.

Was nun die Entgegnung betrifft, mußten wir zwischen zwei Gefahrenzonen lavieren. Auf der einen Seite wollten wir, daß die Entgegnung effektiver wird. Die Entgegnung, wie sie bisher gehandhabt wurde, hat ihre psychologische Wirkung verfehlt. Ich habe hier eine Zeitung vor mir: Es ist wiederum die von mir gerne gelesene, oftmals zitierte „Österreichische Volksstimme", und zwar die vom 5. Februar 1952. Hier mußte etwas entgegnet werden. *(Abg. Koplenig: Sie sagen es so deutlich, gegen wen das Gesetz gerichtet ist!)* Nein! Das Gesetz ist nur gegen unseriöse und unfaire Journalisten gerichtet. Wenn Sie sich betroffen fühlen, so muß ich konstatieren, daß Sie in Ihren Reihen derartige Journalisten haben. *(Abg. Koplenig: Gemacht von früheren Faschisten, gerichtet gegen die Kommunisten!)*

Ich habe also hier eine Entgegnung, welche die „Volksstimme" bringen mußte, und in dieser Entgegnung ist das Wort „Entgegnung" so klein, daß nicht einmal die Weitsichtigen unter Ihnen das Wort „Entgegnung" entdecken können. Es ist für einen flüchtigen Leser unmöglich, zu bemerken, daß es sich hier um eine Entgegnung handelt. Die Entgegnung erfolgte auf einen Artikel mit einer Aufschrift gegen den Herrn Justizminister. Diese Aufschrift des alten Artikels ist nun sehr groß; das ist das, was hier schwarz steht: „Gegen die Weisungen des Justizministeriums von der Verteidigung durchgesetzt — Die Weisungen Tschadeks". Das also steht hier groß. Dann folgt wieder ganz winzig in Petit-Schrift der Text der Entgegnung, sodaß sich einer, der das flüchtig durchliest, sagt: Siehst du, der Tschadek hat wieder etwas ausgefressen! —und er blättert weiter.

Das, meine Damen und Herren, ist zweifellos nicht der Sinn einer Entgegnung. Wir haben uns aus diesem Grunde entschlossen, eine effektivere Gestaltung der Entgegnung zu beantragen. Das soll durch die Einfügung der Worte, daß auch auf eine irreführende Unvollständigkeit entgegnet werden kann, erzielt werden. Das Wort „Entgegnung" muß nun in der gleich großen Schrift erfolgen, und in der gleichen Nummer soll keine Stellungnahme von seiten der Zeitung mehr erfolgen dürfen.

Auf der anderen Seite wieder bestand die Gefahr eines Exzesses der Entgegnung. Deswegen die Einschränkung auf 20 Druckzeilen.

Ich will mich nun darüber nicht näher auslassen, weil es das Thema der Spezialdebatte ist, möchte aber gleich sagen, daß zweifellos noch gewisse Mängel bestehen. Der § 300 des Strafgesetzbuches ist nicht präzise genug und kann nach beiden Richtungen hin unrichtig oder dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprechend ausgelegt werden. Es ist fernerhin ein Mangel in dieser Materie, daß die Geschwornen fast immer für die Angeklagten sind. Das ist ein Mangel und entspricht nicht dem Rechtsempfinden der Bevölkerung. Fernerhin wäre eine Beschleunigung des Verfahrens bei Ehrenbeleidigungen unerläßlich. Ich schließe mich auch gerne der Anregung an, daß die Berichterstattung im Gerichtssaal einer Überprüfung und einer Verbesserung unterzogen werden muß.

Es war unsere Absicht, zu einem späteren Zeitpunkt die großen und grundsätzlichen Fragen des Presserechtes einer gründlichen Durcharbeitung zu unterziehen. Dazu gehört auch der § 40 des Pressegesetzes, der heute auch schon berührt wurde. Es war nun unsere Absicht — ich betone es nochmals —, diese schweren Mißstände zu beheben.

Die Novelle richtet sich nicht gegen die Presse, sie richtet sich auch nicht gegen einen Teil der Presse; sie richtet sich auf keinen Fall gegen die unabhängige Presse. Ein Gegenargument: Man sagt: Gewisse Zeitungen, die den Besatzungsmächten nahestehen, können nicht erfaßt werden. Das ist wohl richtig. Aber deswegen, weil man einen kleinen Teil der Presse nicht erfassen kann, deswegen ist noch lange nicht bewiesen, daß man bei einem anderen Teil der Presse nicht zugreifen soll. Die Novelle richtet sich ausschließlich gegen einzelne und — ich bin davon überzeugt — wenige unfaire und unseriöse Journalisten, die hier eine unglückselige Atmosphäre in das Volk getragen haben.

Es liegt in der Hand der Presse selbst, die Strafbestimmungen der Novelle an sich völlig überflüssig zu machen. Die Absicht des Gesetzgebers entspricht dem eigenen Interesse der Journalisten. *(Abg. E. Fischer: Aber alle Journalisten ohne Unterschied der Partei sind anderer Meinung!)* Das ist unrichtig, Herr Kollege Fischer. *(Abg. E. Fischer: Ich habe es heute gehört!)* Was Sie heute gehört haben, ist nicht hinreichend. Das wird sich erst herausstellen, wenn wir mit ihnen sprechen. Und ich sage: Der ganze Zweck, die Absicht des Gesetzgebers kann nur durch die Mitarbeit der Journalisten erzielt werden. Es ist auch unser Bestreben, diese Mitarbeit auf breitester Front zu erzielen.

Es ist überdies unser Ziel, eine gewisse Hebung des Niveaus der Pressediskussion zu erreichen. Die öffentliche Diskussion soll auf eine sachlichere Basis gebracht werden. Die Kritik in der Presse soll auf eine Höhe gebracht werden, wie sie in manchen anderen Ländern auch schon erreicht worden ist. Die Presse soll sein Mittler zwischen der Volksvertretung und dem Volk, und zwar auf der Basis der Sachlichkeit. Es entspricht daher nach unserer Überzeugung die Absicht des Gesetzgebers und der Sinn dieser Vorlage der Verfassung. Es ist letzten Endes, dessen sind wir überzeugt, ein Gesetz zum Schutz der Freiheit der Presse.

Ich habe am Anfang gesagt, daß wir, wenn die Journalisten der Ansicht sind, sie seien nicht genügend gehört worden, gerne diesem Wunsch entsprechen. Ich sagte schon: Unser Ziel kann nur durch die Mitarbeit der Journalisten erreicht werden. Aus dieser Absicht heraus unterbreite ich dem Hause einen Antrag. Gemäß § 40 der Geschäftsordnung stelle ich den Antrag, die Spezialdebatte über die Pressegesetznovelle 1952 auf die nächste Sitzung zu vertagen. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht daher zur Debatte.

Inzwischen hat Präsident Böhm den Vorsitz übernommen.

Abg. **Aichhorn:** Hohes Haus! Der Herr Abg. Tončić unterstrich in seinen wohlaufgebauten, von juristischen Spitzfindigkeiten untermauerten Ausführungen, daß es die Pflicht, nicht nur das Recht des Abgeordneten sei, die Freiheit der Presse zu wahren. Der Tenor seiner Ausführungen lag darauf, daß dieses Gesetz die anständige Presse in ihrem Kampf gegen die Skandal- oder die unanständige Presse schütze. Mit einem Wort also: Wer es wagt, gegen dieses Gesetz Stellung zu nehmen, der geselle sich selbst zu dem Kreis der Unanständigen!

Obwohl ich mir die Freiheit nehme, dieses Gesetz abzulehnen, fühle ich mich gar nicht in diesen Kreis eingegliedert, und ich möchte feststellen: Wenn der Herr Abg. Tončić betont, daß Persönlichkeiten, die im politischen und öffentlichen Lebens eine Rolle spielen, eines gewissen Schutzes bedürften, und hinzufügt, das wäre aber nicht die Ursache des Initiativantrages gewesen, so stehen diese Ausführungen im Widerspruch zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters, der nämlich betont hat, daß sich ein solcher Schutz als notwendig erweist, und im Widerspruch dazu, daß der vorliegende Bericht des Ausschusses ausdrücklich darauf hinweist, daß diese Vorlage den Zweck hat, Mißstände zu beseitigen, die darin liegen, daß Personen, die im öffentlichen oder gesellschaftlichen Leben Österreichs eine Rolle spielen, in skandalsüchtiger und sensationshaschender Weise verunglimpft werden und diese Personen unehrenhafter, mitunter sogar strafbarer Handlung beschuldigt wurden. *(Abg. E. Fischer: Es ist ein Krauland-Schutzgesetz!)*

Meine Damen und Herren! Ich darf hier die bescheidene Meinung zum Ausdruck bringen, die Ihnen der kleine Mann im Volk draußen sagt: Der beste Schutz des Rufes der Ehrenhaftigkeit eines Menschen liegt in der Ehrenhaftigkeit der Handlungen, die er setzt, liegt in dem tadellosen Lebenswandel, den er führt! Wenn auch vielleicht trotzdem ein Politiker da und dort angegriffen worden wäre, dann frage ich mich nur: Warum ist uns bis heute eine Desavouierung des Herrn Präsidenten Kunschak niemals zu Ohren gekommen? Warum wird die Ehrenhaftigkeit und Integrität des Herrn Ministers a. D. Raab niemals angezweifelt? Warum wird die persönliche Ehrenhaftigkeit des Herrn Vizekanzlers Schärf von keinem bezweifelt? Und warum aber gibt es anderseits Personen, die immer wieder angegriffen werden? Weil ja doch — leider Gottes — immer irgendein kleiner Umstand dafür spricht, daß das eine oder andere, was über sie gesagt wurde, nicht ganz unberechtigt gewesen ist.

Der Bericht selbst sagt ausdrücklich, derartige Angriffe gegen die Ehre der Persönlichkeit entbehrten „in den meisten Fällen" der Berechtigung. Das heißt also, daß diese Angriffe nicht immer, sondern nur in den meisten Fällen unberechtigt sind. Es wäre jetzt zu überprüfen, ob die Worte „in den meisten Fällen" nicht vielleicht richtiger durch die Worte „in vielen Fällen" oder vielleicht sogar „in einigen Fällen" zu ersetzen gewesen wären. De facto ist hier bestätigt, daß solche Angriffe auch mit Berechtigung erfolgt sind.

Vielleicht ist es gerade darum dazu gekommen, daß jetzt ein solches Gesetz geschaffen wurde, weil wir es in allen diesen Fällen, in denen ein solcher Angriff erfolgte, niemals erlebt haben, daß von den zuständigen Stellen entsprechend gehandelt und augenblicklich eingegriffen worden wäre.

Nehmen Sie, meine Damen und Herren, den Fall Krauland! Das Wort Krauland ist zum Begriff für Korruption in Österreich geworden, und es fehlt nicht viel, daß in den Nachfolgewerken des „Hurdestanischen Wörterbuches" das Wort „Krauland" das Wort „Korruption" ersetzen wird. Hätte man damals, als die Affäre Krauland aufgerollt wurde, diesen Fall mit entsprechender Schärfe zu bereinigen getrachtet, hätte man bei all diesen anderen kleineren Krauland-Fällen klar und offen erklärt, was hier geschehen ist, dann hätten wir nicht ein besonderes Gesetz schaffen müssen; denn dann hätte die Bevölkerung ganz genau selbst zwischen dem, was Diffamierung ist, und dem, was berechtigt ist, unterschieden. *(Abg. Doktor Gorbach: Richter sollen nicht Politiker und Politiker nicht Richter sein wollen!)* Pardon, Herr Kollege! *(Abg. E. Fischer: Aber Politiker können Angeklagte werden, wie der Fall Krauland zeigt!)* Ich habe nicht die Absicht, hier Richter sein zu wollen; ich habe auch nicht die Absicht, zu richten. Aber — verzeihen Sie, Herr Kollege — wenn es sich darum handelt, das auf den Fall Krauland zu beziehen, dann gibt es hier ebenso wie draußen beim kleinen Mann eine Meinung: Es wird verlangt und erwartet ... *(Abg. Doktor Gorbach: Das Gericht hat das Wort! — Abg. E. Fischer: Wann wird es endlich das Wort haben? Ihr gebt ja nicht den Gerichten das Wort!)* Einen Augenblick, Herr Kollege, sofort! Ich möchte nur diese Zwischenrufe beantworten.

Wenn im wirtschaftlichen Geschehen in einem kleinen Unternehmen ein Mißgriff irgendeines Beschäftigten vorkommt, so trägt der Unternehmer dafür die Verantwortung und hat dazu Stellung zu nehmen. Die Mehrheit der Bevölkerung ist der Meinung, daß der Regierungschef, wenn von seinen Regierungsmitgliedern Dinge zur Sprache gebracht worden sind, die nicht vertretbar sind, genau so verpflichtet wäre, dazu vor aller Öffentlichkeit Stellung zu nehmen und zu sagen, was er selber davon hält. Schweigen heißt hier: sich mitschuldig machen! Ob Sie nun der Meinung sind, daß es Aufgabe des Politikers ist, dies zu tun oder nicht — die Bevölkerung, Herr Kollege, vertritt diese Meinung! *(Abg. Dengler: Du warst ja damals noch der Obmann vom Krauland! Du hättest auch dazu sprechen müssen!)* Lieber Herr Kollege, ich habe damals dazu gesprochen! Der Vorwurf ist falsch! Nur weil das Sprechen nichts nützte und ich mich nicht dazu hergegeben habe, Mitschuldiger zu sein, bin ich aus der Partei ausgetreten. Das weißt du ganz genau. *(Lebhafte Zwischenrufe bei der ÖVP. — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.)* Mit persönlichen Vorwürfen ist hier nichts zu holen.

Ich muß dazu noch eines sagen. Ich bin überrascht, daß die Frage Krauland und die Nennung des Wortes Krauland hier überhaupt zu Zwischenrufen Anlaß gibt. *(Abg. Dr. Gorbach: Weil es nicht mehr ein Juristikum ist, sondern zu einem Politikum geworden ist!)* Verzeihung! Das ist kein Politikum. Ich möchte feststellen, daß für mich die Frage Krauland kein Politikum ist. *(Abg. E. Fischer: Das ist die Koalitionsjustiz!)* Ich möchte vollkommen klar hier zum Ausdruck bringen, daß ja die unkorrekte Handlungsweise dieses Mannes bereits in zwei Affären nachgewiesen wurde. Das genügt mir auf jeden Fall. Der Fall Kast & Ehinger — ich glaube, ihn nicht besonders betonen zu müssen — und die Affäre der Verpachtung der Guggenbacher Papierfabrik, diese beiden Fälle genügen, glaube ich, um eindeutig festzustellen, daß hier, egal, was sich jetzt noch beim Untersuchungsrichter ergeben wird, Handlungen gesetzt worden sind, die ein Minister niemals hätte begehen dürfen.

Ich möchte aber noch etwas hinzufügen: Wir brauchen uns nicht nur mit den Herren Ministern, mit den politischen Funktionären zu befassen. Würde in unserer österreichischen Republik, in unserer österreichischen Verwaltung der seinerzeit so stark bespöttelte Geist der Beamtenschaft der österreichisch-ungarischen Monarchie herrschen, würde — so wie damals — im Augenblick auch nur des leisesten Angriffes der Beamte seine Ehrenhaftigkeit in der Form wahren, daß er sofort selbst die Disziplinaruntersuchung beantragt, so würde keinerlei Zweifel bestehen, wenn ein solcher Angriff erfolgt, ob dieser berechtigt oder als Diffamierung zu werten ist. Meine Damen und Herren! Erinnern Sie sich, daß

lange Zeit erklärt wurde, daß ein gewisser Ministerialrat Hintze, obwohl die schwersten Angriffe erfolgten, infolge seiner Tüchtigkeit unentbehrlich wäre. Er mußte im Ministerium weiterhin so lange tätig sein, bis er, praktisch gesprochen, von seinem Schreibtisch weg verhaftet worden ist.

Wenn die Dinge so liegen, dann dürfen Sie sich nicht wundern, daß heute die Allgemeinheit in diesem Gesetz nicht mehr die Frage der Pressefreiheit, sondern die Frage sieht, ob hier ein Gesetz zum Schutz der Korruption geschaffen wird. Es ist bedauerlich, dies hier sagen zu müssen, und es ist erschütternd, weil ich darin selbst eine sehr große Gefahr für unsere gesamte politische und parlamentarische Tätigkeit sehe. Ebenso bedauerlich ist es, daß man bisher keine entsprechenden Wege gefunden hat, um die korrekte Haltung und Reinheit der Gebarung auch hier wieder einziehen zu lassen.

Wenn ich mich heute nur im großen Rahmen mit diesem Gesetz befasse, weil es sich ja um eine Generaldebatte handelt, so darf ich Ihnen doch folgendes dazu mitteilen: Wenn es darum geht — und das ist die Tatsache —, die Pressefreiheit nun durch irgendwelche Bestimmungen zu knebeln, dann ist das Gesetz auch aus dem Grund abzulehnen, weil es absolut der vollkommenen Gleichheit der Betroffenen entbehrt. Wir haben in Österreich eine Presse der Besatzungsmächte; Sie, meine Herren, haben die Presse der Koalition. Sie wissen ganz genau, daß diese beiden Faktoren ganz andere Möglichkeiten haben als jene, die außerhalb dieses Schutzmantels gestellt sind, die die Auswirkungen dieses Gesetzes viel stärker zu fühlen bekommen werden und die unter allen Umständen in die Knie gezwungen werden können. *(Abg. Dengler: Deiner Presse tun wir nichts!)*

Wenn der Herr Abg. Dr. Tončić in seinen Schlußworten bemerkt hat, es liege in der Hand des Journalisten, die Strafsätze, die exorbitant hoch sind, nicht zur Auswirkung kommen zu lassen, so heißt das mit anderen Worten, daß die Presse in der Zukunft nur das schreibt, was den Herren der Koalition genehm ist. Ein solches Beginnen ist abzulehnen.

Abg. Dr. **Stüber**: Hohes Haus! Ich habe nicht die Absicht, die Generaldebatte ebenfalls zu Spezialdingen zu verwenden, ich muß aber doch an einigen Beispielen einiges aufzeigen.

Es ist keine Frage, daß das Pressegesetz in seiner bisher geltenden Form weitgehend reformbedürftig ist; diese Meinung wird von allen geteilt. Über die Gegenstände der Reformbedürftigkeit und über die Vordringlichkeit der einzelnen Gegenstände läßt sich reden. Ob der Zeitungsmann „Schriftleiter" oder „Redakteur" heißen soll, dazu kann ich für meine Person nur ein berühmtes historisches Zitat gebrauchen: Nescio, quid mihi magis farcimentum esset — ich weiß nicht, was mir mehr Wurst wäre. *(Abg. Dr. Pittermann: Jetzt weiß ich endlich, wie „Frankfurter" auf lateinisch heißt! — Heiterkeit.)* Aber ich möchte dazu sagen: Es ist unvorsichtig gewesen, daß man seit 1945 eine ganze Reihe von Jährchen lang über das Wort „Schriftleiter" wegen seines angeblich nazistischen Tonfalles die Nase gerümpft hat, da dieses Wort ja, wie wir jetzt vom Herrn Vertreter des Justizministeriums im Unterausschuß besonders belehrt worden sind, aus der guten alten Terminologie der Ersten Republik stammt. Aber das nur nebenbei.

Zu den reformbedürftigen Dingen gehört zweifellos die bisherige Art der Berichtigung oder Entgegnung. Es ist nicht zu leugnen, daß der hier vorliegende Entwurf eine weitgehende Verbesserung in diesem Punkte darstellt. Ich bekenne mich in aller Bescheidenheit dazu, daß ich zu diesen Verbesserungen in den sehr eingehenden Beratungen des Unterausschusses und des Justizausschusses auch etwas beigetragen habe. Die bisherige Art der Entgegnung, die rein formalistische Begrenzung hat es zuwege gebracht, daß oft derjenige, der eine unrichtige Meldung zu berichtigen hatte, durch das enge Korsett, das ihm bei der Entgegnung angelegt worden ist, in der Öffentlichkeit, die nicht genau wußte, wie die Bestimmungen des Pressegesetzes einschränkend und formalistisch lauten, eher einen schlechten als einen guten Eindruck hervorgerufen hat, daß er eher den Anschein erweckt hat, er habe etwas zuzugeben und zu beschönigen, als den Eindruck, daß er etwas in Abrede stellen und als unwahr in die Schranken weisen wolle.

Es ist daher durchaus zu begrüßen, wenn nun, wie es im gegenwärtigen Entwurf heißt, auch die richtigen Tatsachen den unrichtigen Tatsachen entgegengestellt werden können, weil sich der Leser erst dann, wenn er beide Seiten gehört hat, ein objektives Bild machen kann. Daher ist es ferner auch zu begrüßen, daß es der Zeitung verboten wird — wenn wir dieses harte Wort schon gebrauchen wollen —, durch einen Kommentar in der gleichen Nummer, in der die Entgegnung aufscheint, die Berichtigung wieder wertlos zu machen.

Es gilt dies auch für die Kostenfrage im Berichtigungsverfahren, mit der wir uns sehr eingehend beschäftigt haben. Denn wenn die betreffende Zeitung die Entgegnung abgelehnt hat und nun vielleicht wegen eines einzigen Wortes, in dem sich der Entgegnungswerber

geirrt haben könnte, vor Gericht recht behält, dann bleibt der betreffende Entgegnungswerber, der zwar schließlich seine Absicht erreicht hat und dessen Entgegnung erscheint, im Effekt schließlich trotzdem der Dumme, weil er die ganzen Kosten zahlen muß.

Alle diese Fälle, mit denen wir uns eingehend beschäftigt haben, werden in der Spezialdebatte sicherlich noch aufgerollt werden, sodaß ich sie nicht vorwegzunehmen brauche.

In all diesen Fällen ist mir, was die Abstellung dieser Mißstände anbelangt, heute bei der Anhörung der Deputation der Journalisten nicht zum Bewußtsein gekommen, daß sie nicht damit einverstanden wären. Es ist also durchaus nicht so, wie von kommunistischer Seite hier gesagt geworden ist, daß die Journalisten, die Zeitungsleute, die Herausgeber, mit dem vorliegenden Gesetz in allen Dingen in Bausch und Bogen nicht einverstanden sind. Das, meine Damen und Herren, ist nicht richtig. Wohl aber ist richtig, daß es einen Schönheitsfehler bei der Ontogenese, dem Entwicklungsgang des Gesetzes, darstellt, daß die Journalisten und Zeitungsleute überhaupt nicht oder nur zuwenig gehört worden sind. Wir sind hier — und ich darf da namens meiner Fraktion sprechen, weil wir ja nicht ganz ohne Einfluß darauf waren, daß die Deputation heute angehört worden ist und die Verschiebung der endgültigen Beschlußfassung über das Gesetz um ungefähr vier Wochen stattfindet — mit der Lösung sehr einverstanden, daß uns manche Anregungen von journalistischer Seite noch gegeben werden, die wir nicht bloß nur hören, sondern hoffentlich auch berücksichtigen werden, sodaß sie im endgültigen Text noch eingebaut werden.

Wenn nun aber die Kommunistische Partei durch ihren Sprecher den Anlaß wahrnimmt, um hier als die Vertreterin der Pressefreiheit große Töne von sich zu geben, dann muß ich schon sagen, daß ich zwar persönlich Verständnis für jene Leute habe, die immer in der Diaspora etwas anderes verteidigen müssen, als im Mutterland selber gilt, und die in der Diaspora immer etwas anderes fordern, als im Kernland verwirklicht ist, aber ich darf mich mit den „Zahmen Xenien" Goethes begnügen und den Herren von der Kommunistischen Partei zurufen:

„Kommt, laßt uns alles drucken
Und walten für und für;
Nur sollte keiner mucken,
Der nicht so denkt wie wir."

Das verstehen sie nämlich unter Pressefreiheit — zum Unterschied von uns! *(Abg. E. Fischer: Ein neues Gedicht nach den „Führergedichten"!)* Das ist aus den „Xenien" Goethes — zur Komplettierung Ihrer Bildung, Herr Fischer! *(Abg. E. Fischer: Die zweite Lesung Ihrer Gedichte!)*

Der Entwurf enthält noch Bestimmungen, mit denen wir uns nicht befreunden können. Ich darf darauf verweisen, daß einerseits wir es waren, die im Ausschuß erreicht haben, daß die ursprünglich vorgesehene Maximalhöhe der Geldbuße von 100.000 S auf 30.000 S herabgesetzt worden ist, und daß anderseits wir es waren, die gegen die Hinaufsetzung der Geldstrafen bei Pressedelikten auf das Zehnfache und die Erhöhung der Obergrenze von 2000 S auf 5000 S gestimmt haben. Ich muß meiner Verwunderung darüber Ausdruck geben, daß das im Ausschußbericht nicht so zum Ausdruck gekommen ist, wie wir es gewünscht hätten; denn es steht hier wohl etwas von einer einhelligen Annahme des Gesetzentwurfes, aber nichts davon, daß wir gegen die Erhöhung der Geldstrafe gestimmt haben.

Ein besonderer Mangel, den abzustellen eine Neuordnung des Pressegesetzes in Österreich zur Aufgabe haben wird, ist, daß der § 40 — dies ist von meinem Vorredner schon mehrmals geäußert worden — in dieser Vorlage noch nicht wieder in Geltung gesetzt werden soll, sondern daß der Zustand, wie er durch die Bürckel-Verordnung geschaffen wurde, aufrechterhalten bleibt.

Und hier gestatten Sie mir, daß ich Ihnen anknüpfend an die zum früheren Tagesordnungspunkt von meinem Kollegen Pfeifer vorgebrachten Dinge auch etwas sage. In allen möglichen Angelegenheiten hatten Sie es furchtbar eilig — und ich gebe zu, oft sehr mit Recht —, die sogenannten Hitler- und Nazigesetze aus der Welt zu schaffen. Aber hier, wo es sich darum gehandelt hätte, einen Paragraphen wiederherzustellen, der Bestandteil der guten österreichischen Gesetzgebung war und der auch die Presse vor den Übergriffen der staatlichen Organe geschützt hat, nämlich den § 40, einen Paragraphen, von dem ich offen bekenne, daß es ungeheuerlich war, daß er durch die Bürckel-Verordnung beseitigt wurde, hier haben Sie sich bis heute Zeit gelassen. Hier ist Ihnen die Hitler-Gesetzgebung, weil Sie Ihnen zugute kommt, recht; hier haben Sie es bei dem, was Bürckel gemacht hat, weiterbelassen.

Ich bitte Sie also, auch auf diesen Punkt Ihre besondere Aufmerksamkeit zu lenken, denn gerade wir haben aus der ersten Zeit unserer politischen Entstehung in der Nachkriegsära einige Erfahrungen gesammelt. Wir haben mitgemacht, wie es angestellt wird: daß man Zeitungen fortwährend beschlagnahmt, daß die gerichtliche Beschlagnahmung wiederaufgehoben wird und daß man dann die

längst wertlos gewordenen Blätter wieder ins Haus zugestellt bekommt und der Staat einem diesen angerichteten Schaden nicht ersetzt.

Zum Abschluß möchte ich meine Befriedigung insbesondere darüber äußern, daß der Herr Justizminister unserem Wunsch auf Wiederverlautbarung dieses so wichtigen Gesetzes, das von der Praxis fortwährend gehandhabt wird und weit über den Berufsstand der Journalisten hinaus allgemeine Bedeutung besitzt, zugestimmt hat und daß also die Wiederverlautbarung dieses Gesetzes, die auch ein Wunsch der Zeitungsfachkreise gewesen ist, Wirklichkeit werden wird. Alles übrige sei aber der Spezialdebatte vorbehalten. *(Beifall beim KdU.)*

Abg. Dr. **Strachwitz:** Hohes Haus! Was unter Demokratie zu verstehen ist, das hat uns in diesem Haus heute wieder der Herr Abg. Raab deutlich demonstriert. Was man unter „parteifreier Sphäre" versteht, hat der Herr Abg. Dr. Maleta in einem Artikel, den er uns widmet, ebenfalls deutlich demonstriert. Er hat nämlich erklärt, daß man eine parteifreie Stellenbesetzung verlange und sich offensichtlich kaum bewußt sei, daß diese Forderung jeder Realisierbarkeit ermangle. Das Bekenntnis zu dieser parteifreien Stellenbesetzung durch die ÖVP hätte lediglich zur Folge, daß sämtliche Stellen einseitig durch die SPÖ besetzt würden. *(Abg. Dr. Pittermann: Das ist eine Zusage, die er nicht einhält! — Lebhafte Heiterkeit.)*

Warum stelle ich diese Gedanken an die Spitze meiner Ausführungen? Darum, weil ich nicht der Meinung bin, daß das Pressegesetz, das hier verhandelt wird, nur aus dem guten Glauben heraus gerade jetzt, in einer innenpolitisch etwas labilen Situation, zur Sprache kommt, nicht allein deshalb, weil man den Auswüchsen steuern will, sondern darum, weil man, durch den Schwund der Auflagen der Parteizeitungen geängstigt, sich Sorge macht, daß die unabhängige Presse sehr wohl einen zu starken Einfluß auf die Bevölkerung ausüben könnte, einen Einfluß, der darum so unsympathisch ist, weil die parteigelenkten Zeitungen dann nicht mehr die Willensbildung der Bevölkerung allein tragen könnten. Es ist keine Frage, daß es verschiedenen sehr autoritär veranlagten Persönlichkeiten in demokratischen Parteien sicher sehr angenehm wäre, wenn ihre Meinung allein die gültige wäre.

Es ist aber nun einmal so — und das zeigt auch der Rückgang der Parteipresse —, daß die öffentliche Meinung auf die Dinge, die auch hier beschlossen werden, ganz anders reagiert, als es Ihnen zum Teil angenehm ist. Sie haben heute die wirtschaftlichen Möglichkeiten auf der einen wie auf der anderen Seite in der Hand, um sich eine gewisse Gruppe von Menschen, auch in Ihren eigenen Reihen, noch dienstpflichtig zu halten. Sie haben es aber nicht mehr in der Hand, den Geist so zu knebeln, daß man all das bedenkenlos nachbetet, was einmal im Jahre 1945 Evangelium und Gebot war.

Wenn Sie von dieser Seite diese Pressegesetznovelle betrachten und wenn Sie bedenken, daß wir doch in einem Jahr vielleicht Neuwahlen bekommen könnten, wo es dann vielleicht nicht mehr möglich sein wird, die eine oder andere Zeitung durch irgendwelche Mittel wieder ganz in die Hand zu bekommen, daß man aber jetzt die Möglichkeit hätte, diese Zeitungen wirtschaftlich zu ruinieren, indem man einfach den § 40 nicht wiedereinführt — denn man kann ja durch einige Beschlagnahmungen den unabhängigen Herausgeber ruinieren —, dann hat die jetzige Pressegesetznovelle einen ganz anderen Charakter.

Ich gebe zu, daß der Herr Abg. Dr. Tončić heute sachlich ein wohl fundiertes und vorbereitetes Referat gehalten hat. Er hat aber nur die eine Seite stark beleuchtet, nämlich die Freiheit von Journalisten und der Presse und von den „Bösen", wie er sie genannt hat, von den Bösen nämlich, die nicht der Meinung sind, daß das, was die Regierung macht, immer richtig sei. Er hat völlig vergessen, daß auch der Staat eine Verpflichtung eingehen muß, wenn man hier den Privaten, den Staatsbürgern, eine Verpflichtung auferlegt, nämlich ebenfalls das Unrecht gutzumachen, wenn er unrecht handelt.

So wird's in Österreich gemacht: Man behauptet auf der einen Seite immer, man tue ja alles, um dem Staatsbürger eine möglichst freie Atmosphäre zu schaffen, aber man tut auf der anderen Seite auf dem gesetzgeberischen Weg alles, um unliebsame Staatsbürger womöglich ausschalten zu können; und unliebsam sind immer solche, die nicht brav im Trott marschieren und das nachbeten, was die Leithammel sagen, sondern die auch eine eigene Meinung haben. *(Abg. Dengler: Ein Hammel sind Sie, aber kein Leithammel!)* Aber, aber, Dengler! Sie sind besonders in Zwischenrufen bemerkenswert, weil Sie sonst nichts zu reden haben!

Das Nichtinkraftsetzen des § 40 hebt auch die eine oder andere gute Bestimmung dieser Novelle auf; denn man kann nicht ein Gesetz machen und sagen: Wir werden, wenn die Besatzungstruppen abziehen, auch den Vierziger wiedereinführen!

Und hier komme ich auf einen Punkt zu sprechen, der auch schon von einem Vorredner berührt wurde. Wenn Sie also die

Pressegesetznovelle unter einem politischen Gesichtswinkel sehen, so müssen Sie sie auch noch im Hinblick auf die Besatzungstruppen sehen; denn ich bin der festen Überzeugung, daß die einzigen Blätter, auf die überhaupt diese Novelle Anwendung finden könnte, selbstverständlich nur solche sind, die sich nicht wehren können, weil sie a) keinen großen Koalitionspartner mehr im Rücken haben und man dann im kleinen Hinterstübchen ausmachen kann, wie man die Dinge macht, oder b) keinen großen Besatzungsmann hinter sich haben. Der Leidtragende wird in diesem Fall nur die unabhängige Presse sein.

Glauben Sie, daß sich heute die „Österreichische Zeitung" oder der „Wiener Kurier" etwas drausmachen würden, gegen diese Pressegesetznovelle zu verstoßen, oder glauben Sie, daß einem dieser Organe auch die Höhe der Beträge etwas ausmachen würde? Nein! Das würde nur dem privaten Herausgeber etwas ausmachen, dem, der heute verschiedenen Leuten in diesem Hause äußerst unangenehm darum am Nacken sitzt, weil er nämlich die Dinge so ausspricht, wie sie das Volk draußen tatsächlich versteht.

Es hätte niemand in diesem Hause von einem unerhörten Vorkommnis Kenntnis genommen, das sich in letzter Zeit wieder abgespielt hat. Es hätte nicht der Herr Außenminister und nicht der Herr Innenminister dazu Stellung genommen oder wird noch dazu Stellung nehmen, daß man es wagt, einem eingeladenen Gastsprecher für eine Versammlung darum, weil er ein Flüchtlingsminister aus dem benachbarten Bayern ist, die Einreise zu verweigern. Für solche Dinge ist es geradezu notwendig, daß eine Presse da ist; denn da zeigt sich ja wieder die Politik einer bestimmten Gruppe in diesem Hause, die alles tut, um Nadelstiche auszuteilen, wenn sie kann. Ich will Ihnen heute den Sachverhalt bringen.

Sie wissen, daß die „Junge Front" in Salzburg *(Abg. Dengler: Gibt es so etwas auch noch?)* den bayrischen Staatssekretär Prof. Dr. Oberländer im Großen Saal des Mozarteums für eine Versammlung angekündigt hat, die sich mit der Seßhaftmachung der Volksdeutschen und Flüchtlinge befassen sollte, also mit keinem politischen Thema, sondern mit einem Thema, das wir in unserem Lande bei Gott noch nicht völlig ausgeschöpft und bei Gott bisher nicht rechtens durchgeführt haben. Und was geschieht den Veranstaltern? Den Veranstaltern geschieht, daß einer zum Sicherheitsdirektor gerufen und ihm mitgeteilt wird, daß Wiener Zentralstellen der Besuch des Herrn Prof. Dr. Oberländer in Salzburg unerwünscht sei. *(Abg. Probst: Vom Alliierten Grenzkontrollausschuß haben Sie nichts gehört?)*

Und jetzt, meine sehr Verehrten, schließt sich der Kreis: Bei Ihnen hört die Demokratie auf, wo es um Dinge geht, die Ihnen nicht passen, weil vielleicht ein anerkannter internationaler Fachmann — der Mann ist ja selbst Flüchtling — hier ein grundsätzliches Referat gehalten hätte, das dem Niveau unserer Redner auf diesem Gebiet wahrscheinlich weit überlegen gewesen wäre, weil dort ein gewisses Fachpublikum anwesend gewesen wäre. Und weil wahrscheinlich Sie das alles nicht gemacht haben — am selben Tag sprach der Minister Thoma in Graz ebenfalls zur Seßhaftmachung, und in einer Versammlung der Sozialistischen Partei wurde ebenfalls zu diesem Thema gesprochen —, weil Sie aber das nicht gemacht haben, deswegen hat man hier die Einreise als nicht erwünscht angesehen. Auf der anderen Seite reden auf sozialistischen Parteitagen, reden auf Volksparteitagen, auf internationalen Kongressen Staatssekretäre, Minister aller europäischen Staaten, und die Sozialisten bedienen sich besonders ihrer westdeutschen Kollegen, um Eindruck zu machen. Aber hier hat man es verhindert. Warum? Weil die Demokratie dort eben nur soweit geht, soweit Sie sie haben wollen.

Deshalb ist es notwendig, daß solche Dinge auch in der Öffentlichkeit gesehen werden. Werden diese Paragraphen verwirklicht, dann wäre gar keine Möglichkeit, dies zu veranlassen, dann können Sie die Zeitung beschlagnahmen, weil sie Ihnen ja unliebsam ist, und Sie können es, da es keinen § 40 des Pressegesetzes gibt, ad infinitum tun, und es kann niemand vom Staat beziehungsweise Bund eine Wiedergutmachung verlangen.

Hohes Haus! Als im Jahre 1934 die österreichische Verfassung neu geschaffen wurde, da wurde entsprechend der damaligen Verfassung selbstverständlich auch eine Reglementierung des Zeitungswesens durchgeführt. Als das Dritte Reich mit seinem autoritären System hier nur eine einheitliche Ausrichtung duldete, wurde selbstverständlich nur eine Parteirichtung in der Presse erlaubt. Es war das nur eine konsequente Haltung. Wenn Sie aber heute immer von Demokratie reden und wenn Sie der Meinung sind, daß Sie den anderen einen Maulkorb umhängen sollen, dann schaden Sie dieser Demokratie und ihrer Entwicklung, die bei Gott noch nicht so fundiert ist, daß man sagen könnte, sie wäre mustergültig.

Aus diesem Grunde ist der jetzige Vorschlag nicht anzunehmen, und es ist zu hoffen, daß die Abänderungen so weitgehend sein werden, insbesondere was die Wiederinkraftsetzung des § 40 betrifft, daß man dann darüber reden kann.

Präsident **Böhm:** Zum Worte ist niemand mehr gemeldet. Die Generaldebatte ist beendet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Ich bringe daher den Antrag des Abg. Tončić auf Vertagung der Spezialdebatte auf die nächste Sitzung zur Abstimmung. *(Abstimmung.)* Der Antrag ist angenommen, die Spezialdebatte ist vertagt.

Damit ist für heute dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Die Punkte 3, 4 und 5 der Tagesordnung werden dem eingangs der Sitzung gefaßten Beschluß gemäß unter einem behandelt.

Der **3. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (452 d. B.): Bundesgesetz über die Neuregelung von Teilen des Sozialversicherungsrechtes **(1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz** — 1. SV-NG.) (537 d. B.).

Der **4. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (453 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht abgeändert und ergänzt wird **(8. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz)** (538 d. B.).

Der **5. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die **Abänderung von Bestimmungen der Bundesgesetze vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 80, und vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 112** (539 d. B.).

Berichterstatter **Uhlir:** Hohes Haus! Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner letzten Sitzung, am 31. März 1952, die drei vorliegenden Gesetzentwürfe durchberaten und legt sie nunmehr dem Hohen Haus zur Beschlußfassung vor. Ich glaube, ich kann mir eine ausführliche Berichterstattung ersparen und brauche nur auf den Motivenbericht zu den Regierungsvorlagen und auf die Ausschußberichte zu verweisen, die ja sehr weitgehend in die Bestimmungen der vorliegenden drei Gesetzentwürfe Einblick geben.

Der erste Gesetzentwurf ist das Neuregelungsgesetz. Schon bei Beratung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes 1951 wurde dem Hohen Haus ein Resolutionsantrag vorgelegt, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, baldmöglichst dem Parlament ein Reformwerk der gesamten Sozialversicherung vorzulegen. Wenn man bedenkt, daß zu dem Angestelltenversicherungsgesetz aus dem Jahre 1927 eine zweijährige parlamentarische Beratung erforderlich war, daß die gleiche Dauer der parlamentarischen Beratungen zu dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz notwendig war, so ist es wohl verständlich, daß ein solches Gesamtreformwerk nicht in wenigen Wochen oder Monaten erstellt werden kann. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat sich daher entschlossen, diese Reform der österreichischen Sozialversicherung abschnittsweise durchzuführen, vor allem im Hinblick darauf, daß einige Probleme in der Sozialversicherung überaus dringlich sind und ehebaldigst einer Lösung zugeführt werden müssen.

Das 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz, wie diese Regierungsvorlage heißt, zerfällt in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt behandelt die Fragen des Anwartschaftswesens in der Rentenversicherung, die Fragen der Wartezeiten und der Versicherungszeiten. Hier lehnt sich der Entwurf zum Teil an bisher geltendes Recht an, zum Teil werden hier neue vernünftige Rechtsgrundsätze in das Anwartschaftswesen eingebaut. Der zweite Abschnitt handelt von der Kranken- und Invalidenversicherung der unständig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft. Auch hier wird versucht, einen Personenkreis in die Versicherungspflicht einzufügen, der bisher des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes entbehrt hat. Maßgebend für diesen zweiten Abschnitt war jedoch auch, daß sich die Entwicklung in der land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherung so gestaltet hat, daß der Rentnerstand in ständigem Ansteigen begriffen war, während der Versichertenstand eine rückläufige Tendenz aufwies. Diese rückläufige Entwicklung im Versichertenstand — den steigenden Rentnerstand haben wir ja bei allen Rentenversicherungsträgern — wurde darauf zurückgeführt, daß auch eine große Zahl von bisher versicherungspflichtigen Land- und Forstarbeitern als unständig Beschäftigte nicht mehr der Versicherungspflicht unterlagen.

Das Neuregelungsgesetz versucht nunmehr, den ersten Abschnitt des Weges zu einem neuen Sozialversicherungsrecht zu beschreiten. Wir können darauf hinweisen, daß uns die ersten Anfänge zeigen, daß hier das Problem in aller Gründlichkeit angegangen wurde, und wir können dabei auch feststellen, daß die Teillösung so getroffen wurde, daß sich jeder Teil, wohl gesondert beschlossen, dann organisch in das gesamte Sozialversicherungsrecht einzugliedern vermag.

Der zweite Gesetzentwurf, der dem Hohen Haus zur Beschlußfassung vorliegt, ist die

8. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz. Mit diesem Gesetz soll wohl kein neues grundsätzliches Recht in der Sozialversicherung geschaffen werden, sondern es wird nur versucht, Mängel, die sich in der praktischen Durchführung der Sozialversicherung ergeben haben, zu beseitigen, respektive Lücken, die aufgeschienen sind, zu schließen. Die eine der zwei Hauptfragen, die in dieser 8. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz behandelt werden, ist zunächst einmal, zu versuchen, eine vernünftige Relation zwischen dem tatsächlichen Arbeitsverdienst und der Rente herzustellen. Hier können wir darauf verweisen, daß die Hinterbliebenenrenten vom ungekürzten Betrag der Rente berechnet werden. Die zweite Frage, die in der 8. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz einer Beschlußfassung zugeführt werden soll, ist, daß der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt über den Bundeszuschuß hinaus ein weiterer Zuschuß von 30 Millionen Schilling aus Bundesmitteln gewährt werden soll, um den dort bestehenden Gebarungsabgang wenigstens teilweise zu decken.

Der dritte Gesetzentwurf, der dem Hohen Haus zur Beschlußfassung vorliegt, basiert auf einem Antrag, der zuerst vom Abg. Hillegeist gestellt wurde, der dann im Ausschuß für soziale Verwaltung zu einem gemeinsamen Antrag der Sozialistischen Partei sowie der Österreichischen Volkspartei geworden ist. Er betrifft die Beseitigung der Ruhensbestimmungen in zwei Gesetzen, und zwar in einem Gesetz aus dem Jahre 1948 und in einem zweiten Gesetz aus dem Jahre 1949. Diese Ruhensbestimmungen sehen einerseits vor, daß die Witwe nach einem Arbeiter nur dann eine Rente erhält, wenn sie keine an sich krankenversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, und im zweiten Gesetz bestimmen sie, daß Frauen zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr nur dann eine Rente erhalten, wenn sie in keiner rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung stehen. Diese Ruhensbestimmungen haben zu überaus großen Härten geführt, und diese Härten wurden wiederholt in den Sitzungen des Ausschusses für soziale Verwaltung, aber auch hier im Parlament aufgezeigt.

Wenn nunmehr auf Grund dieses Antrages diese Ruhensbestimmungen beseitigt werden, so können wir wohl feststellen, daß damit soziale Härten aus dem Sozialversicherungsrecht entfernt wurden, die nicht mehr gesetzlich aufrechtzuerhalten waren. Wohl hat der Herr Bundesminister für Finanzen im Sozialausschuß erklärt, daß es ihm unmöglich wäre, den 30prozentigen Zuschuß zu jenem Mehraufwand zu leisten, den diese Aufhebung der Ruhensbestimmungen erfordert; es haben sich aber die Rentenversicherungsträger für das Jahr 1952 bereit erklärt, diesen Mehraufwand zur Gänze aus eigenen Mitteln zu tragen.

Mit diesem dritten Gesetz wie auch mit dem 1. Neuregelungsgesetz ist wohl auf dem Gebiet der Sozialversicherung ein bedeutender Schritt nach vorwärts getan. Wenn das Gesetz über die Aufhebung der Ruhensbestimmungen beschlossen wird, dann können wir wohl mit Recht darauf hinweisen, daß Regierung wie Parlament sich ihrer Aufgabe voll bewußt waren, soziale Härten aus bestehenden Gesetzen zu beseitigen und Fortschritte auf dem Gebiet der Sozialversicherung durch gesetzliche Maßnahmen herbeizuführen.

Wie schon erwähnt, hat der Ausschuß für soziale Verwaltung diese drei Gesetzentwürfe behandelt und sie beschlossen. Namens des Ausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat möge diesen drei Gesetzesvorlagen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Weiters stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Gegen diesen formalen Antrag wird keine Einwendung erhoben.

Präsident *(der inzwischen den Vorsitz übernommen hat)*: Vom Herrn Minister für soziale Verwaltung ist ein Schreiben eingelangt, worin er mitteilt, daß er unwohl ist, und bittet, zu entschuldigen, daß er an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen kann.

Abg. **Elser**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Vorerst möchte ich gleich erwähnen, daß ich im Auftrag des Linksblocks zu den ersten zwei Sozialgesetzen kontra und zum dritten Sozialgesetz selbstverständlicherweise pro spreche.

Ich finde es merkwürdig, daß man hier im Nationalrat die Sozialgesetze im allgemeinen immer an den Schluß der Tagesordnung setzt. Das erweckt fast den Anschein, als ob man die Ansicht hätte, daß Sozialgesetze Fragen zweiten Ranges seien. Dem ist nicht so. Die Sozialgesetze sind genau so wichtig wie etwa Verfassungsgesetze. Die Verfassungsgesetze bilden die Grundlagen des Staates, und die Sozialgesetze bilden die Grundlagen einer Sozialordnung.

Wenn man zu diesen drei Sozialgesetzen als Oppositionsredner Stellung beziehen muß, kann man nicht einfach diese große Materie behandeln, indem man die vielen trockenen, nüchternen Paragraphen und Änderungen der Sozialgesetze expliziert. Man muß von einer höheren Warte ausgehen, und besonders die

zwei ersten Sozialgesetze erfordern eine gründliche Analyse der österreichischen Sozialversicherung im allgemeinen und im besonderen. Die drei vorliegenden Sozialgesetze berühren die Lebensinteressen von über 2 Millionen arbeitender Menschen. Grund genug, glaube ich, daß man sich auch im Plenum des Nationalrates mit diesen Sozialgesetzen befaßt.

Die Sozialgesetzgebung aller Länder ist das Produkt sozialer Kämpfe. Mag sein, daß das heute der jüngeren Generation als eine Selbstverständlichkeit erscheint, es mußte aber von den Pionieren und Vorkämpfern der Sozialgesetzgebung hart und schwer erkämpft werden. Im Kampf um die soziale Gesetzgebung — ich muß daran erinnern — wurden unzählige Arbeiterexistenzen vernichtet, das Glück von Familien zerstört und eine Unzahl von sozialen Kämpfern aus den Arbeitsstätten und in nicht wenigen Fällen aus der Heimat vertrieben.

Menschenwürde und Menschenrechte sind untrennbar verbunden mit den sozialen Rechten, ebenso die Freiheit des Menschen. Es gibt keine Freiheit ohne soziale Rechte, aber auch kein Sozialrecht ohne Freiheit. Das sind keine Phrasen, sondern die Grundlagen der sozialen Gerechtigkeit. Das Manifest der sozialistischen Arbeiterinternationale vom Jahre 1889, päpstliche Rundschreiben, bischöfliche Hirtenbriefe, Proklamationen von gekrönten Herrschern und republikanischen Regierungen, sie alle sprachen und sprechen heute noch von der Notwendigkeit sozialer Gerechtigkeit.

Man sagt: Am Anfang jedes Werkes stand das Wort! Im sozialen Ringen gilt nur eine Parole: Das Wort ist nichts — die Tat ist alles!

Die österreichische Sozialgesetzgebung hat — und viele von Ihnen wissen das ebenso gut wie ich — eine bewegte und kämpferische Geschichte. Die Gesellen der Zünfte und die Bergknappen im Mittelalter waren die Vorhuten der revolutionären sozialen Armee; sie legten den Grund für die ersten großen Sozialgesetze und eine österreichische Sozialversicherung seit dem Jahr 1889. In der Ersten Republik war es der große Sozialreformer Ferdinand Hanusch, welcher die Fundamente für eine umfassende Sozialordnung schuf, deren Grundlagen, wie wir wissen, auch heute noch in Geltung sind. Die Zweite Republik hat manches hinzugefügt — ich will es ohneweiters aussprechen —, was beachtenswert und fortschrittlich ist.

Wo stehen wir heute in der Sozialgesetzgebung in unserem Land? Auf diese Frage muß man folgende Antwort geben: Der Krieg und seine Aus- und Nachwirkungen, Geldentwertung, Seuchen im Volkskörper, verfehlte sozialgesetzliche Bestimmungen, wie das Fallenlassen der Staatsausfallshaftung in der Rentenversicherung und anderes mehr, und nicht zuletzt der wachsende Widerstand sozialreaktionärer Kreise in- und außerhalb des Parlamentes haben die materiellen Grundlagen im allgemeinen und im besonderen die der Sozialversicherung untergraben.

Die Kranken- und Rentenversicherung kämpft um ihren materiellen Bestand. Heute steht ja im allgemeinen nur die Rentenversicherung auf der Tagesordnung. Die Sozialrentner in ihrer Masse hungern. Das ist die Lage der Rentner von heute, trotz Beihilfen, Anpassungsgesetzen, Ernährungszulagen und Wohnungsbeihilfen.

Meine Damen und Herren! Die Durchschnittsrente in der größten Rentenversicherung unseres Landes, in der Invalidenversicherung, beträgt 550 S samt allen Zuschlägen. Damit ist die materielle Lage der nach Hunderttausenden zählenden Sozialrentner hinlänglich beleuchtet.

Es ist klar: Diese Rentenhöhe ruft nach einer unbedingten Revision, nach einer unbedingten Erhöhung! Daher schallt ja seit längerer Zeit nicht nur aus den Kreisen der Rentner, sondern auch aus den Kreisen der verschiedenen Parteien der Ruf nach einer umfassenden Rentenreform.

Ich möchte gleich vorweg sagen: Die österreichische Rentenmisere ist in erster Linie ein finanzielles Problem und erst in zweiter und dritter Linie ein organisatorisches Problem. Reformen, Einsparungen, Rentenstillegungen bei einem Kreis von Rentenempfängern, um das Gros der Rentner zu befriedigen, sind meiner Ansicht nach Fehlvorschläge, welche zwar die Rechtsgrundlagen zerstören können, aber es ist nicht möglich, damit die Renten nennenswert zu erhöhen.

Wo liegen nun in finanzieller Hinsicht die Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der österreichischen Sozialversicherung, vor allem der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung? Hier muß man eine klare Antwort geben, denn immer wieder hört man auch aus den Kreisen kapitalistischer Schichten: Wir sind ja schließlich auch für die Entwicklung der österreichischen Sozialgesetzgebung; wir sehen ja ein, daß die Sozialrenten zu niedrig sind, daß sie fürs Leben zuwenig sind; wir wollen nicht leugnen, daß die hunderttausende Sozialrentner, die von ihren Renten allein leben müssen, sich in bitterster Not befinden, trotz aller Novellierungen der Sozialgesetze! Aber — und immer wieder das bekannte „Aber" — es ist eben kein Geld für eine solche Rentenreform da, die eine ent-

sprechende materielle Besserstellung herbeiführen könnte!

Es fehlt also an den finanziellen Mitteln. Und daher muß man auf die Fragen: Woher die Mittel nehmen?, und: Besteht überhaupt die Möglichkeit der Finanzierung?, eine konkrete Antwort geben. Ich antworte: Die Lösung dieser finanziellen Fragen liegt in der gerechten Verteilung des verfügbaren Sozialproduktes! Man muß sich natürlich weiter fragen: Ist das Sozialprodukt groß genug? Das ist natürlich von größter Wichtigkeit. Je kleiner das Sozialprodukt, desto leistungsunfähiger ist es gegenüber der Sozialgesetzgebung; je mehr das Sozialprodukt anwächst, desto eher besteht die Möglichkeit, die unbedingt notwendige materielle Besserstellung in der österreichischen Sozialversicherung im allgemeinen und in der österreichischen Rentenversicherung im besonderen zu erreichen.

Das Sozialprodukt in Österreich ist groß genug. Das muß man ohne weiteres zugeben. Es wird im Geschäftsjahr oder, besser gesagt, im Wirtschaftsjahr 1951 auf mindestens 60 Milliarden Schilling geschätzt. Jetzt muß man sich allerdings fragen: Warum reicht es dann nicht für die Rentnerschichten? Hier muß man ebenfalls klar die Ursachen aufzeigen. Es ist vor allem der zu große Anteil der großkapitalistischen Schichten am Sozialprodukt infolge der Profite, der Kapitalflucht und nicht zuletzt auch der immer mehr anwachsenden Steuerhinterziehungen! Wir dürfen bei dieser Gegenüberstellung bei der Frage der Verteilung des Sozialproduktes auch nicht übersehen, daß in der österreichischen Volkswirtschaft in den letzten Jahren trotz mancher guter Investitionstätigkeit viele Fehlinvestitionen gemacht wurden und daß die Investitionsquoten im allgemeinen gegenüber früheren Verhältnissen viel zu hoch sind. Auch wenn ich den Umstand in Betracht ziehe, daß ja durch die Kriegszerstörungen große Investitionen notwendig wurden, ist es dennoch so, daß man im allgemeinen von einer überhöhten Investitionsquote sprechen kann. Das vermindert natürlich das verfügbare Sozialprodukt. Das ist auch einer der Gründe, weshalb es dann nicht für die aktiven Arbeiter und Angestellten in bezug auf ihre Realentlohnung reicht und warum es noch viel weniger für die aus dem Arbeitsprozeß Ausgeschiedenen reicht, für die Rentnerschichte.

Das sind im allgemeinen schließlich die Ursachen, weshalb die Rentnerschichten auch heute noch dahinvegetieren. Die Renten haben eine Höhe, mit der man nicht sterben kann, mit der man aber auch nicht gut leben kann.

Und jetzt zu einer weiteren Frage: Was beinhaltet die 8. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz und das 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz? Schwere materielle Schädigungen der Rentner aus der kommenden Schichte der minderentlohnten Arbeiterkategorie, besonders der Frauen, Erschwerung der Rentenansprüche, die in Zukunft Zehntausende von arbeitenden Menschen trotz Beitragsleistung um die Berentung bringen wird. Ich werde auf alle diese Argumente bei der meritorischen Behandlung der beiden großen Sozialgesetze zurückkommen.

Der erste Abschnitt der Rentenreform trägt meiner Auffassung nach den Stempel sozialen Rückschritts und geht auf Kosten der arbeitenden Menschen und vor allem auf Kosten der Versicherten. Wir dürfen eines nicht übersehen, meine Damen und Herren! Im Ringen um die verschiedenen Sozialsysteme steht der Sozialpolitiker der Neuzeit zwischen den Grundgedanken eines veralteten Versicherungsprinzips und des Versorgungsprinzips. Der fortschrittliche Sozialpolitiker versteht, daß die einstigen Theorien des reinen Versicherungsprinzips nach den sozialen Wandlungen nicht mehr aufrechtzuerhalten sind. Das Ziel von heute ist nicht mehr die Sozialversicherung von gestern, sondern die Volksversicherung von morgen. Die internationale Sozialgesetzgebung marschiert auf dieser Linie. Diese soziale Perspektive sollte auch, meine Damen und Herren, für unser Land, für unser Österreich, gelten und geachtet werden.

Ich möchte zum Schluß meiner grundsätzlichen Ausführungen sagen: Freud und Leid wohnen oftmals nebeneinander. Freude empfinde ich über die Aufhebung der Ruhensbestimmungen bei den Arbeiterwitwen und Rentnerinnen. Leid empfinde ich über die beiden Gesetze, die 8. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz und das 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz. Oder mit einem Satz könnte man auch sagen: Das eine Auge lacht und das andere weint!

Ich will mich nun mit den meritorischen Bestimmungen der zwei großen Gesetze beschäftigen.

Zur 8. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz folgendes: Diese 8. Novelle soll jetzt eine Rentenreform einleiten, von der in jüngster Zeit die Öffentlichkeit gehört hat, eine Rentenreform, die zum Beispiel über den Weg der Privatangestelltengewerkschaft der Öffentlichkeit vorgelegt wurde. Sie ist bekannt unter dem Titel Hillegeist-Plan. Der Hillegeist-Plan — das habe ich ja bereits einmal hier von dieser Stelle aus ausgeführt — hat nebst einigen positiven Kriterien, nebst einigen positiven Vorschlägen unter anderem auch den Ge-

danken der Rentenkürzungen und -stilllegungen sowohl bei den Sozialrentnern als auch bei den öffentlichen Pensionisten zum Inhalt. Der Gedanke, daß man über den Weg von Rentenstillegungen, Rentenkürzungen, auf dem Weg von Pensionskürzungen und Pensionsstillegungen einem Teil der Sozialrentner — und das wäre ja der überwiegende, große Teil der Sozialrentner — helfen kann, daß man mit diesen Ersparungen nennenswerte Rentenerhöhungen durchführen könnte, ist natürlich vollkommen irrig. Das sagen auch zum Teil die Fürsprecher dieses Hillegeist-Planes. Sie sagen aber, es sei das vor allem eine psychologische Notwendigkeit, es ginge nicht an, daß Rentner, die doch irgendwie im Arbeitsprozeß eingegliedert sind, wenn auch nicht mehr in der alten Beschäftigungsart, nebst ihrer Rente oder Pension auch noch ein Einkommen haben sollen. Es sei daher berechtigt, wenn man solche Renten kürzt oder zur Gänze stillegt. Darüber kann man verschiedener Meinung sein.

Materiell — das habe ich heute bereits ausgeführt — kann eine solche Regelung dem Gros der Rentner nicht dienlich sein, aber die Rechtsgrundlagen einer Sozialversicherung, einer staatlichen Pensionsversicherung werden damit zerstört; denn schließlich ist ja das, was der eine an Sozialrente, der andere an Pension erhält, ein schwer erarbeitetes Recht. Nicht nur die Beitragleistungen geben ihm das Recht auf einen unbedingten Anspruch, sondern die ganze Arbeit, die er für die menschliche Gesellschaft, für die staatliche und soziale Ordnung geleistet hat, gibt ihm ja das Recht, daß er hier einen unbedingten Anspruch auf diese Renten und Pensionen erheben kann. Ich kann mich daher für solche Vorschläge nicht erwärmen.

Was erleben wir nun jetzt? Beim sogenannten Hillegeist-Plan hat man unter anderem auch gesagt, das seien ja nur die wenigen negativen Kehrseiten des Gesamtplanes, man müsse vor allem das Positive sehen, und man wolle damit den Weg freimachen für die allgemeine Erhöhung der Sozialrenten sowohl in der Arbeiter- wie in der Angestelltenversicherung. Sehr wohl, sehr löblich und ohne weiteres richtig!

Aber was erleben wir jetzt? Ich habe hier von dieser Stelle aus schon einige Male diese Befürchtungen zum Ausdruck gebracht. Man wird zwar aus den verschiedenen Reformplänen in diesem Zusammenhang mit dem sogenannten Hillegeist-Plan das Negative, das Ungünstige für die Rentner und Pensionisten heraussuchen und wird versuchen, das in den neuen Sozialgesetzen gesetzlich zu legalisieren, aber die Rentenerhöhung wird weiterhin hinausgeschoben. Genau das trifft doch zu; denn von einer Rentenerhöhung ist keinerlei Rede bei diesen beiden großen Sozialgesetzen, weder bei der 8. Novelle, noch weniger beim 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz. Sie sehen daher — so ist es eben —: Wenn man einmal beginnt, irgendwo auf Kosten der Versicherten Ersparungspläne aufzustellen, dann wird meistens wirklich auf Kosten der Versicherten erspart, aber eine Besserstellung für die übrigen unterbleibt. Von einer Erhöhung der Rente ist also in diesen beiden Gesetzen keine Rede. Es sind nur mehr Sanierungsmaßnahmen und -bestimmungen auf Kosten der Versicherten und der Rentner. Das ist die Tatsache, die man als erste festhalten muß, bevor man sich mit neuen Gesetzesentwürfen, in diesem Falle mit der 8. Novelle, näher befaßt.

Nun zum Meritum dieses Gesetzes. Zum Art. I kann man im allgemeinen nichts sagen. Man kann auch keine Einwendung erheben. Es ist klar, daß beispielsweise eine bundeseinheitliche Regelung der besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialbeamtenschaft nur zu begrüßen ist. Wenn alle diese Fragen vereinheitlicht geregelt werden, so ist das im allgemeinen günstig für beide Vertragsparteien. Dagegen kann man hier nichts einwenden.

In Z. 4 der Gesetzesvorlage wird ein neuer Paragraph, und zwar der § 67 a, vorgeschlagen und zur Beschlußfassung beantragt. Diese Bestimmung ist eine der wichtigsten Bestimmungen der 8. Novelle. Sie sieht die Einführung einer 80prozentigen Höchstrente vor. Im Prinzip kann man gegen die Einführung von Höchstrenten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nichts einwenden. Sie sind im internationalen Sozialrecht gang und gäbe. Aber das sagt keineswegs, daß man einfach so, wie es die 8. Novelle tut, allgemein eine 80prozentige Höchstgrenze, einen 80prozentigen Grenzbetrag, festsetzt ohne Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Entlohnung.

Darf ich vielleicht aufmerksam machen, daß bei dieser 80prozentigen Höchstgrenze bei der Berentung gewiß für alle Höherverdiener oder, sagen wir, für alle normalen Gutverdiener im allgemeinen keine materielle Schädigung herauskommt; denn die Renten von heute bewegen sich bei all diesen Arbeiter- und Angestelltenkategorien um 40 bis 60 Prozent der letzten Lohn- und Gehaltssummen oder auch der Bemessungsgrundlagen. Da ändert sich auch materiell gesehen nichts an der Berentung, beziehungsweise an den Rentenhöhen. Da müßten ja die Renten eine entsprechende Erhöhung erfahren, bis man den Grenzbetrag von 80 Prozent erreichen würde.

Aber wie sieht es bei der großen Masse der Hilfsarbeiterinnen, der Hilfsarbeiter, der Hausgehilfinnen und vor allem der Landarbeiterschaft aus? Ja, hier stehen die Dinge wesentlich anders. Durch die Einführung, und zwar durch die allgemeine Einführung ohne Rücksicht auf die niedrigen Lohnschichten werden bedeutende Kürzungen der ohnehin unzulänglichen Renten bei den kommenden Berentungen ab 1. April dieses Jahres Platz greifen, und man braucht ja nur die Motivenberichte der verschiedenen Sozialgesetze zu lesen, man braucht ja nur die Reden der leitenden Männer der land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherung anzuhören, dann hat man für dieses mein Argument den besten Beweis. Vor allem will sich diese Versicherung über den Weg der Einführung der 80prozentigen Höchstrentengrenze sanieren. Die Landarbeiter werden das erste Opfer dieser allgemeinen Bestimmung sein. Ich werde Ihnen das gleich näher beleuchten.

Sie wissen doch alle, meine Damen und Herren, daß die Entlohnung in der Landwirtschaft — ich rede hier nicht von der Forstwirtschaft — im allgemeinen gegenüber der Entlohnung der gewerblichen Schichten nennenswerte materielle Unterschiede aufweist. Es würde zu weit führen, man müßte die gesamten Agrarverhältnisse und die Verhältnisse der österreichischen Landwirtschaft zitieren und analysieren, um hier konkret über alle diese Dinge Auskunft zu geben. Aber eines ist doch Gemeingut aller Menschen, die ein bißchen im Lande um sich schauen: Der Landarbeiter, vor allem auch die Landarbeiterin, ist verhältnismäßig noch sehr schlecht entlohnt. Und dann ist ja die Entlohnung in zwei Teilen gegeben. Bei den Landarbeitern spielt im Gegensatz zu den gewerblichen Arbeitern die Naturalentlohnung noch eine ganz nennenswerte, ja manchmal ausschlaggebende Rolle. Aber Sie wissen ja auch, meine Damen und Herren, daß die Naturalentlohnung im Barwert sehr niedrig zum Ausdruck gebracht wird. Das hat wieder andere Ursachen. Ich will auf diese Ursachen nicht zurückkommen, um mich nicht zu verbreitern oder von meinem Thema abzuirren. Aber daß diese Dinge so sind, wird niemand, der die Verhältnisse in der Landwirtschaft kennt, bestreiten. Natürlich kommen hier — Barlohn plus den Naturalentlohnungen — Löhne von 300 bis 400 S im Monat bei tausenden und abertausenden Landarbeitern und Landarbeiterinnen zustande. Eine einfache Kopfrechnung sagt Ihnen: Wenn nun diese Neuberentung ein Limit von 80 Prozent aufweist, ergibt das bei einem Einkommen von 400 S 320 S. Die Mindestrente für diese Landarbeiterkategorie beträgt aber derzeit etwas mehr als 400 S. Sie sehen daher schon: Bei einer großen Zahl der Landarbeiterschaft wird diese Grenze eine empfindliche Kürzung der neuen Renten herbeiführen. Und das will man ja. Das ist ja eigentlich der Zweck der ganzen Übung; denn wenn dabei nichts herauskäme, dann hätte man ja im Sozialministerium, glaube ich, diese 8. Novelle nicht zusammengebraut. Es sollen ja Ersparungen erzielt und nicht Verbesserungen der unzulänglichen Renten herbeigeführt werden. Bei den Landarbeitern werden immerhin empfindliche Kürzungen eintreten.

Wenn Sie nun bedenken, meine Damen und Herren, daß wir immer wieder hören, zum Teil mit Recht, zum Teil nicht mit vollem Recht, daß die Herren der Landwirtschaft Klage über die Landflucht führen, ja glauben Sie, daß Sie mit diesen sozialrechtlichen Änderungen und Neuerungen die Landflucht eindämmen werden? Im Gegenteil! Wenn die Landarbeiter sehen werden, daß sie schließlich nach einem langjährigen Arbeitsleben selbst bei den unzulänglichen Renten von heute noch Kürzungen der Renten erleben müssen, soweit sie neu berentet werden, dann wird das natürlich nur dazu beitragen, die Landflucht weiterhin zu fördern und zu begünstigen.

Das, was ich hier über die Landarbeiter gesagt habe, über die Auswirkungen des 80prozentigen Grenzlimits, gilt natürlich auch für sehr viele Hausgehilfinnen und manche Frauen in der Textilindustrie. Es gilt natürlich auch für die niedrig entlohnten Hilfsarbeiterschichten, die alle durch diese 80prozentige Festsetzung einer Höchstrente bei einer kommenden Berentung schwersten materiellen Schaden erleiden werden. Es ist daher, glaube ich, ein Akt der Gerechtigkeit, oder es wäre ein Akt der Gerechtigkeit, daß man hier über den Weg einer Neufestsetzung der Mindestrenten diese Schäden für die niedrig entlohnten Schichten beseitigt. Ja noch mehr! Wir dürfen eines nicht übersehen: Die Landarbeiter, die noch aktiv tätig sind, leben ja unter ganz anderen Verhältnissen, als jene Landarbeiterrentner, die aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsleben ausscheiden.

Ich habe mich mit führenden landwirtschaftlichen Funktionären über diese Dinge unterhalten, und man hat mir folgendes als Argument gesagt: Heute, nach dem gegebenen Sozialrecht, haben wir in vielen, vielen tausenden Fällen den leidlichen Umstand — so meinten die Herren —, daß ein berenteter Landarbeiter mehr an Rente erhält, als er seinerzeit als aktiv beschäftigter Landarbeiter an Lohn erhalten hat. Ich konnte dieses Argument nicht in allen Fällen entkräftigen. Es mag stimmen, daß es bei der gegenwärtigen

Sozialrechtslage vorkommen kann, daß Landarbeiter nach ihrer Berentung in Bargeld mehr erhalten, als sie seinerzeit als Lohn bekommen haben.

Aber dieser Standpunkt, dieses Argument ist doch ganz irrig und abwegig. Wir dürfen doch nicht vergessen, daß der ausgeschiedene Landarbeiter im allgemeinen dann keinen Anspruch auf eine Wohnung mehr hat, er hat keinen Anspruch auf Naturalverpflegung, auf Kleidung, Wäsche, Schuhe usw. — das sind im allgemeinen die Naturalbezüge der österreichischen Landarbeiter. Der berentete Landarbeiter muß ja dann seine Wohnung, seine Bekleidung, seine Wäsche und seine Beschuhung und vor allem seine Verpflegung zu den normalen Marktpreisen bestreiten. Daher ist dieser Vergleich, dieses Argument völlig irrig. Es wäre daher, wenn ich bei dem Beispiel der Landarbeiter bleibe, selbstverständlich gerechtfertigt, wenn man hier eine Bestimmung eingebaut hätte, die diese Schäden der Einführung einer 80prozentigen Höchstrentengrenze für die Landarbeiterkategorie ausschaltet.

Natürlich wird man nun antworten: Wofür machen wir denn dann dieses Gesetz? Dann können wir es ja ohnehin bei den alten Rechtszuständen belassen! Gewiß, ich bin natürlich der Auffassung: das Gesetz, soweit es sich um die 8. Novelle handelt, ist unnütz und hat nur eines zum Ziele: das Versicherungsprinzip auf Kosten des Versorgungsprinzipes auferstehen zu lassen. Aber die Welt und auch die Entwicklung der sozialen Auffassungen schreiten weiter. Ich bin der Auffassung, daß wir immer mehr und mehr trachten müssen, aus dem engen Rahmen der Sozialversicherung herauszukommen, nicht Menschen aus der Sozialversicherung auszuscheiden, sondern sie einzubauen. Das müßte eigentlich unsere Aufgabe und in erster Linie die Aufgabe einer fortschrittlichen Sozialversicherung und einer fortschrittlichen Sozialgesetzgebung sein.

Aber jetzt, mit der 8. Novelle und mit dem Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz, geht man den umgekehrten Weg. Man versucht, ja man versucht nicht nur, man wird es mit dem Neuregelungsgesetz auch erreichen, den Zustand herbeizuführen, daß tausende und abertausende Menschen trotz Beitragsleistung schließlich keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen werden erheben können. Sie werden ausgeschieden und der Fürsorge überwiesen werden. Man könnte diesem Übelstand — wenn ich wieder auf die Schäden für die Landarbeiter bei der Einführung der 80prozentigen Höchstrentengrenze zurückkomme — damit begegnen, daß man die Ernährungszulage von der Kürzung ausnimmt.

Wenn ich die Dinge überhaupt generaliter betrachte, dann halte ich es für ein selbstverständliches Recht der Rentner, daß man bei diesen Kürzungen unter allen Umständen die Ernährungszulage außer Betracht zieht. Bedenken Sie doch, die österreichischen Renten sind ja zum Großteil aus Zuschlägen zusammengesetzt. Ich behaupte, und die Kenner der Verhältnisse, zum Beispiel der Herr Berichterstatter als Direktor einer der größten Anstalten, werden es mir natürlich ohne weiteres bestätigen, daß 50 Prozent der österreichischen Sozialrenten aus Zuschlägen bestehen, die man auch wieder nur erhalten kann, wenn man besondere Voraussetzungen erfüllt. Da ist beispielsweise die Ernährungszulage; sie beträgt derzeit 239 S. Wissen Sie, wie hoch die Durchschnittsrente, die eigentliche Stammrente in der österreichischen Rentenversicherung ist? Sie beträgt rund 311 S. Dazu kommen die Zuschläge: 239 S Ernährungszulage und 30 S Wohnungsbeihilfe. Sie sehen, daß die Zuschläge im allgemeinen die eigentliche Stammrente fast erreichen, ja sie manchmal sogar übertreffen. Bei diesem Zustand ist es ein schweres Unrecht an den Rentnerschichten, daß man die Ernährungszulage bei der Kürzung nicht außer Betracht läßt. Wenn man das täte, dann würde man die schweren Schädigungen bei den Landarbeiterschichten zum größten Teil hintanhalten.

Aber noch mehr geschieht jetzt durch die allgemeine, nichts berücksichtigende Einführung der 80prozentigen Höchstgrenze. Das bestehende Mindestrentenrecht — die Mindestrenten sind zirka 400 S — wird beseitigt. Durch das Neuregelungsgesetz beziehungsweise durch die 8. Novelle werden die Mindestrenten eigentlich faktisch außer Kraft gesetzt — auch ein weiterer Rückschritt. Die Mindestrenten haben ja in der Sozialversicherung eine große Aufgabe, sie haben die Aufgabe, die unteren Schichten davor zu schützen, daß sie infolge dieser oder jener Schicksalsschläge im Arbeitsleben unter Umständen eine Rente erhalten, die sie unmöglich zu ernähren vermag. Daher der große Gedanke in der internationalen Sozialversicherung, überall Mindestrenten einzubauen. Diese Gesetze aber beseitigen auch das primitivste Recht auf eine Mindestrente, weil eine Reihe von Menschen nun unter diese gegenwärtig geltende Mindestrente kommen wird. Soviel also über die Einführung einer 80prozentigen Höchstrentengrenze.

Und nun etwas Erfreuliches. Ich muß es wärmstens begrüßen, daß der große Anschlag gegen die Mutterschutzbestimmungen gefallen ist. Die Regierungsvorlage hat beträchtliche Verschlechterungen des Mutterschutzes vorgesehen. Aber das wäre sowohl bevölkerungs-

politisch als auch für die Volksgesundheit ein Unglück, das hätte den Volkstod nur gefördert und nicht eingedämmt. Die beiden Kolleginnen Moik und Rehor, beide Gewerkschafterinnen, haben diesen Paragraphen der Regierungsvorlage zu Fall gebracht. Ich gehöre im allgemeinen zu jenen Männern, die den Frauen gerne ein Kompliment machen. In diesem Fall mein Kompliment den beiden Kolleginnen *(lebhafter Beifall der Abg. Marianne Pollak)*, die damit sicherlich für viele tausende Frauen Ersprießliches geleistet haben!

Nach Z. 7, Neufassung des § 85 Abs. 3 lit. b, ist ein weiterer Bundesbeitrag für das Jahr 1952 im Ausmaß von 30 Millionen als Sollbeitrag für die land- und forstwirtschaftliche Sozialversicherung eingesetzt. Darf ich dazu nur folgendes sagen: Dieser Betrag von 30 Millionen soll die Sanierung ermöglichen. Natürlich rechnet man schon mit Ersparungen auf Grund der von mir jetzt dargelegten Kürzungen bei den dazukommenden Rentnern in der Land- und Forstwirtschaft.

Gerade die landwirtschaftliche Sozialversicherung gibt mir immer wieder den Beweis, wie recht ich hatte, wenn ich x-mal von dieser Stelle aus davor warnte, die einst eingeführte volle Staatsausfallshaftung in der österreichischen Rentenversicherung zu beseitigen. Ich war ein entschiedener Gegner dieser Absicht. Und das war der große Sündenfall, an dem die österreichische Rentenversicherung heute in erster Linie leidet und an dem alles krankt. Heute ruft man wieder das Gegenteil aus: Heraus mit den Staatszuschüssen, sonst können wir die Defizite in der Rentenversicherung und allmählich auch in der Krankenversicherung nicht mehr überwinden! Ja, weshalb hat man dann die Staatsausfallshaftung aufgehoben? Als ich dieses Argument anführte, standen die Vertreter der beiden Regierungsparteien gegen mich auf und erklärten, ich stelle Behauptungen gegen besseres Wissen auf. Aber das ist doch ein Fortschritt, da haben wir es mit einem festen Betrag zu tun, wenn wir mit den 25 Prozent beginnen — derzeit sind es ja bekanntlich 30 Prozent an Staatszuschüssen —, sonst müssen wir immer mit dem Finanzminister raufen! Aber dieses Raufen mit dem Herrn Finanzminister geht ja jetzt lustig und fröhlich weiter, das haben wir gerade in den letzten Sitzungen des Ausschusses für soziale Verwaltung zur Genüge kennengelernt. Nein, das war ein großer Fehler, an dem krankt nun die ganze Rentenversicherung, und jetzt zwängt man die österreichische Sozialversicherung in den engen, in den viel zu engen Rahmen eines Versicherungsprinzips. Jetzt versucht man in der Sozialversicherung, Menschen über Bord zu werfen und sie dem Fürsorgesektor zu überantworten. Und das soll dann die Ersparung sein! Auf diese Ersparung werde ich dann noch zurückkommen. Ich bin der Auffassung: Erspart wird hier im Endergebnis gar nichts werden, wohl aber werden tausende Menschen trotz ihres Arbeitslebens und trotz ihrer Beitragsleistungen um ihre Renten kommen und um ihre Sozialrechte gebracht werden. Und das, was man erspart, wird man auf der anderen Seite, unter einem anderen Titel allerdings, auf dem Wege der Diffamierung eines ehrlichen Arbeitsmenschen diesem wiedergeben müssen.

Z. 8 des Art. I betrifft den § 102 Abs. 3 Z. 3 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes; sie behandelt die Vertretungsbefugnis bei Schiedsgerichten der Sozialversicherung. Dagegen ist ein grundsätzlicher Einwand nicht zu erheben.

Ich komme nun zu meinen Schlußbemerkungen über dieses Gesetz. Die vorliegende Novelle ist die achte Abänderung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes aus dem Jahre 1947, eine legistische Zusammenfassung des umfangreichen Sozialrechtes wäre daher höchst dringlich. Die 8. Novelle beinhaltet einen Geist und eine Tendenz, die für jeden fortschrittlichen Sozialpolitiker beunruhigend wirkt. Sanierungsbestrebungen zu Lasten des ohnehin kargen Leistungssystems sind der Sinn und Zweck dieser 8. Novelle.

Ich komme nun zu dem viel einschneidenderen Sozialgesetz, das heute in Behandlung steht, zum Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz. Ein schönes Wort: Neuregelung! Es kommt nur darauf an, was hier neu geregelt werden soll, ob diese Neuregelung den Interessen der Rentner oder den fiskalischen Interessen der Anstalten entspricht, ohne daß diese saniert werden können. Dieses Gesetz soll natürlich in erster Linie das ganze österreichische Sozialversicherungsrecht novellieren. Vor allem soll dieses Recht natürlich vereinheitlicht, klarer und verständlicher gemacht werden. Ich werde noch darauf zurückkommen, ob hier an Stelle der Verworrenheit Klarheit tritt, ob hier an Stelle der Verbürokratisierung eine Vereinheitlichung kommt. Auf das alles werde ich noch kurz zu sprechen kommen.

Der Inhalt dieses Gesetzentwurfes ist für alle jene, welche die Materie des österreichischen Sozialrechtes nicht gut beherrschen, unverständlich. Wer kennt sich eigentlich in Österreich heute in unserer Sozialgesetzgebung, die rund 2000 Paragraphen enthält, noch aus? Die wenigen Männer im Sozialministerium, welche diesen Gesetzentwurf ausgearbeitet haben, kennen sehr wohl diese Tatsache. Sie wissen, daß zur Beherrschung des österreichischen Sozialversicherungsrechtes umfangreiche Kenntnisse der reichsdeutschen Reichs-

versicherungsordnung und der ehemaligen österreichischen gewerblichen Sozialversicherung notwendig sind. Ohne gründliche Kenntnis des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes von 1947 und seiner vielen Novellierungen — diesmal ist es die achte — und der darauf bezugnehmenden Verordnungen und Erlässe kann sich kein Mensch in dieser Gesetzesmaterie zurechtfinden. Vor diesem undurchdringlichen Gesetzesgestrüpp mit seinem unverständlichen bürokratischen Kauderwelsch, seinen oftmals verschiedenen Interpretationen steht verzweifelt der Versicherte und der Rentner und gibt es auf, in diese geheimnisvolle Sozialrechtsastrologie einzudringen. Das Sozialversicherungsrecht ist eine Geheimwissenschaft geworden. Man möchte schon lieber zu den Sterndeutern gehen als zu einem Interpreten der österreichischen Sozialgesetzgebung.

Aber wird dieses Gesetzesgestrüpp, wird diese Unklarheit durch dieses Neuregelungsgesetz verschwinden? Was erwartet sich das Volk im allgemeinen, und was erwarten sich die Versicherten im besonderen von einer Neuregelung des Sozialrechtes? Erstens einmal soll das gesamte Sozialgesetzgebungswerk endlich dem Volk nahegebracht werden. Zweitens soll es in seinem gesetzlichen Umfang vereinheitlicht werden. Es soll in einem einzigen Gesetzeswerk klar und verständlich zusammengefaßt werden. Wird alles kommen!, wird man antworten. Aber darauf können wir lange warten. Jetzt hat man es eilig mit der Verschlechterung auf allen Gebieten des Leistungssystems. Vereinheitlichung? — das kann man später auch noch durchführen. Vor allem erwarten die Versicherten die Einführung lebensfähiger Renten, Renten, mit denen man leben kann!

Ich muß sagen: Alle diese Forderungen werden in diesem Neuregelungsgesetz vollkommen ignoriert. Der Gesetzentwurf, den ich jetzt behandle, weist keine Spur von einer Vereinheitlichung auf. Anstatt Klarheit und Verständlichkeit noch mehr Verworrenheit, wohl aber Leistungsverschlechterung anstatt Leistungsverbesserung auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechtes.

Nun zum meritorischen Inhalt dieses großen Neuregelungsgesetzes. Der Inhalt teilt sich in drei Abschnitte; das hat bereits der Kollege Uhlir als Berichterstatter ausgeführt.

Der erste Abschnitt behandelt die Wartezeiten, die Versicherungszeiten in der Rentenversicherung. Ich möchte mich damit nicht des langen und breiten auseinandersetzen. Ich möchte nur die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes interpretieren, und zwar zunächst den § 4. Dieser Paragraph behandelt die Wartezeit, das Zeitausmaß der Wartezeiten. Wie wird diese nun auf Grund dieses neuen Gesetzes behandelt? Fünf Jahre für die Invalidität, 15 Jahre für die Altersrente. In der allgemeinen Invalidenversicherung wird die Versicherungszeit nach Wochen, in der Angestellten- und in der knappschaftlichen Versicherung nach Monaten errechnet. Ich wäre dafür, daß man für alle Rentenversicherungen eine einheitliche Zeitrechnung nach Monaten durchführt. Gewiß, es spricht auch manches für die Wochen- und Monatseinteilung, aber vom Standpunkt der Vereinheitlichung wäre eine einheitliche Monatsrechnung sicherlich zu begrüßen und ohne besondere Schäden für die Versicherten anwendbar.

Der § 5 behandelt die Anrechenbarkeit der Versicherungszeiten. Das sind, meine Damen und Herren, jene Bestimmungen im Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz, welche die folgenschwersten Änderungen des bisher geltenden Rechtes aufweisen. Sie behandeln die Frage, welche erworbenen Versicherungszeiten — darunter versteht man Beitrags- und Ersatzzeiten — für die Erfüllung der Wartezeit und für die Bemessung einer Versicherungsleistung zu berücksichtigen sind. Die Ausdrucksform dieses Paragraphen ist begreiflicherweise für den Laien etwas unverständlich. Hier kann sich nur der Fachmann auskennen. Der Laie findet sich bei dieser Unzahl von Versicherungsbegriffen einfach nicht zurecht.

Was ist nun gegenüber dem bisherigen Recht neu? Erstens einmal die Aufhebung der sogenannten ewigen Anwartschaft. Man wird sagen, das sei eine Nazieinrichtung, das sei eine Kriegseinrichtung der Hitler-Regierung gewesen; es sei höchste Zeit, daß man einmal mit dieser ewigen Anwartschaft Schluß macht. Was besagt die Beseitigung der ewigen Anwartschaft? Nach Erfüllung der Wartezeit blieb bei dem gegenwärtigen Sozialrecht dem Versicherten die Anwartschaft auf Leistungen gewahrt, auch wenn die Versicherungszeiten lange Zeit zurücklagen und der ehemalige Versicherte schon viele Jahre keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung nachging. Ist das ein Unrecht? Man wird sagen, das sei ja selbstverständlich. Wenn irgend jemand einmal, lange Zeit zurückliegend, fünf, sechs, acht oder zehn Jahre lang gearbeitet hat und dann etwa Bauer, Handwerker wird oder sich selbständig macht und später einmal wieder in das Erwerbsleben oder überhaupt nicht mehr in ein unselbständiges Dienstverhältnis eintritt, dann hatte er nach dem derzeitigen Sozialrecht nach der bisherigen eben so genannten ewigen Anwartschaft das Recht auf Berentung. Ja, wird man sagen, es ist doch selbstverständlich, daß man diesen Zustand beseitigt. Wie kommen denn die übrigen Versicherten dazu, daß sie mit ihren Beitrags-

leistungen einen Menschen berenten und seine Rente zum Teil bezahlen, der nur eine kurze Zeit oder eine längere, aber weit zurückliegende Zeit hindurch einmal ein unselbständiges Arbeitsleben geführt hat, also versicherungspflichtig oder auch nicht versicherungspflichtig war — siehe landwirtschaftliche Versicherung? Ja, gewiß, das wäre richtig, wenn man zu jenen gehörte, die auf dem Standpunkt stehen: Wir müssen die Sozialversicherung wieder nach dem reinen Versicherungsprinzip ausrichten! Aber ich habe bereits einiges darüber ausgeführt. Hier in Österreich — in anderen Staaten ist das eine Selbstverständlichkeit — hätten wir ja die Pflicht und Schuldigkeit, aus dem engen Versicherungsprinzip herauszutreten, um das Versorgungsprinzip gelten zu lassen.

Es nützt uns ja nichts, meine Damen und Herren, wenn wir über den Weg dieser Bestimmungen in der Sozialversicherung schließlich tausende Menschen in der Zukunft aus der Berentung ausscheiden, denn schließlich wird man diesen alten Menschen doch etwas geben müssen. Oder wollen wir sie verhungern lassen? Sie haben ja gearbeitet, sie haben zum Großteil auch Beiträge entrichtet, nur haben sie nach diesen neuen Bestimmungen die Anwartschaft verloren. Nach dem alten Recht hätten sie die Anwartschaft und bekämen daher die Rente. Ja, meine Damen und Herren, das wird auch wieder so eine Ersparung, die in Wahrheit keine Ersparung ist. Ich stehe auf dem Standpunkt: es ist absolut kein Unrecht, wenn hier gegenüber einem arbeitenden Menschen eine Berentung vorgenommen wird, der nach dem reinen Versicherungsprinzip keinen Anspruch darauf erheben könnte; denn es ist in der großen Sozialbetreuung eines Volkes gleichgültig, ob man das über den Weg einer Sozialversicherung oder eines Fürsorgesektors macht, ob man trachtet, den Sozialversicherungssektor allmählich mehr zu verbreitern und damit den Fürsorgesektor einzuengen. Der Unterschied zwischen den beiden Sektoren, dem Sektor der Sozialversicherung und dem Sektor der fürsorgerischen Betreuung, ist der, daß der Sozialversicherungssektor den Arbeitsmenschen nicht diffamiert, sondern ihm einen unabdingbaren Anspruch gewährt, während der Fürsorgesektor auf dem Standpunkt der unbedingten Armut, der Bedürftigkeit und des Gnadengeschenks steht. Das sind die gewaltigen grundsätzlichen Unterschiede beider Sektoren.

Ich bin nun der Auffassung und gehöre zu jenen Sozialpolitikern, welche einer Verbreiterung der Sozialversicherung in der Richtung einer Volksversicherung das Wort reden. Durch diese Neuregelung der Anwartschaften wird es immerhin zur Tatsache werden, daß zehntausende Menschen, die bisher nach dem geltenden Recht Anspruch auf eine Sozialrente erheben konnten, nunmehr und in Zukunft keine Sozialrente mehr erhalten können. Das wird sich außerordentlich ungünstig auswirken, und das halte ich für ein Unrecht.

Die weiteren Bestimmungen: Im § 5 sind ferner vollständig neue Bedingungen für die Anrechenbarkeit der Versicherungszeiten enthalten. Sie stellen eine Erschwerung für die Erfüllung der Wartezeiten dar und vor allem eine große Erschwernis für die Erhaltung der Anwartschaften bei Leistungsansprüchen gegenüber den Rentenversicherungsanstalten. Die Versicherungszeiträume des Arbeitslebens müssen nunmehr nach dem neuen Gesetz — ausgenommen bei Arbeitsunfällen — durch Versicherungszeiten gedeckt sein. Was bedeutet das? Das bedeutet, daß diese Zeiträume durch Beitragssätze und vollberechtigte Ersatzzeiten gedeckt sein müssen. Wichtig — besonders für alle Versicherten — wird nun der Zeitraum nach dem 31. Dezember 1938 sein. Für die Zeiträume nach diesem Datum ist eine Halb- und Dritteldeckung vorgesehen. Alle diese Deckungen und Deckungsvorschriften erschweren natürlich die Erreichung einer Rente, und das ist ja auch der Zweck des Neuregelungsgesetzes. Sind diese Deckungen an anrechenbaren Versicherungszeiten in diesen anrechenbaren Zeiträumen nach dem 1. Jänner 1939 nicht gegeben, dann werden dem Versicherten auch nicht die vor dem 1. Jänner 1939 liegenden Vordienstzeiten angerechnet. Das heißt, es werden durch diese Bestimmung immerhin tausende Menschen in Österreich um die ganze Anrechnung der Vordienstzeiten, die vor dem 1. Jänner 1939 absolviert wurden, kommen. Eine schwere Schädigung der kommenden Rentnerschichten!

Es ist richtig — objektiverweise will ich das betonen —, daß diese Härte in den §§ 29 und 30 etwas gemildert wird.

Im Abs. 3 werden die neutralen Zeiten aufgezählt, die die Deckungsvorschriften mildern. Aber im § 5 — und der ist der Angelpunkt des Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes — wird es tausenden Arbeitsmenschen, besonders solchen aus der Landwirtschaft, unmöglich gemacht, eine Sozialrente zu erhalten. Was wird die Folge sein? Die Fiskalisten in den Sozialversicherungsanstalten werden sich brüsten, daß sie — ich weiß nicht wie viele — Millionen ersparen werden; denn es wird schon eine erkleckliche Anzahl von Millionen sein. Aber das ist doch keine Ersparung!

Auf der anderen Seite wird man den Fürsorgesektor belasten. Die Arbeitsmenschen in der Landwirtschaft werden wieder zum Bürgermeister gehen, werden wieder zum Fürsorge-

amt geschickt werden, und dort können sie dann ein Gnadengeschenk erhalten. Die Ersparnis wird gleich Null sein. Was man auf der einen Seite erspart, das wird man auf der anderen Seite wieder zuzuschießen haben. Ja, da wäre es doch einfacher, die volle Staatsausfallshaftung wiederherzustellen, der Sozialversicherung entsprechende Staatszuschüsse wie in anderen Staaten zu gewähren und alle diese Verschlechterungen im Rentensystem hintanzuhalten. Das wäre doch viel einfacher und diffamiert den Arbeitsmenschen nicht, gibt ihm das Bewußtsein, daß er nach einem reichlich harten Arbeitsleben doch unbedingt einen Anspruch auf eine Sozialrente hat. Aber nach diesem Gesetz werden wieder tausende Arbeitsmenschen der Fürsorge, dem Bettel überantwortet werden. Das sind die Gründe, die einen als Sozialpolitiker zwingen, gegen diese Bestimmungen aufzutreten.

Die §§ 7 bis 13 behandeln die Versicherungszeiten, davon die §§ 8 und 9 die echten Beitragszeiten, die §§ 10 und 11 die Ersatzzeiten, welche den Beitragszeiten gleichgestellt sind.

Alle diese Neuerungen sind für die Versicherten äußerst wichtig; sie werden durch die vielfältige Aufgliederung unübersichtlich und die Ursachen großer Verwaltungsarbeiten sein. Von einer so dringend notwendigen Vereinfachung des österreichischen Sozialversicherungsrechtes kann daher keine Rede sein.

Der § 14 hat eine Änderung der Steigerungsbeträge für die Vordienstzeiten in Aussicht genommen. An die Stelle der bisherigen Abgeltungsbauschbeträge für die österreichischen Vordienstzeiten treten nun prozentuale Zuschläge. Das mag, im Durchschnitt genommen, für den einen oder anderen kommenden Rentner sogar ein kleiner Vorteil sein, für die breite Masse ist es aber ein Nachteil. Es würde zu weit führen, aber es wäre mir ein leichtes, dieses Argument auch zu beweisen. Es genügt diese Feststellung.

In den §§ 15 und 16 wird bei den Bergarbeiterrentnern für die Zeit vor dem 1. April 1939 als monatliches Entgelt ein Betrag von 150 S festgesetzt. Dieser Betrag ist etwas zu niedrig. Man müßte ihn mit annähernd 185 S festsetzen, aber über diesen kleinen Mangel könnte man noch hinwegsehen.

Etwas besonders Erschwerendes kommt aber jetzt unter anderem auch in der Bestimmung dieses Neuregelungsgesetzes zum Ausdruck, daß die Steigerungsbeträge in der Invaliden- und Angestelltenversicherung nach dem 9. April 1945 vom Grundlohn in der Krankenversicherung bemessen werden. Das gleiche gilt für die knappschaftliche Versicherung ab 1. Oktober 1950. Das sind natürlich bedeutende Verschlechterungen, besonders für den Bergarbeiter, bei dem man jetzt den effektiven Lohn als Bemessungsgrundlage bei der Rentenbemessung zugrunde gelegt hat. Das sind bedeutende Kürzungen für die kommende Zeit.

Der § 17 behandelt die Versicherungsunterlagen. Er bestimmt die Krankenkassen als Sammelstellen für das Festhalten von Versicherungsunterlagen. Dafür bekommen sie eine Sondervergütung. Das alles mag für das Hohe Haus wenig interessant sein, aber für die Krankenkassen ist das eine weitere schwere administrative Belastung. Diese Bestimmungen werfen natürlich auch Organisationsprobleme der österreichischen Sozialversicherung auf; zwischen den Krankenversicherungsträgern, die die Sammelstellen der Unterlagen werden sollen, und den Rentenversicherungsträgern wird sich jetzt eine umfangreiche Korrespondenz entfalten. Da wäre natürlich eine Vereinheitlichung der gesamten Sozialversicherung oder der gesamten Sozialversicherungsträger eher zu begrüßen. Auf jeden Fall wird diese Bestimmung eine stark vermehrte administrative Arbeit für die Krankenversicherungsträger bedeuten.

Abschnitt II behandelt vor allem die Kranken- und Invalidenversicherung der unständig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft, er enthält also Bestimmungen, die vor allem die bäuerlichen Abgeordneten interessieren müßten. Was beinhaltet dieser Abschnitt? Hier wird eine Versicherungspflicht für die sogenannten unständig Beschäftigten eingeführt. Das sind Taglöhner usw., die bisher nicht versicherungspflichtig waren. Nun wird man sagen, es liege im Interesse einer Verbreiterung der Sozialversicherung, wenn man auch diese fluktuierenden Arbeitskräfte nunmehr in die Versicherungspflicht einbaut. Das ist sicherlich richtig. Aber was man hier an Kontrollmaßnahmen und an Meldepflichten ausgeklügelt hat, spottet jeder Beschreibung. Das ist schon mehr als eine Bürokratisierung. Ich bin ganz überzeugt, daß die praktische Durchführung dieser Erweiterung der Versicherungspflicht gegenüber den unständig Beschäftigten die landwirtschaftlichen Krankenkassen vor ein schweres administratives Dilemma stellen wird. Es wird allerdings den Landwirten mit Strafe gedroht, wenn sie nicht die entsprechenden Eintragungen und Meldungen machen. Kurz und gut: eine neue Flut von Papier wird losgelassen werden, und die finanziellen Ergebnisse dieser Erweiterung des Personenkreises in der Kranken- und Invalidenversicherung der Land- und Forstwirtschaft werden durch den noch mehr aufgeblähten Verwaltungsapparat aufgezehrt werden.

Der Schlußabschnitt dieses Gesetzes beinhaltet Übergangsbestimmungen. Die §§ 29 und 30 behandeln die gesonderte Anrechenbar-

keit von Versicherungszeiten. Sie mildern für eine Schicht von Versicherten die harten Bedingungen im § 5 des Gesetzes. Aber auch hier darf man nicht übersehen, daß für diese Versicherungszeiten eine Dreivierteldeckung vorgesehen ist. Auch eine Methode: was man mit der rechten Hand gibt, nimmt die linke Hand wieder weg.

Ich komme zu den Schlußbemerkungen. Das Gesetz ist abzulehnen. Die Grundtendenz der wichtigsten Gesetzesbestimmungen sind lediglich Ersparungsmaßnahmen zu Lasten der Versicherten und eine bewußte Einengung der Sozialversicherung. Das Gesetz ist keine Neuregelung des österreichischen Sozialversicherungsrechtes im Sinne einer fortschrittlichen Sozialpolitik, das Gesetz wird vom Geist des 19. Jahrhunderts und nicht von dem des 20. Jahrhunderts beherrscht. Es bedeutet sozialen Rückschritt anstatt Fortschritt.

Ich möchte zusammenfassen: Der Lichtschimmer in der österreichischen Sozialgesetzgebung durch die Aufhebung der Ruhensbestimmungen bei den Arbeiterwitwen und Arbeiterrentnerinnen wird durch die rückschrittlichen Bestimmungen der 8. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz und des Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes überschattet.

Abg. Wilhelmine **Moik**: Hohes Haus! Abg. Elser hat sich sehr eingehend mit den drei Vorlagen, die heute hier zum Beschluß erhoben werden sollen, beschäftigt. Er hat auf die Anfänge in der Sozialpolitik und in der Sozialversicherung zurückgegriffen und mit Recht darauf verwiesen, daß es eines ernsten Kampfes der Arbeiterschaft bedurft hat, um die Sozialpolitik und die Sozialversicherung in dem Ausmaß sicherzustellen, wie wir sie alle kennen.

Seit dem 1. Jänner 1939 haben wir in Österreich die Invalidenversicherung. Mit dem Anschluß an das Deutsche Reich wurde die Invalidenversicherung auch für Österreich eingeführt. Ich möchte aber gleichzeitig feststellen, daß diese Invalidenversicherung nicht eine Schöpfung des nationalsozialistischen Deutschen Reiches war, sondern daß es in Deutschland schon aus der Gesetzgebungszeit Bismarcks eine Invalidenversicherung gab; sie bestand also für die deutschen Arbeiter schon seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts.

In Österreich haben wir für die alten Arbeiter und Arbeiterinnen bloß das Gesetz über die Altersfürsorgerente gehabt. Der Bezug der Altersfürsorgerente ging auf die Arbeitslosenversicherung zurück. Wer Anspruch auf Notstandsunterstützung hatte, konnte in die Altersfürsorge eingereiht werden.

Es ist selbstverständlich, daß mit der Übernahme der Arbeiter-Invalidenversicherung ab 1. Jänner 1939 weitgehende Übergangsbestimmungen geschaffen werden mußten für die Zeit, in der die Arbeiter Beschäftigungszeiten aufzuweisen hatten, aber eine Versicherung für sie noch nicht bestand. Und so, verehrte Damen und Herren, kam es in der Invalidenversicherung dazu, daß, wer nach 1939 einen Beitrag zur Invalidenversicherung leistete, auch Anspruch auf die Rente und die Anrechnung der Vordienstzeiten hatte, wenn er die hiefür nötigen Beschäftigungsjahre nachweisen konnte. Wer einen Beitrag zur Altersfürsorgerente geleistet hatte, konnte gleichfalls seine Dienstzeiten in Anrechnung bringen. Es ist selbstverständlich, daß wir die Übergangsbestimmungen gutheißen, weil sie sozial gerechtfertigt waren.

In der Angestelltenversicherung hat es eine Begrenzung der Anwartschaft gegeben. Sie betrug sechs Jahre. Im Krieg wurde die Begrenzung der Anwartschaft fallengelassen, aber diese Maßnahme sollte ein Jahr nach Kriegsende wieder beseitigt werden. Die späte Rückkehr unserer Kriegsgefangenen, die Rückkehr der aus der Heimat Vertriebenen und auch die wirtschaftlichen Verhältnisse haben es mit sich gebracht, daß eine Verlängerung der Anwartschaftszeiten notwendig war, daß man also nicht ein Jahr nach Kriegsende diese Bestimmung beseitigt hat. Dadurch, meine verehrten Damen und Herren, ist der Kreis der Rentner sehr stark erweitert worden. Zehntausende alte Arbeiter und Angestellte sind durch die Beibehaltung dieser Anwartschaftszeiten in den Genuß der Rente gekommen. Das waren soziale Maßnahmen, die notwendig waren und zu denen wir uns durchaus bekennen. Die Versicherungen haben dadurch vielfach Aufgaben übernommen, die den Gemeinden und dem Staat zugefallen wären, weil viele der früheren Fürsorgeleistungsempfänger dadurch in den Genuß einer Invalidenrente gekommen sind.

Nun sind seit Kriegsende sieben Jahre vergangen. Es gibt schon eigene Anwartschaften aus der Versicherung nach 1939. Abg. Elser hat hier davon gesprochen, man werde einwenden, daß diese ewigen Anwartschaften nicht zu tragen sind. Ich möchte hier sagen, daß in dem 1. Neuregelungsgesetz versucht wird, diese ewigen Anwartschaften irgendwie abzubauen. Auch meine Partei hätte es begrüßt, wenn ein Neuregelungsgesetz zustandegekommen wäre, das in einem Guß alle Probleme der Sozialversicherung gelöst hätte. Aber die schwierige und umfassende Materie — der Herr Berichterstatter hat darauf verwiesen, wieviel Jahre frühere gesetzliche Regelungen in Anspruch genommen haben — hätte es natürlich mit sich gebracht, daß viele Monate und Jahre vergangen wären, ehe man

zu einer ganzen Lösung gekommen wäre. Man hat es daher mit einer Teillösung versucht. Die Sicherung der Anwartschaften für eine so lange Zeitdauer ist besonders den Frauen zugute gekommen. Sie hat Menschen, die seit Jahren und Jahrzehnten nicht mehr in Beschäftigung gestanden sind, die Möglichkeit gebracht, ihren Anspruch auf Renten geltend zu machen. Diese langen Anwartschaften haben es aber auch mit sich gebracht, daß Arbeiter, die Gewerbetreibende wurden, Ansprüche an die Sozialversicherung stellen konnten. Es sind also Gruppen in den Rentnerkreis einbezogen worden, die seit Jahren für die Anstalten keine Versicherungsleistungen mehr erbrachten.

Diese Übergangsbestimmungen, die jetzt sieben Jahre nach Kriegsende noch in Kraft standen, sind nicht mehr so notwendig, wie das während des Krieges und unmittelbar nach dem Kriege der Fall war. Aber ich möchte hier heute auch sagen: sie sind für die große Masse der versicherungsbeitragspflichtigen Arbeiter und Angestellten schwer tragbar. Es können Rentenansprüche von Personen gestellt werden — ich habe bereits darauf verwiesen —, die seit Jahren nicht mehr dem Versichertenkreis angehören.

Ich möchte hier einiges zu den Ausführungen des Kollegen Elser sagen: Wenn er von der Volksversicherung und davon gesprochen hat, daß man die Sozialversicherung nicht einengen, sondern ausbauen soll, so muß ich sagen: Dann darf man aber die Sorge, für die Renten aufzukommen, nicht den versicherungspflichtigen Arbeitern und Angestellten und den Wirtschaftskreisen allein übertragen, sondern dann müssen Staats- und Gemeindezuschüsse dafür gegeben werden, damit dem Staat und den Gemeinden die Sorge für die alten Leute abgenommen wird.

Meine sehr Verehrten! Die Witwenversorgung in der Invalidenversicherung wurde immer stiefmütterlich behandelt. Es hat gegenüber den Bestimmungen über den Anspruch auf eine Altersfürsorgerente eine Verbesserung bedeutet, daß die Witwen der Arbeiter mit dem 65. Lebensjahr Witwenrentenansprüche stellen konnten. Im Jahre 1948 ist es möglich gewesen, eine Herabsetzung der Altersgrenze für weibliche Versicherte und Witwen auf 60 Jahre herbeizuführen, allerdings mit der einschränkenden Bestimmung, daß keine versicherungspflichtige Beschäftigung und keine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegen darf. Ein Jahr später wurde für die Arbeiterwitwen die Begrenzung mit dem 60. Lebensjahr beseitigt. Die Witwe nach einem Arbeiter konnte nunmehr in jedem Lebensalter die Witwenrente in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzungen, also die 60monatige Beitragszeit, von dem verstorbenen Ehegatten erfüllt waren. Aber auch hier haben die einschränkenden Bestimmungen, daß die Witwe keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung und keinem selbständigen Erwerb nachgehen darf, sehr hemmend gewirkt. Wenn wir heute ein Gesetz beschließen, das diese unsozialen Bestimmungen beseitigt, so geht der Kampf um diese Beseitigung auf Jahre zurück, in denen man bestrebt war, in der Witwenversorgung eine Besserung herbeizuführen.

Anders war es in der Angestelltenversicherung; dort konnte die Witwe, auch wenn sie selber ein Einkommen hatte, die Witwenrente beziehen. Die Einschränkung beim öffentlichen Dienst ergibt sich nur insofern, als eine Witwe, die zugleich im aktiven Bezug bei Staat oder Gemeinde steht, nicht zwei Einkommen von demselben Dienstgeber erhalten kann, daß also ihr Witwenversorgungsgenuß ruht, wenn sie selbst im aktiven Bezug steht.

In der Angestellten- und Arbeiterversicherung ist es so, daß von der gleichen Anstalt nicht zwei Renten zur Gänze ausbezahlt werden, sondern daß die kleinere Rente, also in dem Fall die Witwenrente, um die Hälfte gekürzt wird, wenn ein Rentenanspruch aus der eigenen Versicherung vorhanden ist. Da nun die Witwenrente nur die Hälfte der Rente des verstorbenen Mannes beträgt, so hat sich in der Praxis herausgestellt, daß nicht allzu viele Arbeiterwitwen diese Begünstigung des Gesetzes in Anspruch nehmen konnten, weil die Witwenrente zu gering war, um davon leben zu können.

Die Praxis hat sich nun folgendermaßen gestaltet, daß Hausbesorgerinnen, die 70 bis 80 S Monatseinkommen gehabt haben, die Witwenrente verloren, weil sie eine an sich versicherungspflichtige Beschäftigung ausübten, daß eine Frau, die berufstätig war, keine Witwenrente bekommen hat, weil sie eine an sich versicherungspflichtige Beschäftigung ausübte, ja daß auch die Frau, die einen ganz kleinen Landbesitz hatte, von dem sie nicht leben konnte, die Rente verlor. Das hat zu unmöglichen Härten geführt, und die Schiedsgerichte der Sozialversicherungsinstitute haben immer wieder über solche Fälle der Entziehung oder der Ruhendstellung der Witwenrenten zu entscheiden.

Aber auch die Rentnerinnen zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr konnten sich, wenn sie aus der Beschäftigung ausgeschieden sind — sehr oft sind sie ja unfreiwillig ausgeschieden, weil sie im späteren Lebensalter keine Stelle bekamen —, nicht in Form einer Bedienung oder Garderobestelle einen Zuschußverdienst schaffen, weil ihnen in diesem Moment die

Rente eingestellt wurde. So haben wir in der Sozialversicherung sehr oft Fälle gehabt, bei denen die Witwen in dem guten Glauben, daß ein Verdienst von 80 oder 100 S nicht den Rentenentzug nach sich zieht, für ein zusätzliches Einkommen von 100 S eine Rente von 500 S verloren.

Einen krassen Fall, der sich in der letzten Zeit ereignet hat, möchte ich dem Hohen Haus zur Kenntnis bringen: Eine Frau, die um die Altersrente eingereicht hat, weil sie das 60. Lebensjahr vollendet hatte — und es wird in dem Brief geschildert, wie sie die Tage und Wochen zählte, bis das 60. Lebensjahr vollendet war —, hat in der Zeit, in der das Ansuchen gelaufen ist, einen Bedienerinnenposten angenommen. Der Bedienerinnenposten trug ihr im Monat 100 S ein. Sie mußte vier Monate warten, bis ihr die Rente zugesprochen wurde, und bekam für die vier Monate einen Gesamtbetrag von 1990 S angewiesen. Als man erfuhr, daß sie einen Bedienerinnenposten angenommen hatte, durch den sie in diesem Zeitraum 400 S verdiente, hat sie ein Schreiben bekommen, in dem ihr mitgeteilt wurde, daß sie den Betrag von 1990 S zurückzahlen muß, weil sie 400 S verdient hat. Alle diese Gründe haben dafür gesprochen, daß sich die Abgeordneten dafür einsetzten, daß diese unsozialen Bestimmungen beseitigt werden.

Nun war, verehrte Damen und Herren, in der Regierungsvorlage der 7. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz eine Bestimmung eingebaut, nach der für die Arbeiterwitwen und die Frauen zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr diese Ruhensbestimmungen von selbst aufgehoben worden wären, wenn die Bestimmung des Ruhens der Renten bei hohen Einkommen angenommen worden wäre. Von der Zeit an war es für uns selbstverständlich — und es ist auch ein Teil des Hillegeist-Planes —, daß die unsozialen Ruhensbestimmungen für die Arbeiterwitwen und für die Frauen zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr beseitigt werden müssen. Wenn heute Abg. Elser gesagt hat, daß dieser Hillegeist-Plan sehr viel negative Dinge enthält und man diese negativen Dinge benützt, um die Renten zu verschlechtern, dann muß ich ihm sagen, daß der Plan gerade auf dem Gebiet der Witwenversorgung sehr positive Bestimmungen vorsah. Der Abg. Hillegeist kann heute die Angelegenheit hier nicht selbst vertreten, weil er seit Wochen im Spital ist.

Ich möchte weiter ausführen, daß es für die Sozialistische Partei selbstverständlich war, daß die beiden Gesetzentwürfe, die heute dem Hause vorliegen, nur dann verabschiedet werden können, wenn man gleichzeitig mit dem Neuregelungsgesetz und mit der 8. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz auch das Aufheben der Ruhensbestimmungen für die Arbeiterinnen und Angestellten und für die Arbeiterwitwen vornimmt.

Der Herr Finanzminister hat sich, da Mittel im Budget für das Jahr 1952 nicht vorgesehen sind, außerstande erklärt, diese Belastung auf sich zu nehmen. Der Herr Berichterstatter hat schon erwähnt, daß der Ausweg gefunden wurde, daß für 1952 sich die Versicherungsanstalten bereit erklärt haben, diese Mittel aufzubringen, und ich möchte heute hier ausdrücklich feststellen: Die Versicherungsträger haben die Belastung nicht übernommen, weil ihre Anstalten finanziell so gut gebaren, sondern einzig und allein aus dem Grunde, weil sie an der Tatsache nicht mehr vorbeigehen konnten, daß diese Ruhensbestimmungen nicht länger aufrecht erhalten bleiben dürfen. *(Beifall bei den Parteigenossen.)*

Es ist leider nicht gelungen, den dritten Vorschlag, der in dem dann gemeinsam eingebrachten Initiativantrag Hillegeist-Altenburger vorgesehen war, einer Erledigung zuzuführen. Er verlangte, daß die Ernährungszulage bei kleinen Verdiensten nicht eingestellt werde. Die Versicherungsanstalten waren nicht imstande, den erforderlichen Betrag für die Erfüllung dieser Forderung aus eigenem aufzubringen. Aber ich möchte heute schon hier sagen, daß diese Forderung nicht abgeschrieben ist, sondern daß sie nur einstweilen zurückgestellt wurde. Wir hoffen, daß es bei einer späteren Regelung möglich sein wird, Ernährungszulagen bei kleinen Verdiensten an die Versicherten auszuzahlen.

Die beiden Regierungsvorlagen, über die Abg. Elser sehr ausführlich gesprochen hat, haben im Ausschuß noch einige Änderungen erfahren. Er hat den Frauen das Kompliment gemacht, daß sie die Karenzzeiten des Mutterschutzgesetzes beseitigen konnten. Ich möchte in aller Bescheidenheit hinzufügen, daß er Gelegenheit gehabt hätte, den Frauen noch einige Komplimente zu machen, da noch einige weitere Verbesserungen für Frauen in dem Gesetz aufscheinen. Beispielsweise, Kollege Elser, wird die Hinterbliebenenrente in Hinkunft vom ungekürzten Betrag berechnet!

Im Neuregelungsgesetz wird ferner der Unterschied beseitigt, der bisher bei der Anrechnung der Vordienstzeiten aufgeschienen ist, und zwar hat es in den alten Bestimmungen ungleiche Steigerungsbeträge für Männer und Frauen gegeben. Jetzt ist dieser Unterschied beseitigt.

Es konnte ferner ein Schutz für alle nicht arbeitslosenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer eingebaut werden, die also nicht den Schutz der Arbeitslosenversicherung genießen, beispielsweise für die Landarbeiter und für

die Hausgehilfinnen, wo wenigstens bei Feststellung des Anrechnungszeitraumes für die Dritteldeckung innerhalb der letzten drei Jahre Arbeitslosenzeiten bei Frauen ab dem 57. Lebensjahr und bei Männern ab dem 62. Lebensjahr außer Betracht bleiben. Es wird aber meiner Ansicht nach notwendig sein, den jüngeren Hausgehilfinnen und den jüngeren Landarbeitern zu empfehlen, daß sie sich in Hinkunft bei Arbeitslosigkeit auch dann, wenn sie nicht arbeitslosenversicherungspflichtig sind, bei ihren Arbeitsämtern melden, sodaß sic für die Zeit ihrer Arbeitslosigkeit einen Nachweis erbringen können.

Ich möchte hier noch davon reden, daß langwierige und schwierige Beratungen notwendig waren. Es hat manchmal geschienen, als ob die Beschlußfassung über die Gesetze an den fast unüberwindlich scheinenden Widerständen scheitern würde. Ich stehe nicht an, heute hier zu sagen, daß es den Gewerkschaftern in der Österreichischen Volkspartei gelungen ist, die widerstrebenden Einflüsse aus Wirtschaftskreisen zurückzudrängen. *(Abg. Dr. Pittermann: Viribus unitis gegen Julius Raab! — Heiterkeit.)*

Ich möchte zum Schluß sagen: Wir stehen positiv zu den drei Gesetzen. Wir sind stolz, daß es gelungen ist, mit der Schaffung des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes und der 8. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz gleichzeitig diese Ruhensbestimmungen für Witwen, Arbeiterinnen und weibliche Angestellte nach dem 60. Lebensjahr zu beseitigen. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Mai in Kraft. Wir freuen uns, daß es uns gelungen ist, den Arbeiterinnen und Angestellten, vor allem aber den Arbeiterwitwen, durch dieses Gesetz ein Maigeschenk zu bringen. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Abg. Grete **Rehor:** Hohes Haus! Es ist weithin bekannt, daß die österreichische Sozialversicherung notleidend ist und daß sich auf Grund dieser gegebenen Tatsache der verantwortliche Ressortminister veranlaßt gefühlt hat, in der Frage der Aufrechterhaltung der Leistungen für die Versicherten die entsprechenden Gesetzesvorlagen einzubringen, um die Grundlagen zur Erhaltung zu schaffen.

Der Herr Abg. Elser hat sich sehr eingehend mit diesen uns vorliegenden Gesetzesvorlagen befaßt. Es ist vielleicht etwas primitiv, was ich jetzt zum Ausdruck bringen möchte, aber es ist uns allen bekannt: Der Abg. Elser ist sicherlich einer jener Männer seiner Partei, die versuchen, die Dinge richtig zu sehen, aber er hat hier ein allzu einfaches Rezept bekanntgegeben, ein Rezept, das man ansonsten im allgemeinen in den Kochbüchern liest: „Man nehme“ oder „Man gebe“. So einfach ist es nicht in der Frage der Aufrechterhaltung der Sozialversicherung in Österreich. Man muß schon auch die Dinge so sehen, wie sie sind. Und wenngleich wir den Standpunkt vertreten, daß der Herr Finanzminister auch in Zukunft mitverantwortlich sein muß für die Aufrechterhaltung der Sozialversicherung in Österreich — er ist ja dazu durch die Ausfallshaftung mit einem bestimmten Prozentsatz verpflichtet —, so muß man dennoch, auch wenn wir ihm nicht besonders, wie es vielleicht demagogisch lautet, Schützenhilfe leisten wollen, sagen, daß es ihm nicht ganz möglich ist, all das zu erfüllen, was wir uns vorstellen. Es sind ihm auch Grenzen gesetzt, Grenzen durch uns als Staatsbürger, die wir ja, insgesamt gesehen, für die gesamte Bedeckung des Staatshaushaltes aufzukommen haben.

Wenn wir uns heute veranlaßt sehen, bei diesen Gesetzesvorlagen Dingen zuzustimmen, die uns vielleicht nicht ganz richtig und genehm erscheinen, so sind wir doch letzten Endes dazu verpflichtet, wie ich eben sagte, das Große und Ganze zu sehen, es zu verteidigen und schließlich auch in der richtigen Erkenntnis dafür zu stimmen.

Ich möchte zu den vorliegenden Gesetzesvorlagen nur mit einigen wenigen Worten Stellung nehmen, da meine Vorrednerin in ihren Ausführungen darauf Bezug genommen hat. Ich möchte hier insbesondere vom Standpunkt der Frauen und Mütter aus sagen: Uns kommt es nicht darauf an, gelegentlich ein Kompliment zu hören, sondern es kommt uns vielmehr darauf an, daß wir den Mutterschutz in Österreich so verstehen, wie er gedacht ist, nämlich als Schutz für Mutter und Kind. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Wenn wir als weibliche Abgeordnete gegen eine Härte in der Gesetzesvorlage der 8. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz Stellung genommen haben, so deshalb, weil wir die sittliche Verantwortung für unser Volk erkennen und leider konstatieren müssen, daß das österreichische Volk in seiner Bevölkerungsstruktur eigentlich einem sterbenden Baum gleicht. Wir haben darum alle Ursache, jeder von uns und alle mitsammen uns dafür einzusetzen, daß der werdenden Mutter und dem kommenden Kind auch die Unterstützung zukommt, die sie brauchen, um das Leben zu erhalten. Damit leisten wir sicherlich unserem Volke und auch unserer Volkswirtschaft höchsten Dienst.

Ich möchte in diesem Zusammenhang, obwohl vielleicht nicht ganz zum Thema passend, auch noch einige Worte zur Frage der Not der Familienerhalter sagen. Wir haben in Österreich eine Einrichtung, die der Familie die Möglichkeit bietet, für die Kinder bis zu einem bestimmten Lebensalter eine

Kinderbeihilfe zu erhalten. Wir müssen aber feststellen, daß diese Kinderbeihilfe heute in keinem Einklang mehr zu den Ausgaben für die notwendigen Belange steht, um das Kind entsprechend kleiden, ernähren und erhalten zu können. *(Abg. Dr. Pittermann: Richtig!)* Im Zuge der Behandlung der uns vorliegenden Gesetze ist es heute sicherlich auch notwendig, zur Frage des Schutzes der Mutter zu sprechen. Wir müssen alles daransetzen, um in Zukunft auch im Budget dafür Sorge zu tragen, daß eine Reform der Kinderbeihilfe, und zwar insgesamt gesehen — nicht nur für die Unselbständigen, sondern auch für die Selbständigen, insbesondere für die Bergbauern, die Klein- und Mittelbauern und auch für die kleinen Gewerbe- und Handelstreibenden —, zum Schutze der Familie Wirklichkeit werden muß. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP. — Zustimmung bei der SPÖ.)*

Wenn in den vorliegenden Gesetzen die Unbill zweierlei Rechtes gegenüber den Witwen nach Arbeitern aufzuhören scheint, dann müssen wir sagen, daß damit ein Unrecht, das durch nichts begründet war, nunmehr beseitigt ist. Wir wollen hier das Beispiel, das meine Vorrednerin gebracht hat, unterstreichen und sagen, daß die österreichischen Frauen in der Landwirtschaft, in der gewerblichen Wirtschaft und im öffentlichen Dienst in den vergangenen Jahrzehnten sicherlich unter Beweis gestellt haben, daß sie in normalen Zeiten, aber noch viel mehr in bedrängten Zeiten des Staates alles daransetzen, um mitzuhelfen, die Wirtschaft in diesem Land aufrechtzuerhalten. *(Lebhafte Zustimmung.)*

Wenn nun die Beseitigung eines Unrechtes an den Frauen, die für unser Volk und für unseren Staat Dienste geleistet haben, erfolgt, dann bedeutet das im Rahmen unserer heutigen Beschlußfassung jedenfalls einen Fortschritt auf dem Gebiet nicht nur der Sozialpolitik, sondern auch der sozialen Gesinnung gegenüber den Frauen.

Ich möchte hier abschließend nur kurz feststellen: Die Österreichische Volkspartei wird den Gesetzesvorlagen die Zustimmung geben. Die Österreichische Volkspartei ist sich bewußt, daß die vorliegenden Gesetzentwürfe Härten mit sich bringen. Wir richten an den Herrn Sozialminister und nicht zuletzt auch an den Herrn Finanzminister den Appell, gegebene Härten zu gegebener Zeit auch wieder auszugleichen und aufzuheben. Wir sind mit dem Kollegen Elser auch der Auffassung, daß das davon abhängig sein wird, wieweit das Sozialprodukt, das uns zur Verfügung steht, nicht nur dem Ausmaß nach, sondern auch in der Verteilung allen zugute kommt.

Wenn es uns gelingt, auf Grund der gestrigen großen Tagung des Parlaments die Freiheit und die Unabhängigkeit für unseren Staat zu erreichen, dann sind wir sicher, daß Härten, die wir heute leider mitbeschließen müssen, morgen oder zu einem späteren Tag wieder ausgeglichen werden können. *(Starker Beifall bei ÖVP und SPÖ.)*

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Abg. Neuwirth. *(Abg. Dr. Pittermann: Jetzt kommen wir ins Gemütliche! — Heiterkeit.)*

Abg. **Neuwirth:** Hohes Haus! Wenn der Herr Abg. Pittermann glaubte, durch einen Zwischenruf darauf hinweisen zu müssen, daß wir nun „ins Gemütliche" kommen, möchte ich eine Frage an ihn richten. Er soll mir die Frage beantworten, worauf es wohl zurückzuführen sein mag, daß bei der Behandlung wichtiger und wichtigster sozialer Gesetze in diesem Hause die Mehrzahl der Vertreter des österreichischen Volkes abwesend ist. *(Abg. Preußler: Bei euch fehlen auch die meisten! — Abg. Dr. Pfeifer: Bei uns ist immerhin die Hälfte hier!)* Ist das der Ausdruck dafür, daß man sehr wenig soziale Aufgeschlossenheit zeigt, oder ist das der Ausdruck dafür, daß man sich bei der Behandlung sozialer Fragen ödisiert oder fadisiert, oder aber dafür, daß vielleicht die Materie eine zu schwierige ist? *(Ruf bei der SPÖ: Nein, weil Sie reden!)* Ich möchte ja keine Gewissens- und Vertrauensfrage an die Abgeordneten dieses Hohen Hauses richten, ob sie die Regierungsvorlagen und ob sie die Ausschußberichte überhaupt gelesen haben und, wenn sie sie gelesen haben, ob sie sie auch verstanden haben. Ich muß Ihnen ganz offen sagen, ich hätte sogar Verständnis dafür, wenn die Materie nicht richtig verstanden worden ist. Bei dieser Legistik! Man braucht sich ja nur eine solche Regierungsvorlage anzuschauen. Es ist ja wirklich kein Wunder, wenn man sich da in diesem Wust von Paragraphen nicht zurechtfindet. *(Zwischenrufe.)*

Unsere Partei, der Klub der Unabhängigen, stimmt allen drei Regierungsvorlagen zu. Bei der 8. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz begrüßen wir insbesondere jene Bestimmungen, die dazu beitragen, gesunde demokratische Verhältnisse in den Selbstverwaltungskörpern einzuführen: insbesondere die neue Bestimmung des § 17 Abs. 3, der Vorsorge dafür trifft, daß es in Hinkunft bei den Selbstverwaltungsinstituten oder -einrichtungen der Sozialversicherungsinstitute keine sogenannten ewigen Mandatsinhaber mehr gibt; ferner auch die neue Bestimmung des § 69, durch die erreicht wird, daß der Willkür der sogenannten kalten Sozialisierung ein kleiner Riegel vorgeschoben wird.

Hinsichtlich der Gesetzesvorlage über die Ausmerzung der Härten für Witwen und Ar-

beiterinnen möchte ich in Anbetracht der Reden, die heute hier gehalten worden sind, auf einige Umstände verweisen. Unserer Meinung nach war es höchste Zeit, daß diese Härten eliminiert worden sind. Aber darf ich darauf verweisen, daß die Gesetze, die diese Härten geschaffen haben, ja eigentlich jüngeren Datums sind. Es sind Gesetze aus dem Jahre 1948 und aus dem Jahre 1949; damals wurden diese Härten geschaffen. Warum war man damals nicht schon so sozial aufgeschlossen, zu erkennen, daß es unmöglich ist, derartige gesetzliche Bestimmungen zu treffen?

Warum die Sozialisten, die Abg. Hillegeist und Genossen im Herbst vorigen Jahres die Abänderung oder Aufhebung dieser Härtebestimmungen beantragt haben, hat eine gewisse tiefere Ursache. Man könnte dazu sagen: „Der Not gehorchend, nicht dem eignen Trieb!", denn die Sozialistische Partei befand sich in einer Art politischem Notstand, in den sie durch den Rentenreformplan des Herrn Abg. Hillegeist geraten ist. Er hat ja in diesem Rentenreformplan Rentenstillegungen und das Ruhen der Renten verlangt. Als die Sozialistische Partei erkannt hat, daß sich der überwiegende Teil der österreichischen Bevölkerung gegen den Hillegeist-Plan ausspricht, mußte man etwas zur Ehrenrettung Hillegeists unternehmen. Man mußte etwas tun, um die Scharte auszuwetzen, die der Herr Abg. Hillegeist seiner Partei durch den Rentenreformplan zugefügt hat. *(Abg. Preußler: Sie haben es notwendig, das zu sagen!)* Sie werden den Beweis des Gegenteils nicht antreten können! *(Abg. Wilhelmine Moik: Wir wollten den Witwen etwas bringen und nicht Prestige herausholen!)*

Als am 21. April 1948 das Gesetz über die Herabsetzung der Altersgrenze hier in diesem Hohen Hause beschlossen wurde, hat der heutige Berichterstatter und damalige Redner der SPÖ, der Herr Abg. Uhlir, unter anderem gesagt: „Meines Erachtens ist in diesem Gesetz auch dafür vorgesorgt, daß unbillige Härten und Ungerechtigkeiten vermieden werden". Er hat also auf die Härtebestimmungen nicht hingewiesen. Es war — und das muß gesagt werden — eine ÖVP-Abgeordnete, und zwar die Frau Abg. Mikola, die schon damals anläßlich der Behandlung dieses Gesetzes auf die sozialen Härten besonders hingewiesen hat.

Auch bei der Behandlung des Gesetzes über Änderungen der Vorschriften der Invalidenversicherung hat der Herr Abg. Uhlir am 19. Mai 1949 das Wort ergriffen und dort abermals keine Ursache gehabt, auf die Härten der Bestimmungen hinzuweisen. Der Herr Präsident Böhm hat damals sogar folgende Worte gebraucht: „Ich glaube, es geht gar nicht so sehr darum, jenen Witwen eine Rente zu sichern, die selbst in einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit sind." Etwas später allerdings sagt er: „Ich gebe zu, es wäre wünschenswert, daß man allen Witwen eine entsprechende Rente geben könnte". *(Abg. Wilhelmine Moik: Na also!)* Sie hätten es ja bereits damals, im Jahre 1948 und im Jahre 1949, als Gesetzgeber in der Hand gehabt, diese Härten zu vermeiden.

Wir begrüßen jetzt dieses Gesetz, aber ich wiederhole noch einmal: Es ist nur aufs Tapet gekommen, weil es darum ging, eine Rehabilitierung Hillegeists durchzuführen. *(Widerspruch bei den Sozialisten.)*

Ich komme nun zum 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz und möchte dazu folgendes sagen: Wenn ein Versicherter, ein Versicherungsnehmer oder überhaupt ein Staatsbürger dieses 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz einmal zur Hand nimmt und durchliest, dann wird er kaum irgend etwas aus diesem Gesetz entnehmen können. Es ist ein Gesetz, typisch nur für die Handhabung durch einige wenige Fachleute bestimmt, die sich in der Materie auskennen, aber es ist kein Gesetz, auf das die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches angewandt werden könnten, in dem es heißt, daß sich kein Staatsbürger damit entschuldigen kann, daß ihm ein Gesetz, sobald es gehörig kundgemacht worden ist, nicht bekannt geworden sei. Denn ein Staatsbürger, der dieses Gesetz durchliest, weiß damit wirklich nichts anzufangen. Es wäre ja heute schon notwendig, daß jeder Versicherte in der Sozialversicherung bereits ein Jusstudium ablegt, um sich in dieser Gesetzesmaterie nur einigermaßen zurechtfinden zu können. Es wurde heute schon darauf hingewiesen, daß die Sprache nicht gemeinverständlich, sondern unklar ist. Dieses ganze Neuregelungsgesetz entwirrt nicht, sondern es verwirrt nur. Ich möchte sagen, es bringt keinerlei Licht in das dunkle Gestrüpp dieser Paragraphenschlingpflanzen. Es schafft ebenso viele neue Paragraphen, als alte Paragraphen durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden; es trägt keineswegs zu einer übersichtlichen Neugestaltung bei, sondern vermehrt im Gegenteil noch die Unübersichtlichkeit.

Das ist durchaus nicht eine Einzelmeinung, eine Sondermeinung von mir. Ich verweise beispielsweise nur auf die offizielle Stellungnahme der Arbeiterkammer in Salzburg, in der es heißt: „Die Kammer bedauert, daß mit den vorliegenden Entwürfen wieder nur ein Stückwerk vorliegt, wodurch die bestehenden sozialrechtlichen Vorschriften noch unübersichtlicher werden, als dies jetzt schon der Fall ist. Zu den umfangreichen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und den zu dieser

erlassenen Verordnungen und Gesetzen kommen nunmehr noch die acht Novellen zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz und die Bestimmungen des 1. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes, des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes ...“ usw. „Durch die beiden vorliegenden Entwürfe“, heißt es weiter, „wird versucht, nur die dringend notwendigen Reformen in der Rentenversicherung einer Lösung zuzuführen. Das kann bei der gegebenen Situation dazu führen, daß die von allen Beteiligten geforderte Neufassung des gesamten Sozialversicherungsrechtes wieder hinausgeschoben wird. Der Ausschuß und die Kammer vertreten die Ansicht, daß seitens des Ministeriums ein Entwurf vorgelegt werden soll, der das gesamte Sozialversicherungsrecht neu faßt. Die Kammer ersucht daher den Arbeiterkammertag, diesen Standpunkt mit allem Nachdruck zu vertreten.“

Der Ruf nach einer Gesamtreform der Sozialversicherung ist kein neuer Ruf. Man wünscht kein Stückwerk. Ich erinnere an die Resolution, die dieses Hohe Haus im Frühjahr vorigen Jahres, also vor einem Jahr, gefaßt hat. Auf Grund dieser Resolution wurde das Sozialministerium aufgefordert, dem Hohen Hause raschestens einen Entwurf zur Neuordnung der Sozialversicherung vorzulegen. Ich erinnere an die flehentlichen Vorstellungen aller Fachleute auf dem Gebiete der Sozialversicherung, an die vorzüglichen Artikel in der Zeitschrift „Soziale Sicherheit“ von Dr. Steinbach, Dr. Melas, Rodler, Twaruzek, und wie diese Fachleute alle heißen, die alle einmütig die Auffassung und die Forderung vertreten, daß die Sozialversicherung gründlich und in einem Guß herzustellen sei. Ich erinnere schließlich auch an die Auffassung des Volkes schlechthin, an die Meinung, daß kein Mensch mehr in der Lage ist, sich in dieser ganzen Materie zurechtzufinden.

Ich verweise endlich auch noch auf die Eingabe des Österreichischen Arbeiterkammertages vom 16. Juni 1951 an das Bundesministerium für soziale Verwaltung, derzufolge ebenfalls bedauert wird, daß hier nur ein ganz kleiner Teil des Sozialversicherungsrechtes einer Reform unterworfen wird. Es heißt darin dann wörtlich: „Der gegenständliche Entwurf teilt diese vom Arbeiterkammertag vorgeschlagene erste Etappe in mehrere Etappen auf. Diese mehrfache Unterteilung schließt die Gefahr in sich, daß die neuen Gesetze noch weiterhin geraume Zeit zersplittert bleiben, sich daher in vielen Vorschriften überschneiden und wesentliche Änderungen vorangegangener Gesetze notwendig machen werden. Der Österreichische Arbeiterkammertag erachtet es für notwendig, auf die Gefahren, die durch diese Teillösungen entstehen können, hinzuweisen, und ersucht, bei der Neubearbeitung des 1. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes die obenstehenden Vorschläge und die nachstehenden Abänderungsanträge zu berücksichtigen.“

Nach all dem bisher Gesagten erhebt sich nun die Frage, ob das vorliegende Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz den Anforderungen, die an eine Reform gestellt werden, gerecht wird oder nicht. Wenn Sie sich die Erläuternden Bemerkungen zur Vorlage durchsehen, dann finden Sie folgende interessante, gewissermaßen offizielle Feststellung des Ministeriums oder der Regierung: „Sosehr es wünschenswert gewesen wäre, schon einen größeren Teil des Sozialversicherungsrechtes in dieses erste Neuregelungsgesetz aufzunehmen, mußte doch davon Abstand genommen werden.“ Warum Abstand genommen werden mußte, wird allerdings in den Erläuternden Bemerkungen nicht gesagt. Es wird nur verraten, daß wir dieses 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz gewissermaßen nur dem Umstand zu verdanken haben, daß Gefahr im Verzug ist, weil die angespannte finanzielle Lage sozusagen eine Aufschiebung dieses Teiles der Regelung unabwendbar gemacht hat. Warum man so lange gewartet hat, bis Gefahr im Verzuge war, kommt in den Erläuternden Bemerkungen nicht zum Ausdruck.

Wir knüpfen einige Fragen an die Begründung dieser Regierungsvorlage — schade, daß der Herr Sozialminister heute hier nicht anwesend ist, aber ich nehme an, daß die Herren Beamten des Ministeriums wenigstens hier vertreten sind —, aber auch Fragen an die Parteien selbst, die für unsere Gesetzgebung verantwortlich sind:

Wann werden wir damit rechnen können, daß die anderen Teilgebiete reformiert werden? Welchen Zeitraum nimmt die Regierung in Anspruch zur Beendigung des gesamten Reformwerkes? Wenn nämlich immer wieder nur Teile geregelt werden, so wie heute, dann wird es dahin kommen, daß jede dieser Teilregelungen selbst wieder einer x-fachen Novellierung bedürfen wird, um sich dann jeweils an die anderen Teile der Reform anpassen zu können. Und wenn dann das letzte Teilstück dieser Reform vollendet sein wird, wird das erste Teilstück bereits eine Reihe von Novellen auf dem Buckel haben. Ich muß sagen: Eine typisch österreichische Gangart der Durchführung einer Reform! Ohne Format, ohne Linie, ohne Weg und ohne Ziel!

Welche Ursachen liegen überhaupt vor, daß die Reform nicht zur Gänze in Angriff genommen wird? Fehlt es an Fachleuten? Haben Sie zu wenig Fachleute in den Ministerien, oder fehlt es an der Zeit, oder haben

Sie keinen guten Willen? Fehlt es an Animo? Oder fehlt es an der Vertrautheit mit der Materie? Irgendeine Ursache, warum die Reform nicht so durchgeführt wird, wie sie von den Fachleuten gefordert und gewünscht wird, muß es doch geben! *(Abg. Dr. Pittermann: Er wird schon noch daraufkommen!)*

Unseres Erachtens wäre eine Reform der Sozialversicherung auf folgende Art und Weise zunächst einmal einzuleiten: Man veranstalte einen Sozialversicherungskongreß. *(Abg. Probst: Glauben Sie, daß da etwas herauskommt?)* Eine Woche, zwei Wochen oder drei Wochen. *(Abg. Dr. Pittermann: Aber höchstens neun Monate!)* Und auf diesem Sozialversicherungskongreß lassen Sie zunächst einmal die Fachleute zu Wort kommen, die Fachleute aus den Ministerien, die Fachleute aus den Parteien, sofern Sie über solche verfügen *(ironische Heiterkeit bei der SPÖ)*, die Fachleute aus den Sozialversicherungsinstituten! Lassen Sie dort die Ärzte zu Wort kommen, lassen Sie aber auch vor allem die Versicherungsnehmer selbst zu Wort kommen! Und lassen Sie die Leute über dieses wichtige Problem wenigstens diskutieren! Sie sagen doch immer: Demokratie ist Diskussion. Geben Sie doch der Presse Material! Verraten Sie der Presse die Pläne, wie Sie diese Reformen durchzuführen gedenken, damit sich die Presse damit beschäftigen kann, damit sich dann auch die öffentliche Meinung damit beschäftigen kann, damit sich eine öffentliche Meinung herauskristallisieren kann, damit sich dann Fachleute zum Wort melden, damit Sie Anregungen verschiedenster Art aus den verschiedensten Bevölkerungskreisen bekommen! Aber tun Sie doch etwas in dieser Hinsicht! Handeln Sie solche Reformen nicht so im kleinen Kämmerchen aus, wo ein paar Ministerialräte oder Sektionschefs zusammen mit ihrem Minister sitzen, worauf sich dann ein paar Leute des Ausschusses damit beschäftigen.

Warum machen Sie von dieser Möglichkeit der öffentlichen Diskussion keinen Gebrauch? Sie halten ja sehr viele Kongresse ab. Und wenn Sie mir heute entgegenhalten: Bei einem Kongreß schaut nichts heraus!, dann muß ich Ihnen sagen: Verzichten Sie auf die vielen Kongresse, die Sie ständig abhalten, wenn ohnehin bei den Kongressen nichts herausschaut! Ich glaube, daß bei einem Kongreß der Sozialversicherungsleute schon etwas herausschauen wird. *(Abg. Rosa Jochmann: Das Geld brauchen wir! Uns fehlt das Geld!)*

Das Ergebnis dieses Kongresses wäre dann etwa in Form einer Resolution da. Dann wäre der in großen Richtlinien festgelegte Plan eines Reformwerks einer ständigen Kommission zu überweisen. Der Gedanke, eine ständige Kommission zur Herbeiführung eines Reformwerkes einzusetzen, stammt gar nicht von mir, sondern von Ihren Leuten und ist auch abgehandelt worden in der Zeitschrift „Soziale Sicherheit", und zwar, wie ich sagen muß, mit sehr viel guter Argumentation.

Noch etwas ist wesentlich für jede Reform, ob es sich um die Verwaltungsreform handelt, die nicht durchgeführt wird, oder ob es sich um die Sozialversicherungsreform handelt, die auf diese stümperhafte Art und Weise durchgeführt werden soll. Man muß sich nämlich bei jeder Reform darüber klar werden, was man eigentlich will. Man muß sich im klaren sein über den Weg und über das Ziel dieser Reform. Und nun frage ich Sie — ich hätte auch den Herrn Minister Maisel gefragt —, ob sich der Herr Minister über das Ziel der Sozialreform im klaren ist? Auf das Endziel kommt es an. Ich stelle die Frage: Welchen Prinzipien wollen Sie überhaupt in Österreich im Sozialversicherungsrecht zum Durchbruch verhelfen? Dem Versicherungsprinzip, wonach die Leistung nur vom eingezahlten Beitrag abhängt? Oder wollen Sie dem sogenannten Versorgungs- oder Fürsorgeprinzip — man müßte eigentlich besser sagen: Sozialprinzip — zum Durchbruch verhelfen? Das Wesen dieses Prinzips besteht darin, daß hier die Gemeinschaftsaufgabe gewissermaßen im Mittelpunkt steht, daß kraft dieses Prinzips der Standpunkt vertreten wird, daß das Wesen der Sozialversicherung in ihrer Gemeinschaftsaufgabe besteht, die wiederum nur im Geiste der Gemeinschaft zu lösen ist.

Wir vom Klub der Unabhängigen, vom VdU, haben gerade hier einen ganz klaren Standpunkt, den wir in unserem Programm zum Ausdruck bringen, indem wir nämlich sagen: Es ist Pflicht, Aufgabe und Sache des Staates, dafür zu sorgen, daß jeder, der auf die Dauer berufsunfähig oder alt geworden ist, einen sorglosen Lebensabend und den Lebensunterhalt bekommen muß. *(Abg. Rosa Jochmann: Geben Sie uns die finanziellen Grundlagen hiefür!)* Das ist ein klares Prinzip! Es ist das Sozialprinzip oder anders genannt das Versorgungs- oder Fürsorgeprinzip.

Und dann gibt es noch ein drittes Prinzip, das aber auch hier in Österreich nicht ausgeprägt ist. Das ist das sogenannte gemischte System: ein bißchen Versicherungsprinzip und ein bißchen Fürsorgeprinzip.

Aber ich glaube, es wäre höchste Zeit, daß endlich einmal heute aus einem berufenen Munde, am besten durch den Herrn Sozialminister, deutlich ausgesprochen wird, welchen Weg man in Österreich zu gehen gedenkt; denn man kann zu keiner Reform gelangen, wenn man nicht einmal eine Ausgangsbasis für diese Reform geschaffen hat. Was sind die geheimen Absichten des Herrn Ministers

Maisel? Er spricht sich darüber nicht aus. Steuert er auf eine Volksversicherung nach englischem oder schwedischem Muster hin? Hat er irgendwelche klare Vorstellungen über das Endziel der Sozialversicherung oder hat er sie nicht?

Das Volk hat jedenfalls ein Anrecht darauf, in Kenntnis gesetzt zu werden, welche Politik eine Regierung im allgemeinen und welche Politik die einzelnen Minister im besonderen einzuschlagen gedenken. Meine sehr Verehrten! Beim Herrn Minister Waldbrunner oder beim Herrn Minister Dr. Kamitz oder beim Herrn Minister Böck-Greissau wissen wir wenigstens ganz genau, wie wir dran sind. Jeder dieser Minister vertritt eine klare Politik. Aber ich muß Ihnen offen sagen, beim Herrn Minister Maisel wissen wir nicht, wie wir dran sind, welche Politik er vertritt. *(Abg. Geisslinger: Er wäre der richtige Staatssekretär für das Sozialministerium! — Heiterkeit.)* Gerade in der Sozialversicherung ist Klarheit unbedingt erforderlich, denn sonst erleidet diese Sozialversicherung unweigerlich Schiffbruch.

Es wurde auch ein anderer grundlegender Fehler begangen. Der Entwurf über die Neuregelung der Krankenversicherung ist älter als der Entwurf über das Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz. Man wird jedoch zunächst einmal, bevor man an eine Reform der Sozialversicherung schreitet, die Krankenkasse reformieren müssen. Es wäre unsere Aufgabe gewesen, zunächst einmal das Krankenversicherungswesen neu zu regeln. Die Neuregelung des Krankenversicherungswesens gibt ja erst die Voraussetzung für die Durchführung der gesamten Reform der Sozialversicherung. Sie hätte den Boden abzugeben für die Neuregelung aller übrigen Versicherungszweige, sie hätte vor allem dadurch den Boden dafür abzugeben gehabt, daß sie zunächst einmal die vielbesprochene und geforderte sogenannte Identität des Versichertenkreises herstellt. Dann wäre zunächst einmal Klarheit in der Übereinstimmung des Versichertenkreises gewesen. *(Abg. Altenburger: Warum haben Sie diese Vorschläge nicht im Ausschuß gemacht, Herr Kollege Neuwirth?)*

Das Gesetz befaßt sich nur mit Einzelregelungen. Es befaßt sich mit der Versicherung der unständig Beschäftigten in der Land-und Forstwirtschaft und mit den Wartezeiten. *(Abg. Altenburger: Sie haben doch im Ausschuß nicht einen einzigen Vorschlag gemacht! — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.)* Lieber Herr Abg. Altenburger! Wir haben eine Generaldebatte abgeführt. In der Generaldebatte haben Sie gesprochen, ebenfalls nahezu in meinem Sinne, und zwar zu einer notwendigen Gesamtreform der Sozialversicherung. Warum haben Sie keine konkreten Anträge zur Durchführung dieser Gesamtreform gestellt? Sie sind ja Mitglied einer Regierungspartei, wir nicht, wir sind ja nur Opposition. *(Zwischenrufe.)*

Wenn Sie eine Übereinstimmung des Versichertenkreises herbeigeführt haben, dann können Sie einen Schritt weitergehen. Dann könnten Sie unter Umständen daran denken, etwa überflüssig werdende Sparten der einzelnen Versicherungsträger zusammenzulegen, zusammenzufassen, denn — auch da muß ich ein ganz offenes Wort sprechen — ein so kleines Land wie Österreich kann sich den Luxus verschiedener Versicherungsträger für ein und denselben Versicherungszweig einfach nicht leisten; dazu sind wir zu klein.

Hand in Hand mit dieser Reform des Krankenversicherungswesens hätte auch die Einführung eines einheitlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrages durchgeführt werden können, denn auch auf diesem Gebiete herrschen ja heute die kompliziertesten Verhältnisse. Ich weise nur darauf hin, daß das bisherige System x-facher Beiträge, prozentuell aufgeschlüsselt nach einzelnen Sparten, sehr hemmend wirkt, einen ungeheuren Bürokratismus züchtet und die Unzufriedenheit erregt, die heute auf dem Gebiet der Sozialversicherung festzustellen ist.

Die Verwaltungsvereinfachung ist daher auf diesem Gebiet oberstes Gebot. Es gibt heute beispielsweise für die Arbeiter je acht Beitragssätze für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, plus Unfallversicherungsbeitrag — das sind insgesamt 17 verschiedene Beitragssätze. Für die Angestellten gibt es je 12 Beitragssätze für Arbeitnehmer und Arbeitgeber, plus Unfallversicherungsbeitrag — das sind 25 verschiedene Beitragssätze. Hat nun ein Betrieb beispielsweise in mehreren Ländern Zweigstellen, wo wieder andere Bestimmungen gelten, so kann es unter Umständen dazu kommen, daß ein Lohnverrechner bei einer Firma an Hand von 18 Versicherungsbeitragstabellen 28 Versicherungsbeitragssätze ausrechnen muß. Das sind doch Dinge, die so in die Augen springen und so nach einer Reform verlangen, daß man sich wirklich fragen muß: Warum führen Sie diese Reform, deren Entwurf ja schon zwei Jahre vorliegt, nicht durch?

Meine sehr Verehrten! Es ist notwendig, daß man auch einmal daran denkt, einen sogenannten Sanierungsplan für die Sozialversicherung zu erstellen. Es freut mich, daß eben jetzt der Herr Finanzminister Dr. Kamitz erschienen ist *(Abg. Dr. Pittermann: Der ist nur Ihretwegen erschienen! — Heiterkeit)*, und ich möchte ihn auch auf diese Frage aufmerksam machen. Es ist

notwendig, daß wir in Österreich einmal über die Sanierung, über die Gesamtsanierung der Sozialversicherung sprechen.

Zur Durchführung einer Gesamtsanierung bedarf es sicherlich zunächst eines Sanierungsplanes. Man rede sich dabei nicht auf die sogenannte Unbekannte X aus, denn die Größen in der Sozialversicherung sind ungefähr bekannt. Man kennt heute die Defizite der einzelnen Sozialversicherungszweige und Versicherungsinstitute und damit auch die erforderlichen Staatsbeiträge, die Subventionierungen, die notwendig sind. Schließlich hat man ja in den letzten sieben Jahren genug Erfahrungen gesammelt, um auch für die nächste und übernächste Zukunft absehen zu können, mit welchen Einnahmen und Ausgaben im groben Durchschnitt gerechnet werden kann. Wenn man also diese Ziffern kennt, glaube ich, müßte man auch dazu gelangen können, einen Sanierungsplan für die Sozialversicherung aufzustellen. Jedenfalls muß einmal Schluß gemacht werden mit den unliebsamen Überraschungen, mit diesen ewigen finanziellen Improvisationen in der Sozialversicherung, mit dem ständigen Anschnorren des Finanzministers: Wir brauchen Geld, wir brauchen Geld, wir kommen nicht aus! Auf dem Gebiete der Sozialversicherung muß einfach, klar, sparsam, zweckmäßig und vernünftig gewirtschaftet werden.

Zur Sanierung der Sozialversicherungsträger sind eine Reihe von Maßnahmen erforderlich, und zwar auf beiden Seiten: auf der Einnahmenseite und auf der Ausgabenseite. Zunächst einmal ein wohl ausgewogenes wirtschaftliches Beitragssystem, das ich bereits gestreift habe, dann, wenn erforderlich, eine Erhöhung der Beitragsgrundlagen, dann sehr wesentlich auch die letzte Entscheidung über die Frage der Einbeziehung aller, sowohl der selbständigen als auch unselbständigen Erwerbstätigen in die Sozialversicherung, also die Verbreiterung der Riskenbasis — auch das muß einmal geregelt werden —, dann die Zusammenfassung kleinerer Institute, die nicht lebensfähig oder existenzfähig sind, in leistungsfähige Sozialversicherungsträger, weiters die Schaffung eines Ausgleichsfonds im Rahmen einer Dachorganisation der Sozialversicherungsträger, die Bereitstellung und Sicherung einer ausreichenden Dotierung in Form von Staatszuschüssen, eine vollkommene Neuordnung des Leistungssystems der Sozialversicherungsträger und schließlich Beseitigung aller ungerechten Begünstigungen und Aufhebung aller unberechtigten Unterschiede, die heute noch in der Sozialversicherung bestehen. Was not tut, ist jedenfalls eines: so rasch als möglich, aber auch so gründlich als möglich im Interesse der Versicherten, der Institute und des Staates die Reform der Sozialversicherung wirklich durchzuführen. *(Beifall beim KdU.)*

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor; daher ist die Debatte geschlossen.

Bevor wir zur Abstimmung schreiten, möchte ich nur gegenüber den Ausführungen des letzten Redners feststellen, daß sich der Herr Sozialminister ausdrücklich entschuldigt hat, weil er krank ist. *(Abg. Dr. H. Kraus: Das lassen wir ja gelten! Er hat sich ja nicht darüber aufgeregt!)* Nun also, das muß man doch würdigen. Und wenn ein Minister durch Krankheit verhindert ist, schaut es nicht schön aus — es ist jedenfalls nicht deutsche Manier —, wenn man ihn in seiner Abwesenheit angreift und ihm Vorwürfe macht. *(Abg. Doktor H. Kraus: Da könnte man überhaupt keine Debatte abführen!)*

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird zunächst das 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz, hierauf die 8. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz und das Bundesgesetz über die Abänderung von Bestimmungen der Bundesgesetze vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 80, und vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 112, in zweiter und dritter Lesung in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung zum Beschluß erhoben.

Der **5. Punkt** der Tagesordnung ist der **Bericht des Immunitätsausschusses** über das Auslieferungsbegehren des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer in Wien gegen das Mitglied des Nationalrates Dr. Otto Scheff (542 d. B.).

Berichterstatter **Dengler:** Hohes Haus! Gegen den Abg. Dr. Scheff wurde beim Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer in Wien eine Disziplinaranzeige erstattet, daß er am 8. Dezember 1951 im Nationalrat die unwahre Behauptung aufgestellt habe, Herr Dr. Josef Korn hätte als Vertreter der VÖEST für ein kleines Gutachten ein Honorar von 30.000 S erhalten.

Gemäß § 2 Disziplinarstatut unterliegt jeder Rechtsanwalt, der die Pflichten seines Berufes verletzt oder Ehre oder Ansehen des Standes beeinträchtigt, der Disziplinarbehandlung durch den zuständigen Disziplinarrat. Da jedoch gemäß Artikel 57 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz kein Mitglied des Nationalrates ohne Zustimmung des Nationalrates behördlich verfolgt werden darf — worunter auch die Führung eines Disziplinarverfahrens zu verstehen ist —, stellt der

Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer ein Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Doktor Scheff.

Der Immunitätsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 2. April 1952 mit diesem Auslieferungsbegehren befaßt und beschlossen, dem Hause die Ablehnung der Auslieferung zu empfehlen, da die ganze Angelegenheit mit der Ausübung der politischen Tätigkeit des Abgeordneten im Zusammenhang steht.

Der Antrag des Immunitätsausschusses lautet daher:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Auslieferungsbegehren des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer in Wien vom 19. März 1952, Z. 28 D.R. ex 1952, gegen das Mitglied des Nationalrates Dr. Otto Scheff wird nicht stattgegeben.

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Der Antrag des Immunitätsausschusses wird angenommen.

Präsident: Im Einverständnis mit den Parteien lege ich nun dem Hohen Haus folgenden Antrag vor:

Der Herr Bundespräsident wird ersucht, die Herbsttagung 1951/52 der VI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates mit 5. April 1952 für beendet zu erklären.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Präsident: Ich habe noch mitzuteilen, daß gemäß Art. 28 Abs. 4 der Bundesverfassung der Rechnungshofausschuß, ferner der parlamentarische Untersuchungsausschuß, drittens der Unterausschuß des Hauptausschusses, der Justizausschuß und der Finanzausschuß beauftragt werden, ihre Arbeiten auch nach Beendigung der Herbsttagung, also während der Ferien, durchzuführen. Wird dagegen ein Widerspruch erhoben? *(Niemand meldet sich.)* Das ist nicht der Fall. Es ist genehmigt.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Hohes Haus! Wir sind am Schluß der heutigen Sitzung angelangt. Ich erlaube mir, allen Frauen und Herren des Hohen Hauses die besten Wünsche für die kurzen Osterferien zu entbieten, und hoffe, daß wir uns dann wohlgestärkt und zur Arbeit gerüstet wieder treffen.

Die Hauptausschußmitglieder versammeln sich noch zu einer kurzen Sitzung.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 17 Uhr 45 Minuten

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei. 4097 52